

BfJ-MAGAZIN

RÜCKBLICK
2021

DAS JAHR 2021 IM BUNDESAMT FÜR JUSTIZ

INTERNATIONALES SORGERECHT

Wird ein Kind von einem Elternteil ins Ausland entführt, muss es nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen zurückgebracht werden. Das Bundesamt für Justiz spielt dabei eine wichtige Rolle.

Seite **14**

BUNDESZENTRALREGISTER

Mit der Gründung des Bundesamts für Justiz am 1. Januar 2007 wurde ihm auch die Führung des Bundeszentralregisters übertragen. Zum 15-jährigen Bestehen des BfJ stellen wir die Weiterentwicklung des Registers vor.

Seite **34**

HÄRTELEISTUNGEN

Immer wieder werden Menschen Opfer extremistischer und terroristischer Straftaten. Mit einer finanziellen Hilfe sollen ihnen Solidarität und Beistand der Gesellschaft signalisiert werden.

Seite **42**

15 JAHRE
BUNDESAMT
FÜR JUSTIZ



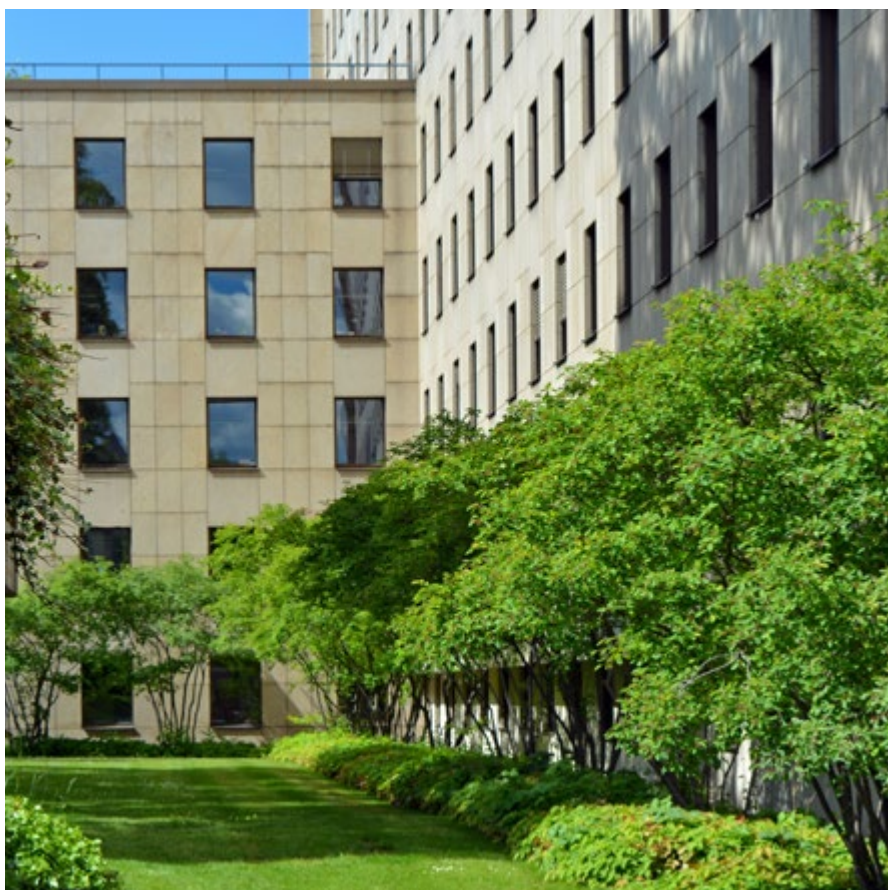
Bundesamt
für Justiz



← Liegenschaft Hochkreuz



↑ Liegenschaft Beuel



→ Das Haupthaus des
Bundesamts für Justiz in Bonn



↑ Liegenschaft Ramersdorf



↑ Liegenschaft Südstadt

Liebe Leserin,
Lieber Leser,

das neue BfJ-Magazin 2021 zeigt Ihnen in insgesamt 16 Beiträgen mit Aufsätzen, Bildern und Grafiken, was das Bundesamt für Justiz (BfJ) im vergangenen Jahr alles geleistet hat. Wir stellen Ihnen einige Aufgaben aus dem ständig breiter werdenden, spannenden Themenspektrum des BfJ vor, die unsere rund 1.300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den mittlerweile fünf Bonner Liegenschaften täglich bewältigen. Dabei blicken wir zugleich auf die 15-jährige Erfolgsgeschichte des BfJ zurück, das 2007 mit einigen um- und ausgliederten Kernaufgaben des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) und nur einem Drittel der heute Beschäftigten seinen Geschäftsbetrieb aufgenommen hat. Viele neue Aufgaben sind in den vergangenen Jahren hinzugekommen. Das BfJ leistet heute nicht nur bundesweit, sondern auch international einen ganz entscheidenden Beitrag zur Unterstützung der Justiz, zur Funktionsfähigkeit des Rechtsstaats und zur internationalen Zusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Rechtsanwendung. Auf den Seiten 14-23 geben wir Ihnen dafür ein Beispiel und Sie können sich selber ein Bild davon machen, wie das BfJ bei Kindesentziehungen ins Ausland dafür sorgt, dass das Kind nach Deutschland zurückgeholt wird.

Auch 2021 ist das BfJ konsequent gegen Hasskriminalität in sozialen Netzwerken vorgegangen und hat erhebliche Entschädigungszahlungen an Opfer extremistischer und terroristischer Taten ausgezahlt. Unsere Schlichtungsstelle Luftverkehr war im vergangenen Jahr wegen der andauernden Beeinträchtigung des Flugbetriebs durch die Pandemie in besonderem Maße gefordert und hat in fast 5.000 Fällen Konflikte zwischen Fluggästen und Fluggesellschaften schlichten können.

Schon bald werden weitere neue Anforderungen auf uns zukommen. Umso wichtiger ist es, dass wir nicht nur personell, sondern auch technisch und organisatorisch mit dem dynamischen Aufgabenzuwachs Schritt halten und fit für die Zukunft sind. Als besonders familienfreundlicher und dafür frisch ausgezeichneter Arbeitgeber leisten wir dazu unseren personalwirtschaftlichen Beitrag, als federführende Pilotbehörde innerhalb der Bundesverwaltung treiben wir den Fortschritt durch Digitalisierung an vorderster Stelle voran.

Machen Sie sich selbst ein Bild! Ich lade Sie ein zu einer 73-seitigen Reise durch das BfJ.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre!

Veronika Keller-Engels



↑ Veronika Keller-Engels,
Präsidentin des Bundesamts für Justiz

Grußwort des Bundesministers der Justiz

„Wenn es eine solche Behörde nicht gäbe, müsste man sie erfinden.“

Bild: BPA



↑ Dr. Marco Buschmann, MdB
Bundesminister der Justiz

Stellen Sie sich bitte Folgendes vor: Eine Behörde, die Verbraucherinnen und Verbrauchern ganz praktisch nützt – mit einem Register für Musterfeststellungsklagen, als Kontaktstelle im Reiserecht oder mit einer Schlichtungsstelle Luftverkehr. Eine Behörde, die in auslandsbezogenen Familienfragen ganz konkret hilft, etwa bei der Durchsetzung von Unterhaltszahlungen oder Sorgerecht über Ländergrenzen hinweg. Eine Behörde, die sich der Entschädigung von Opfern terroristischer und extremistischer Taten annimmt und Betroffene auch etwa in wirtschaftlichen Problemlagen unterstützt, die auf solche Taten folgen können. Eine Behörde, die im Kampf gegen Hass und strafbare Inhalte im Netz darauf achtet, dass die Anbieter sozialer Netzwerke ihren gesetzlichen Pflichten nachkommen. Eine Behörde, die dafür sorgt, dass man Gerichtsurteile oder Gesetze jederzeit einfach im Internet findet, oder die die Festnahme mutmaßlicher ausländischer Straftäterinnen und Straftäter in Deutschland ermöglicht.

Wenn es eine solche Behörde nicht gäbe, müsste man sie erfinden. Aber es gibt sie seit nun 15 Jahren – und ihren neuen Geschäftsbericht halten Sie in der Hand: das Bundesamt für Justiz.

An einem konkreten Fall hat zuletzt auch die breite Öffentlichkeit sehen können, wie wichtig die Arbeit des BfJ ist und wie gut das Amt sie erledigt. Ihr Bußgeldverfahren gegen den Plattform-Dienstleister Telegram hat geholfen, den Druck aufzubauen, der den in Dubai gemeldeten Dienst zuletzt doch in erheblichem Ausmaß zu Sperrungen von Kanälen mit strafbaren Inhalten veranlasst hat. Im Bußgeldverfahren ist es vor der Drucklegung dieses Berichts auch zu einem ersten Kontakt zu Telegram auf anwaltlicher Ebene gekommen – was sich ja lange sehr kompliziert gestaltet hat.

Danke, dass Sie sich als Bundesamt dieser schwierigen Aufgabe stellen, im globalen Netz Recht durchzusetzen! Sie leisten hier Pionierarbeit. Deutsche und europäische Rechtspolitik wird nicht nachlassen, die Erfolgsbedingungen solcher Pionierarbeit zu verbessern.

Was wir uns darüber hinaus für diese Legislaturperiode vorgenommen haben, das will ich hier zweitens kurz skizzieren.

Wir wollen die Rechtsordnung so fortentwickeln, dass sie zu unserer vielfältigen Gesellschaft passt: eine Rechtsordnung auf der Höhe der gesellschaftlichen Wirklichkeit. Die Rechtsordnung soll endlich auch der Digitalisierung umfassend Rechnung tragen: eine Rechtsordnung also auf der Höhe der technischen Kommunikationswirklichkeit. Und, eine dritte Überschrift: Wir wollen Freiheit und Sicherheit wieder neu austarieren.

Ein Recht auf der Höhe der gesellschaftlichen Lebenswirklichkeit, d. h. vor allem: Wir liberalisieren und modernisieren das Familienrecht. Wir wollen die Vielfalt der längst gelebten Formen von Familie und Verantwortungsübernahme endlich unterstützen. Wir wollen längst gelebten Alltag erleichtern. Das Familienrecht hinkt der gesellschaftlichen Entwicklung dramatisch hinterher. Es wird Reformen im Unterhaltsrecht und im Kindschafts- und Sorgerecht geben – um die Lebensrealität von Trennungsfamilien abzubilden. Gesetzentwürfe für eine Reform des Namensrechts und des Abstammungsrechts sind vorangeschritten. Es geht tatsächlich um die umfangreichsten familienrechtlichen Reformen seit Ende der Nachkriegszeit.

Wir digitalisieren Justiz und Rechtsstaat – und erleichtern so den Zugang zum Recht für alle. Wir arbeiten an der Einführung eines zivilgerichtlichen Online-Verfahrens – vor allem für regelmäßig auftretende, gleichgelagerte Ansprüche, die zu einer Vielzahl von Klagen bei den Gerichten führen. Wir entwickeln einen bundesweiten Dienst für Videoverhandlungen an den Gerichten des Bundes und der Länder. Bereits im April hat das Bundeskabinett den Gesetzentwurf zur Ausweitung von Online-Beurkundungsverfahren und Online-Beglaubigungen im Handels- und Gesellschaftsrecht verabschiedet; ein Gesetzentwurf zur Einführung der elektronischen Gesetzesverkündung ist ebenfalls vorgelegt – das gedruckte Bundesgesetzblatt wird damit Geschichte.

Und drittens: Freiheitseinschränkungen müssen sich künftig wieder stärker als verhältnismäßig und unumgänglich legitimieren, um stattfinden zu können. Wir stärken die Bürgerrechte, auch im Netz. Die anlasslose Vorratsdatenspeicherung etwa streichen wir; die Quellen-Telekommunikationsüberwachung reformieren wir. Wir werden eine grundrechtsschonende und evidenzbasierte Sicherheitspolitik betreiben. Dafür erstellen wir eine Überwachungsgesamtrechnung im Blick auf die bestehenden Sicherheitsgesetze und unterziehen die Überwachungsbefugnisse einer Generalrevision. Für diese Neujustierung des Verhältnisses von Freiheit und Sicherheit hat uns das jüngste Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz deutlichen Rückenwind gegeben.

Das BfJ hat in der vergangenen Legislaturperiode zahlreiche neue Aufgaben übernommen. In den jüngsten Haushaltsverhandlungen habe ich mich dafür eingesetzt, dass das Amt für neue und angestammte Aufgaben angemessen mit Mitteln und Personal ausgestattet wird. Und ich wünsche der Hausleitung, Veronika Keller-Engels als Präsidentin und Jan Versteegen als neuem Vizepräsidenten, viel Erfolg und eine glückliche Hand im gemeinsamen Wirken Ihres Hauses für die Verwirklichung des Rechts in diesem Land!



Dr. Marco Buschmann, MdB
Bundesminister der Justiz

Inhalt

10



Eléonore H. – stock.adobe.com

↑ **Schlichtungsstelle Luftverkehr** Nie mussten weltweit so viele Flüge annulliert werden wie zu Zeiten der Coronapandemie. Abertausende Fluggäste wollen ihr Geld zurück. Eine Herausforderung – auch für die Schlichtungsstelle Luftverkehr im BfJ.

8 Das BfJ
Ein Amt – viele Aufgaben

9 Impressum

10 Schlichtungsstelle Luftverkehr
Ärger in der Luft?!

14 Internationales Sorgerecht
Grenzüberschreitende Kindesentziehungen

24 15 Jahre BfJ
As time goes by

30 Interview mit BfJ-Präsidentin
Veronika Keller-Engels
*15 Jahre BfJ – eine rasante
Entwicklung und ein Ende ist
nicht in Sicht*

14

→ **Sorgerecht** Wenn eine Ehe oder Partnerschaft mit Kind zerbricht, kommt es nicht selten zum Streit darüber, wer künftig für das Kind sorgt und bei wem es lebt. Bringt ein Elternteil das gemeinsame Kind daraufhin eigenmächtig ins Ausland, handelt es sich dabei oft um eine Kindesentführung im Sinne des Haager Kindesentführungsübereinkommens. Das BfJ kann bei der Rückführung des Kindes unterstützen.



fizkes – stock.adobe.com

24

→ **Jubiläum** Am 1. Januar 2007 wurde das BfJ gegründet. Heute – 15 Jahre später – blickt es auf eine erfolgreiche Entwicklung mit einem rasanten Wachstum an Aufgaben und Beschäftigten zurück.



34 Bundeszentralregister
*15 Jahre Bundeszentralregister
beim BfJ*

38 Arbeitgeber mit Potenzial
*Vielfältige berufliche
Entwicklungsmöglichkeiten
im BfJ*

42 Härteleistungen für Opfer
terroristischer und
extremistischer Taten
*Zeichen der Solidarität für
Opfer terroristischer
und extremistischer Taten*

42

← **Härteleistungen** Opfer extremistischer Übergriffe und terroristischer Straftaten können beim BfJ eine sogenannte Härteleistung beantragen. Es handelt sich dabei um finanzielle Mittel, die jährlich vom Deutschen Bundestag zur Verfügung gestellt werden.

54

← **CC-RIS** Im elektronischen Rechtsinformationssystem des Bundes werden Gesetze und Rechtsverordnungen sowie Gerichtsentscheidungen gesammelt und digital aufbereitet. Das im BfJ angesiedelte Kompetenzzentrum koordiniert die Weiterentwicklung des Rechtsinformationssystems. Mit dem Abschluss des Projekts „RIKA“ wurde ein wichtiger Teilerfolg erzielt.



64

← **Vollstreckung** Das BfJ vollstreckt als Justizbeitreibungsstelle verschiedenste Forderungen – auch über die Grenzen Deutschlands hinaus. Wir erklären, wie eine solche Vollstreckung ablaufen kann.



Moiram – stock.adobe.com



Zerbor – stock.adobe.com

48 Interview mit Pascal Kober (Opferbeauftragter der Bundesregierung)
„Ich verstehe mich als politische Stimme der Betroffenen“

52 Das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen
20 Jahre praktische Unterstützung in Verfahren mit grenzüberschreitenden Bezügen

54 Das CC-RIS im BfJ: Kompetenzzentrum Rechtsinformationssystem des Bundes
Grundstein für neues Rechtsinformationssystem gelegt

60 Auslandsunterhalt
Erfolgreiche Gespräche zum Kindesunterhalt

64 Das BfJ als Justizbeitreibungsstelle
Wenn man dem Staat Geld schuldet

68 Grenzüberschreitende Rechtshilfe
10 Jahre EU-weite Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen

70 Nachhaltige Mobilität
Emissionsfrei durch die City

72 Wissenswertes
Das BfJ in Zahlen

Das BfJ

Ein Amt – viele Aufgaben

Das BfJ gehört als Bundesoberbehörde zum Geschäftsbereich des BMJ. Seit seiner Errichtung im Jahr 2007 ist das BfJ stetig gewachsen: Inzwischen sorgen rund 1.300 Beschäftigte in Bonn für die Erfüllung vielfältiger Aufgaben. Wir stellen das BfJ vor.

Das BfJ als zentraler Dienstleister der Justiz

Das BfJ ist zentrale Kontakt- und Anlaufstelle für den europäischen und internationalen Rechtsverkehr. So sind beispielsweise die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption, die Zentrale Behörde für Auslandsunterhalt sowie die Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte im BfJ angesiedelt. Das BfJ bietet damit Bürgerinnen und Bürgern unmittelbare Unterstützung an – beispielsweise bei der grenzüberschreitenden Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen oder bei der Rückführung von zumeist von einem Elternteil widerrechtlich ins Ausland verbrachten Kindern.

Das BfJ leistet außerdem internationale Rechtshilfe in Zivil-, Handels- und Strafsachen und ist damit unmittelbarer Ansprechpartner und Dienstleister der Justiz – in Deutschland und darüber hinaus. Einen Schwerpunkt in der europäischen justiziellen Zusammenarbeit bildet das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen sowie für Strafsachen (EJN). Im EJN arbeitet die Bundeskontaktstelle im BfJ an der Erleichterung, Vereinfachung und Beschleunigung einer wirksamen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und sorgt europaweit in engem Kontakt mit den Gerichten für eine reibungslose Abwicklung von Gerichtsverfahren. Das BfJ leistet damit einen wichtigen Beitrag zur internationalen Zusammenarbeit der Bundesrepublik mit anderen Staaten.

Die Zentralen Register

Eine weitere bedeutende Aufgabe übernimmt das BfJ durch das Führen des Bundeszentralregisters, des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters und des Gewerbezentralregisters. Eine besondere Rolle spielt hier die Erteilung von Führungszeugnissen: Knapp 17.000 Führungszeugnisse verlassen arbeitstäglich die hauseigene Druckerei, um deutschlandweit – aber auch ins Ausland – versandt zu werden.

Verbraucherschutz

Das BfJ führt zudem das Register für Musterfeststellungsklagen. Wird eine Musterfeststellungsklage gegen ein Unternehmen auf der Internetseite des BfJ bekanntgemacht, können betroffene Verbraucherinnen und Verbraucher hier ihre Ansprüche anmelden und sich über den Fort- und Ausgang des Verfahrens informieren.

Im Rahmen des Verbraucherschutzes wird das BfJ u. a. als behördliche Schlichtungsstelle Luftverkehr tätig. Hier vermitteln die Schlichterinnen und Schlichter in bestimmten Fällen bei Streitigkeiten über Zahlungsansprüche wegen Flugausfalls, Verspätung, Gepäckschäden oder Ähnlichem zwischen der Fluggesellschaft und dem Fluggast.

Entschädigung

Das BfJ gewährt zudem finanzielle Hilfe für Opfer terroristischer und extremistischer Taten. Diese „Härteleistungen“ werden jährlich vom Deutschen Bundestag als Akt der Solidarität des Staates und seiner Bürgerinnen und Bürger mit den Betroffenen bereitgestellt. Darüber hinaus zahlt das BfJ Entschädigungen an nach dem aufgehobenen § 175 StGB wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen Verurteilte aus.

Ordnungsgeld-, Bußgeld- und Vollstreckungsverfahren

Des Weiteren verhängt das BfJ Ordnungs- und Bußgelder auf nationaler und EU-Ebene. Dazu gehören Ordnungsgelder wegen Verstößen gegen die Verpflichtung zur Offenlegung von Jahresabschlüssen sowie Bußgelder wegen förmlich oder inhaltlich unrichtiger Jahres- bzw. Konzernabschlüsse. Neben seinen eigenen Forderungen vollstreckt das BfJ auch die Kosten der Gerichte und Behörden im Geschäftsbereich des BMJ, des BMJ selbst und des Bundesverfassungsgerichts. Dabei arbeitet das BfJ über die deutschen Grenzen hinaus mit anderen EU-Staaten zusammen.

Das BfJ ist für Deutschland außerdem zentrale Bewilligungsbehörde für ein- und ausgehende Ersuchen nach dem Rahmenbeschluss Geldsanktionen.

Ohne BfJ kein Gesetz!

Auch in der Gesetzgebung nimmt das BfJ eine maßgebende Rolle ein, denn: ohne BfJ kein Gesetz. Ein Gesetz tritt erst in Kraft, wenn es im Bundesgesetzblatt „verkündet“ wurde – und damit erst, wenn das BfJ, dem die Schriftleitung für das Bundesgesetzblatt obliegt, das Gesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Das BfJ ist neben der Verkündung auch für die Normendokumentation zuständig. Nahezu das gesamte Bundesrecht wird konsolidiert, dokumentarisch umfassend erschlossen und in die Bundesrechtsdatenbank eingestellt.

Das BfJ im Kampf gegen Hasskriminalität in sozialen Netzwerken

Das BfJ ist ebenso im Kampf gegen Hasskriminalität im Internet aktiv. Damit rechtswidrige Inhalte in sozialen Netzwerken schnell gelöscht werden, verpflichtet das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Anbieter sozialer Netzwerke u. a., solche Inhalte innerhalb kurzer Fristen zu löschen. Kommt der Anbieter seiner Pflicht nicht nach, können sich Nutzerinnen und Nutzer an das BfJ wenden.

Inzwischen hat das BfJ weitere gesetzliche Instrumente zur Bekämpfung der Hasskriminalität in sozialen Netzwerken. Dazu zählen insbesondere Aufsichtsbefugnisse gegenüber den Anbietern sozialer Netzwerke, die Anerkennung privatrechtlich organisierter Schlichtungsstellen und die Einrichtung einer behördlichen Schlichtungsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten mit Videosharing-plattform-Diensten mit Sitz in Deutschland. ■

Hinweis: Den aktuellen Organisationsplan des BfJ finden Sie unter
www.bundesjustizamt.de/organisation

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Justiz
Adenauerallee 99-103
53113 Bonn

Redaktion

Martin Steltner (v. i. S. d. P.)
Katja Bassemir
Ruth Balzer
Thorsten Eckardt
Edda Görnert
Georg Hübber (Grafik/Design/Fotografie)
Helene Schurz

Druck

purpur GmbH
Konrad-Adenauer-Ufer 67
50668 Köln

Bestellmöglichkeit

Bundesamt für Justiz
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
53094 Bonn
Telefon: +49 228 99 410-4444
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@bfj.bund.de
Internet: www.bundesjustizamt.de

Diese Publikation wird vom Bundesamt für Justiz im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen und -bewerber oder Wahlhelferinnen und -helfer während eines Wahlkampfs zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Alle Rechte der Verbreitung, auch durch Film, Funk und Fernsehen, fotomechanische Wiedergabe, Tonträger jeder Art, auszugsweisen Nachdruck oder Einspeicherung und Rückgewinnung in Datenverarbeitungsanlagen aller Art sind vorbehalten.

Redaktionsschluss: Juni 2022

Schlichtungsstelle Luftverkehr

Ärger in der Luft?!

Wer bekommt bei dieser Vorstellung kein unbehagliches Gefühl: Der Flug in den langersehten Urlaub fällt plötzlich aus – oder der eigene Koffer fehlt auf dem Gepäckband. Vorkommnisse wie diese sind ärgerlich. Was aber tun, wenn die Fluggesellschaft eine Entschädigung verweigert? Wenn das Luftfahrtunternehmen nicht der privatrechtlich organisierten Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr (sö p e. V.) angeschlossen ist, können sich betroffene Fluggäste an die behördliche Schlichtungsstelle Luftverkehr im BfJ wenden.



Eléonore H. – stock.adobe.com

Verspätete oder ausgefallene Flüge, verlorene Gepäckstücke oder ein Flug in der Economy- statt in der Business-Class: Hier wird die Urlaubsfreude gehörig auf die Probe gestellt. Kommt es zum Konflikt mit der Fluggesellschaft, um dafür entschädigt zu werden, können Fluggäste eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle Luftverkehr im BfJ beantragen. Die Aufgabe der Schlichterinnen und Schlichter: beiden Parteien einen Vorschlag zur Einigung zu machen und ihnen ein Gerichtsverfahren zu ersparen. Keine leichte Aufgabe – insbesondere in Zeiten der Coronapandemie, in denen die Anträge wegen Flugannullierungen in noch stärkerem Maße als sonst in der Schlichtungsstelle angestiegen sind. Wir stellen die Arbeit der Schlichtungsstelle Luftverkehr anhand zweier Beispiele vor:

Beispiel 1: „DELAYED“

Vor der Coronapandemie ging es in den meisten Schlichtungsersuchen um Verspätungen: Ein Fluggast möchte beispielsweise von Düsseldorf nach Palma de Mallorca fliegen. Sein Flug landet mit vierstündiger Verspätung auf den Balearen. Der Fluggast ist verärgert und möchte nun von der Fluggesellschaft, mit der er geflogen ist, für die Unannehmlichkeiten eine Entschädigung erhalten.

Was dem Fluggast hier je nach Fall zustehen kann, ist eine sogenannte ‚Ausgleichszahlung‘ – ein Pauschalbetrag nach der Europäischen Fluggastrechteverordnung, der ihn für die entstandenen Umstände entschädigt und den er von der Fluggesellschaft einfordern kann.

Beispiel 2: „Wo ist mein Koffer?!“

Ein anderes Beispiel, das wohl viele Reisende verzweifeln lässt: Das Kofferband wird leerer und leerer, aber der eigene Koffer fehlt. Insbesondere auf Urlaubsreisen ist abhandengekommenes Gepäck ein großes Ärgernis, vor allem auf dem Hinflug: Der Fluggast steht ohne Gepäck am Urlaubsort. Er muss sich nun alle Dinge, die notwendig sind, vor Ort kaufen – angefangen von der Zahnbürste über Unterwäsche bis hin zur Kleidung. Dadurch belastet er seine Urlaubskasse zusätzlich. Auch in diesem Fall kann er Forderungen gegen die Fluggesellschaft geltend machen.

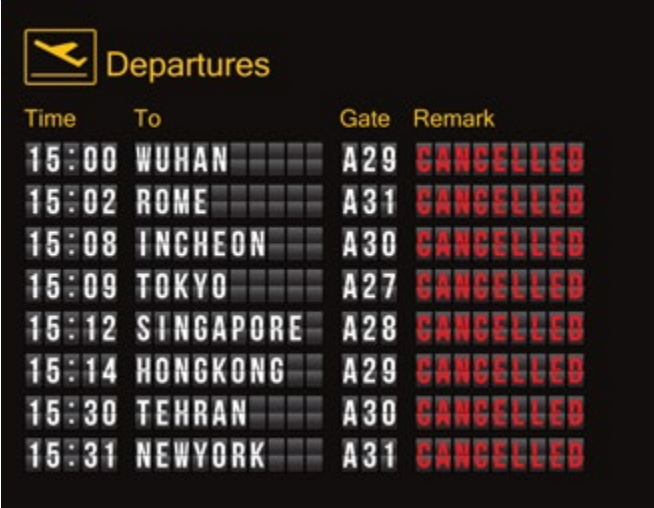
Das Schlichtungsverfahren

In beiden Fällen muss sich der Fluggast zunächst an die Fluggesellschaft, die ihn befördert hat, wenden. Sollte diese den Anspruch von vornherein ablehnen oder nicht

innerhalb von zwei Monaten reagieren, kann der Fluggast bei der Schlichtungsstelle Luftverkehr im BfJ einen Antrag auf Schlichtung stellen. Für den Fluggast ist dieses Verfahren in der Regel kostenfrei. Die Verfahrenskosten hat grundsätzlich die Fluggesellschaft zu tragen. Nach Prüfung des Schlichtungsantrags gibt die Schlichtungsstelle der Fluggesellschaft Gelegenheit zur Stellungnahme, die wiederum dem Fluggast zugeleitet wird. Ist der Fall danach „ausgeschrieben“, d. h. kommt kein neuer relevanter Vortrag von einer der Parteien, macht die Schlichtungsstelle einen begründeten Vorschlag, wie sich die beiden Parteien einigen könnten. Was auf den ersten Blick einfach klingt, ist im Einzelfall jedoch recht aufwendig.

„Außergewöhnliche Umstände“

Ist ein Flug beispielsweise verspätet, berufen sich die Fluggesellschaften zum Teil auf einen „außergewöhnlichen Umstand“, für den keine Ausgleichszahlungen geleistet werden müssen. Das sind z. B. schwere Gewitter, Schneestürme oder auch ein Streik. Ob dem tatsächlich so war und wie dies rechtlich zu bewerten ist, ist oft strittig – so wie manch andere Fragen ebenso bis zum Schluss strittig bleiben. „Ob beispielsweise das Wetter am Ankunftsflughafen tatsächlich so miserabel war, dass keine Landeerlaubnis erteilt werden konnte, können wir im Schlichtungsverfahren nicht aufklären“, erläutert die zuständige Referatsleiterin Martina vor der Wülbecke. Das ist allerdings auch nicht Aufgabe der Schlichtungsstelle. Eine Beweisaufnahme findet in diesem Verfahren nicht statt. Vielmehr werden die vorhandenen oder nachgeordneten Unterlagen der Fluggesellschaften gesichtet und bewertet – darunter beispielsweise auch Wetterberichte oder Warnmeldungen der Flugsicherheit. Am Ende der Beurteilung des Falls ergibt sich dann ggf. ein Betrag, der



Time	To	Gate	Remark
15:00	WUHAN	A29	CANCELLED
15:02	ROME	A31	CANCELLED
15:08	INCHEON	A30	CANCELLED
15:09	TOKYO	A27	CANCELLED
15:12	SINGAPORE	A28	CANCELLED
15:14	HONGKONG	A29	CANCELLED
15:30	TEHRAN	A30	CANCELLED
15:31	NEWYORK	A31	CANCELLED

dem Fluggast aus Sicht der Schlichtungsstelle zu erstatten wäre. Kommt die Schlichtungsstelle hingegen zu dem Ergebnis, dass kein Anspruch auf Ausgleichszahlungen besteht, teilt sie dies dem Fluggast mit.

Luxusartikel im verschwundenen Koffer

Der Fluggast steht am Urlaubsort ohne Koffer da. Dabei kommt es vor, dass sich im abhandengekommenen Koffer teure Kleidung oder andere Luxusartikel befunden haben. Was geschieht also, wenn der finanzielle Schaden des Fluggastes extrem hoch ist? Wertvolle Gegenstände im Reisegepäck werden meistens nicht erstattet, weil sie in der Regel im Handgepäck mitzuführen sind. Für Ausnahmefälle hat der Gesetzgeber den Höchstbetrag gedeckelt: „Man geht davon aus, dass der Gegenwert der Gegenstände, die in einen Koffer passen bei knapp 1.400 Euro liegt“, erklärt vor der Wülbecke. Insbesondere teure Designerkleidung führt deshalb häufig zu Problemen bei der Schlichtung. Der Wert der Kleidung übersteigt nämlich oft den Höchstbetrag. In diesen Fällen ist es nicht möglich, den Schadensersatzanspruch vollständig durchzusetzen. „Wenn jemand kostbare Dinge in seinem Koffer hat, kann man ihn berechtigterweise fragen, wieso er keine Gepäckversicherung abgeschlossen hat“, erklärt vor der Wülbecke. Von Belang ist außerdem, wie alt das Kleidungsstück ist – sprich welchen Wert es hatte, als der Koffer verschwunden ist. Hierzu muss der Fluggast entweder Rechnungen einreichen oder angeben, wann die Kleidungsstücke gekauft wurden.

Wenn alle für die Schlichtung notwendigen Informationen vorliegen, steht der Schlichtungsstelle eine komplexe Aufgabe bevor: Jeder einzelne Beleg und jede Angabe, wann das jeweilige (Gepäck-)Stück gekauft wurde, muss zur Feststellung seines Zeitwerts geprüft werden. Zum Teil liegen der Schlichtungsstelle seitenweise Auflistungen vor, die sie prüfen muss, um den entstandenen Schaden zu bemessen.

Schlichtungsstelle = Anwältin des Fluggastes?

„Viele gehen davon aus, dass die Schlichtungsstelle der verlängerte Arm des Fluggastes ist, der ihn unterstützt“, so vor der Wülbecke. Bei der Schlichtungsstelle Luftverkehr ist allerdings der Name Programm: Sie soll einen Streit zwischen zwei Parteien schlichten und nicht für eine der beiden Seiten Partei ergreifen. Das setzt eine Neutralität der Schlichterinnen und Schlichter voraus – sowohl gegenüber dem Fluggast als auch gegenüber der Fluggesellschaft. „Wir sind dem Gesetz verpflichtet und keiner der Parteien“, stellt vor der Wülbecke klar.

„Häufig wird auch vermutet, dass wir Zwangsmittel haben, um Ansprüche von Fluggästen gegenüber der Fluggesellschaft durchzusetzen“, erzählt vor der Wülbecke. Aber auch hier liegt ein Irrtum vor: „Wir unterbreiten Vorschläge und überzeugen mit guten Argumenten, aber wir sind kein Gericht, das Vollstreckungen in die Wege leiten kann.“

Urlaubsfreude – ade?

Der Fluggast wurde für den verspäteten Flug entschädigt. Was aber ist mit den weiteren Unannehmlichkeiten, die das Ganze mit sich gebracht hat? Was ist z. B. mit dem halben Urlaubstag, den der Fluggast durch die Verspätung verloren hat? Wird man von der Fluggesellschaft auch für diese sogenannte „entgangene Urlaubsfreude“ entschädigt? Hier muss die Schlichtungsstelle klar verneinen: Mit der Fluggesellschaft selbst hat der Fluggast lediglich einen Beförderungsvertrag geschlossen. Die Ausgleichszahlung für den verspäteten Flug, die der Fluggast durch die Fluggesellschaft erhält, soll sowohl den materiellen als auch immateriellen Schaden pauschal entschädigen.

Und wenn sich die Parteien nicht einig werden?

Der Schlichtungsvorschlag kommt nur zum Tragen, wenn ihm beide Parteien zustimmen. Der Fluggast oder die Fluggesellschaft sind also nicht verpflichtet, den Schlichtungsvorschlag anzunehmen. Kommt keine Einigung zustande, ist die Arbeit der Schlichtungsstelle mit der Ausstellung einer Erfolglosigkeitsbescheinigung beendet: „Wenn sich die Parteien nicht mit unserer Hilfe einigen, ist das Verfahren gescheitert“, so vor der Wülbecke. Der Fluggast hat dann allerdings immer noch die Möglichkeit, seine Ansprüche gerichtlich geltend zu machen. Es steht übrigens grundsätzlich jedem Fluggast von vornherein frei, seine Ansprüche ohne die Unterstützung der Schlichtungsstelle gerichtlich prüfen zu lassen. Nicht möglich ist es allerdings, ein Schlichtungsverfahren durch die Schlichtungsstelle und ein gerichtliches Verfahren parallel in die Wege zu leiten. ■

Weitere Informationen über die Schlichtungsstelle
Luftverkehr finden Sie unter
www.bundesjustizamt.de/luftverkehr



Coronapandemie sorgt für Flugausfall-Rekord

Nie mussten weltweit so viele Flüge annulliert werden wie zu Zeiten der Coronapandemie. Das sorgte nicht nur für Probleme bei den Fluggästen, die die Preise für ihre Tickets erstattet bekommen wollten, sondern auch bei den Fluggesellschaften: Diese gerieten durch die regelrechte Flut an Aufforderungen zur Rückerstattung der Ticketpreise in zeitliche Not. „Wenn die Fluggäste das Gefühl hatten, dass sie bei der Fluggesellschaft nicht weiterkommen, haben sie uns um Unterstützung gebeten“, erzählt Martina von der Wülbecke.

Infolge der Coronapandemie wurde auch die Schlichtungsstelle Luftverkehr regelrecht überrollt mit Schlichtungsanträgen: **2.619** neue Verfahren im Jahr 2019 stehen **6.442** Verfahren im Jahr 2020 gegenüber. Grundsätzlich wurde die Schlichtungsstelle 2020 knapp **4 Mal** häufiger schriftlich kontaktiert als im Vorjahr. Die telefonischen Anfragen, deren Aufkommen ebenfalls deutlich spürbar angestiegen ist, kommen noch hinzu. Insbesondere in der ersten Hälfte des Jahres 2021 setzte sich der Trend fort. Eine Normalisierung trat erst im Sommer 2021 ein. Dennoch war mit 3.174 Neuanträgen im Jahr 2021 die Eingangszahl noch deutlich höher als vor Beginn der Pandemie.

Eine Schlichtung beantragen – auch online möglich

Seit Oktober 2020 ist es möglich, einen Schlichtungsantrag online (www.bundesjustizamt.de/luftverkehr) zu stellen. Zuvor wurde den Bürgerinnen und Bürgern ein PDF-Dokument zum Download zur Verfügung gestellt, das sie ausgefüllt zusammen mit den benötigten Unterlagen per E-Mail, Post oder Telefax an die Schlichtungsstelle Luftverkehr zurückgeschickt haben.

Das Online-Formular ist ein Angebot, das angenommen wird: Bereits zwischen dem 19. Oktober 2020 und 31. Dezember 2020 gingen 738 Schlichtungsanträge online ein. Inzwischen wird das Online-Formular von knapp 99 Prozent aller Antragsteller und Antragstellerinnen genutzt. Das Formular hat den Vorteil, dass es nicht statisch ist, sondern den Betroffenen intuitiv und auf den jeweiligen Fall zugeschnitten durch das Formular „führt“. Geht es beispielsweise um einen annullierten Flug, werden im Verlauf des Formulars andere Daten und Dokumente abgefragt als etwa bei einem verlorenen Gepäckstück. Zudem bekommen die Betroffenen automatisch eine Mitteilung, wenn die Schlichtungsstelle Luftverkehr nicht zuständig ist, Angaben fehlen oder beispielsweise die erforderliche Wartezeit, die der Fluggesellschaft für eine Reaktion eingeräumt ist, nicht eingehalten wurde und somit noch keine Antragstellung möglich ist. Zuvor musste die Schlichtungsstelle die Betroffenen selbst auf Antragshindernisse aufmerksam machen. Darüber hinaus sind im Online-Formular Hinweistexte und Erläuterungen enthalten, um eventuelle Unklarheiten schon bei der Antragstellung auszuräumen.

Das neue Online-Formular hat nicht nur Vorteile für die Betroffenen, sondern wirkt sich auch positiv auf die Abläufe der Schlichtungsstelle aus. Die Daten werden schneller und vor allem vollständiger erfasst. Zudem werden nur solche Daten aufgenommen, die die Schlichtungsstelle für den jeweiligen Fall wirklich benötigt. So werden Fälle, in denen die Schlichtungsstelle nicht tätig werden kann, von vornherein herausgefiltert. Das gilt beispielsweise für Fälle, in denen die Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr (sö p e. V.) für die Schlichtung zuständig ist, weil ihr die betreffende Fluggesellschaft angeschlossen ist. Hier bekommen die Betroffenen im Online-Formular automatisch den Hinweis, dass sie sich dorthin wenden müssen. Das ist nicht nur von Vorteil für die Fluggäste. Auch in der Schlichtungsstelle hat man deshalb bereits in den ersten Wochen eine Arbeitserleichterung bemerkt.

Grenzüberschreitende Kindesentziehungen

„Bei wem wird unser Kind leben?“ – Diese Frage müssen sich Eltern nicht selten nach einer Trennung stellen. Bringt ein Elternteil das gemeinsame Kind daraufhin eigenmächtig ins Ausland, kann es sich rechtlich um eine Kindesentführung handeln. Nach internationalem Recht sollen diese möglichst schnell rückgängig gemacht werden. Diesem Ziel dient das Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ). Im Jahr 2020 jährte sich das Inkrafttreten des HKÜ zum 40. Mal, seit mehr als 30 Jahren gilt es auch für Deutschland. Seit August 2022 gelten zudem neue flankierende EU-Bestimmungen. Das BfJ ist die deutsche „Zentrale Behörde“ nach dem HKÜ und unterstützt Betroffene in den Rückführungsverfahren.

Wenn eine Ehe oder Partnerschaft mit Kind zerbricht, kommt es nicht selten zum Streit darüber, wer künftig für das Kind sorgt und bei wem es lebt. Ein noch größerer Konflikt kann entstehen, wenn sich die Eltern unterschiedlicher Nationalitäten nicht einig sind. In diesen Fällen kommt es vor, dass ein Elternteil das gemeinsame Kind eigenmächtig ins Ausland – meist in das eigene Heimatland – bringt. Häufig stellt dies rechtlich eine Kindesentführung im Sinne des HKÜ dar. An dieser Stelle kann das BfJ als sogenannte Zentrale Behörde nach dem HKÜ zurate gezogen werden und bei der Rückführung des Kindes unterstützen.

Christian Höhn, Leiter des Referats für internationale Sorgerechts-, Kindesentführungs-, Kinder- und Erwachsenenschutzangelegenheiten im BfJ, und sein Team bearbeiten die Kindesentführungen nach dem HKÜ. Dabei geht es nicht nur um ausgehende Verfahren, d. h., wenn ein Kind von Deutschland ins Ausland entführt wird, sondern auch um eingehende – wenn also ein Kind aus dem Ausland nach Deutschland entführt wird. Dreh- und Angelpunkt in beide Richtungen ist das HKÜ, das das Vorgehen bei Kindesentführungen für die Vertragsstaaten regelt.



Im Gespräch gibt Christian Höhn einen Einblick in seine Arbeit – und räumt dabei mit einigen falschen Vorstellungen im Zusammenhang mit Kindesentführungen auf. Eine davon ist, dass es überwiegend die Väter sind, die ihre Kinder entführen. „In drei von vier Fällen sind es die Mütter, die entführen“, erklärt Christian Höhn. Wie kommt es aber überhaupt zu einer Kindesentführung ins Ausland und welche Möglichkeiten hat der zurückgebliebene Elternteil nun? Wir erklären das anhand eines Fallbeispiels:

Die Entführung

Laura Mancini* ist gebürtige Italienerin und wohnt seit einem Jahr in Berlin. Auf der Arbeit lernt sie Jens Baumann kennen. Kurze Zeit später ziehen die beiden zusammen und heiraten. Aus der Ehe entsteht ein Kind: Giovanni. Um mehr Zeit für ihre Familie zu haben, kündigt Laura Mancini ihre Arbeitsstelle und konzentriert sich auf ihre Rolle als Hausfrau und Mutter. Jens Baumann, der gut verdient, kann die Familie mit seinem Gehalt unterhalten. Doch Konflikte stellen die Beziehung immer wieder auf die Probe. Es ist kurz vor Giovanni's 4. Geburtstag, als sich seine Eltern schließlich überwerfen und trennen.

Laura Mancini zieht gemeinsam mit Giovanni in eine kleine Wohnung. Mit Minijobs hält sie sich über Wasser. Giovanni sieht seinen Vater regelmäßig und wächst trotz der Trennung seiner Eltern glücklich auf. Für Laura Mancini aber ist das Leben als alleinerziehende Mutter kräftezehrend und freudlos. Nach zwei Jahren fasst sie den Entschluss: Sie wird mit Giovanni zurück zu ihrer Familie nach Florenz ziehen. Um Streit zu vermeiden, informiert Laura Mancini ihren Ex-Partner vorerst nicht über ihre Pläne. Grundsätzlich sieht sie aber kein Problem in ihrem Vorhaben: Man habe sich zwar auf ein gemeinsames Sorgerecht geeinigt, Jens Baumann sehe seinen Sohn aber ohnehin nur alle zwei Wochen und man könne ja auch telefonieren oder Giovanni könne – wenn er älter ist – auch mal in den Ferien für eine Weile nach Berlin kommen. Nach drei Monaten ist es soweit: Laura Mancini und Giovanni steigen in das Flugzeug nach Florenz. In diesem Moment begeht Laura Mancini eine Kindesentführung.

* Alle Namen erfunden

Die Grundkonstellation

„Die Standard-Grundkonstellation ist diese: Es gibt eine Partnerschaft oder Ehe sowie ein gemeinsames Kind. Dann entzweit sich die Beziehung, man trennt sich zunächst im Inland und nun geht die Mutter mit dem Kind zurück in ihr Heimatland“, erklärt Christian Höhn. Es sei eher selten, dass ein Elternteil einfach mit dem Kind aus der gemeinsamen Wohnung verschwindet.

Es seien oft auch Machtverhältnisse, die sich in der Entführung durch die Mutter widerspiegeln: „Oft sieht das klassische Familienmodell noch so aus: Die Mutter kümmert sich um das Kind, der Vater verdient das Geld. Wenn die Beziehung zerbricht, hat die Mutter gleichzeitig keine Einkünfte und keinen Bezugspunkt mehr und ist abhängig vom Vater des Kindes.“ Es kommt häufig vor, dass die Mütter dann mit ihrem Kind zurück zu ihren Eltern, also den Großeltern des Kindes, in die Heimat gehen.



↑ Wenn sich ein Paar mit Kind trennt, kann sich ein regelrechtes „Tauziehen“ im Streit um den Verbleib des Kindes entwickeln. Das BfJ kann aktiv werden, sobald ein Elternteil das gemeinsame Kind daraufhin eigenmächtig ins Ausland bringt.

*Für eine Kindes-
 entführung
 genügt bereits
 eine Sorgerechts-
 verletzung.*

Für eine Kindesentführung im Sinne des HKÜ genügt übrigens bereits eine Sorgerechtsverletzung. Es sei nicht so, dass man dem zurückgebliebenen Elternteil das Kind in physischer Form „rauben“ müsse. In vielen Kindesentführungsfällen ändere sich am Obhuts- und Betreuungsverhältnis – also daran, wer das Kind hauptsächlich bei sich hat – nichts. Oftmals leben die Kinder vorher bereits bei der Entführerin bzw. beim Entführer, oft noch eher klassischerweise bei der Mutter. Und dann zieht diese – aus ihrer persönlichen Sicht vielleicht berechtigterweise – mit dem Kind ins Ausland um. Diese Ortsveränderung in das Ausland stellt die Kindesentführung dar.

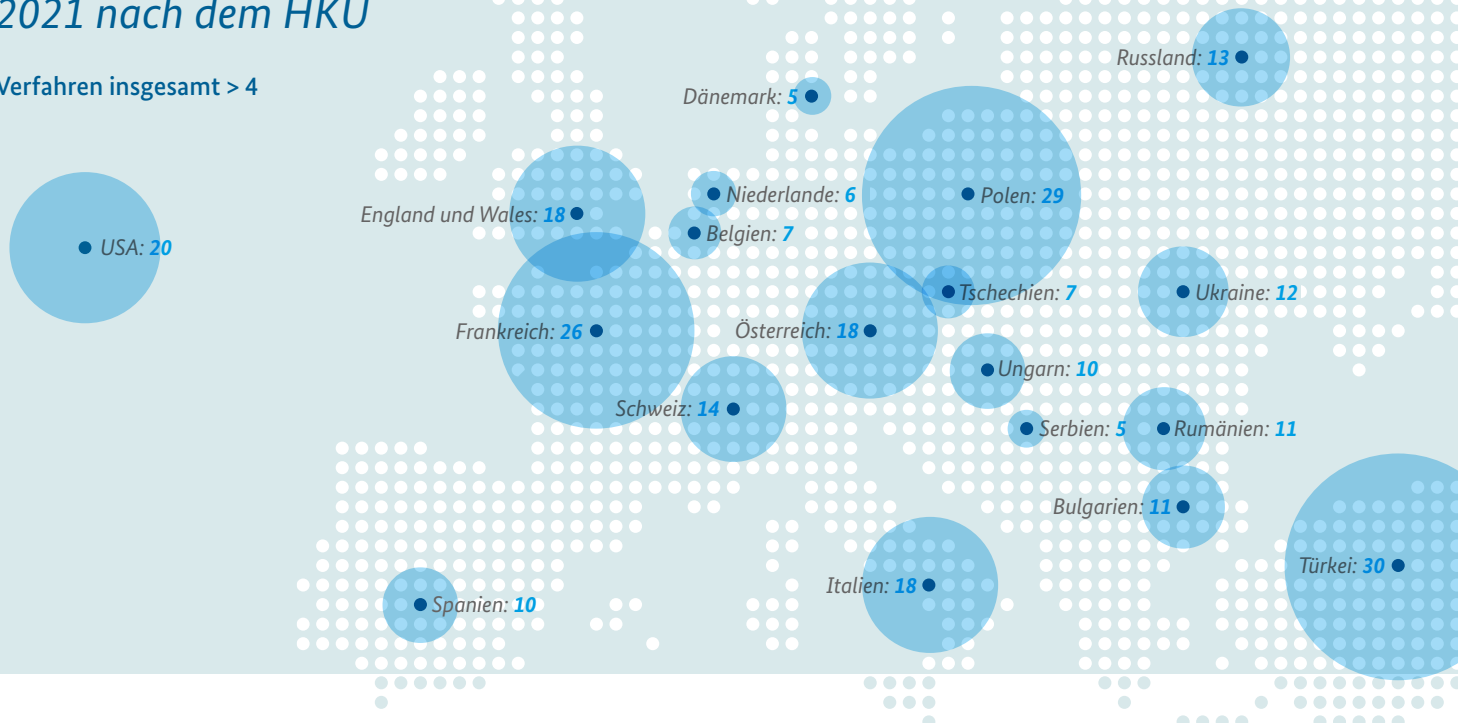
Was hat die Mutter im Fallbeispiel falsch gemacht?

Hätte Laura Mancini das alleinige Sorgerecht oder das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht für ihren Sohn, hätte sie nach deutschem Recht keinen Fehler begangen. Sie hätte also mit Giovanni nach Belieben ins In- oder Ausland umziehen können, ohne Jens Baumanns Zustimmung oder die eines Gerichts einholen zu müssen. „Die deutsche Rechtsordnung ist vergleichsweise großzügig in diesen Belangen“, so Höhn. „Viele andere Länder sind restriktiver und unterscheiden zwischen dem In- und Ausland: Als alleinsorgeberechtigter Elternteil können Sie dort je nach Rechtsordnung im Inland über den Wohnort des Kindes entscheiden, müssen sich einen Umzug ins Ausland allerdings noch ausdrücklich vom anderen Elternteil genehmigen lassen. Wenn Sie



Länderverteilung der Rückführungsverfahren 2021 nach dem HKÜ

Verfahren insgesamt > 4



Gesamtübersicht eingeleiteter Verfahren 2021 nach dem HKÜ



397 Verfahren insgesamt

Fallbeispiel

Antragstellung nach dem HKÜ

Jens Baumann hat mittlerweile erfahren, dass Laura Mancini und Giovanni jetzt bei den Großeltern mütterlicherseits in Florenz leben. Er ist wütend darüber, dass er nicht über den Umzug informiert und nun vor vollendete Tatsachen gestellt wurde. Er möchte prüfen lassen, ob dieser Alleingang seiner Ex-Partnerin rechtens war und welche Möglichkeiten er als Mitsorgeberechtigter jetzt hat. Sein Wunsch und Ziel ist es, dass Giovanni wieder in Deutschland lebt. Deshalb wendet er sich an das BfJ. Hier erklärt man ihm, was das HKÜ ist und welche Dokumente benötigt werden, um seinen Anspruch durchzusetzen. Jens Baumann stellt nun beim BfJ einen „Antrag auf Rückgabe“ des Kindes. Alle benötigten Unterlagen schickt das BfJ anschließend an die sogenannte Zentrale Behörde in Italien, das ist das Justizministerium in Rom. Beim zuständigen Gericht in Italien soll ein Verfahren eingeleitet werden.

Das HKÜ kann angewendet werden, wenn das Sorgerecht des zurückgebliebenen Elternteils verletzt worden ist. In diesem Fall das von Jens Baumann.

beispielsweise mit Ihrem Kind von Italien nach Deutschland ziehen möchten, dürfen Sie das trotz Alleinsorge nach italienischem Recht im Zweifel nicht ohne eine Zustimmung des Gerichts“.

Weil Jens Baumann in unserem Fall ebenfalls sorgeberechtigt für Giovanni ist, hätte Laura Mancini das Kind weder nach Italien noch etwa von Berlin nach Hamburg bringen dürfen, ohne sich eine Zustimmung von Jens Baumann einzuholen oder, wenn er diese verweigert, eine entsprechende Entscheidung des zuständigen deutschen Gerichts zu erwirken.

Fehlendes Unrechtsbewusstsein

Erschwert werde die Situation laut Höhn durch die Tatsache, dass die Täterinnen oder Täter teilweise kein Unrechtsbewusstsein für ihre Tat hätten. Ihnen ist im Einzelfall nicht klar, dass sie mit ihrer Handlung eine Kindesentführung begehen, weil sie – aus ihrer Sicht – lediglich den Lebensmittelpunkt des bereits bei ihnen lebenden Kindes wechseln. Und ihnen ist auch nicht bewusst, dass sie gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen müssen, wenn die oder der Mitsorgeberechtigte ihre oder seine Zustimmung für den Aufenthaltswechsel des Kindes in das Ausland verweigert.

Kindesentführung = Straftat?

Die Entführung kann zwar eine Straftat darstellen, wird jedoch durch das HKÜ nicht geahndet. Dieses verfolgt lediglich den zivilrechtlichen Anspruch des zurückgebliebenen Elternteils, also nicht die Straftat der Entführerin bzw. des Entführers. Das werde laut Höhn oft missverstanden und durcheinandergebracht: „Eine häufige erste Reaktion des zurückgebliebenen Elternteils ist der Gang zur Polizei, weil in der Regel Mutter und Kind ‚einfach weg‘ sind. Man möchte sein Kind quasi als ‚vermisst melden‘ und möchte, dass die Entführung bestraft und rückgängig gemacht wird.“ Ziel des HKÜ ist allerdings nicht die Sanktionierung – also die Bestrafung der Tat –, sondern nur deren Rückgängigmachung. Ebenfalls unerheblich im Rahmen des HKÜ, das lediglich auf den erzwungenen Ortswechsel des Kindes abzielt, ist dessen Staatsbürgerschaft oder die der Beteiligten. Wesentlich für ein Verfahren nach dem HKÜ ist ausschließlich der zivilrechtliche Rückführungsanspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf der Grundlage des eigenen Sorgerechts gegen die Person, die das Kind entführt hat.

Achtung: Rückführung ≠ Rückgabe!

Bei der „Rückgabe“ des Kindes gibt es allerdings eine Besonderheit: Für das HKÜ kommt es lediglich auf den



fizkes – stock.adobe.com

Ortswechsel an. Ein Obhuts- und Betreuungswechsel wird nicht vorausgesetzt. Es geht rechtlich also nicht darum, das Kind an die Antragstellerin bzw. an den Antragsteller zurückzugeben, sondern nur dahin zurückzuführen, wo es sich vor der Entführung aufgehalten hat, nämlich an seinen sogenannten „gewöhnlichen Aufenthaltsort“. „Das hat mit einer Übergabe im engeren Sinne nichts zu tun“, so Höhn, „es soll lediglich der ‚Status quo ante‘ wiederhergestellt werden“.

Muss Laura Mancini das Kind selbst wieder nach Deutschland bringen?

Nach dem HKÜ hat Jens Baumann einen Rückführungsanspruch. Ausnahmen von diesem Grundsatz bestehen übrigens nur wenige; diese sind zudem eng auszulegen. Giovanni soll also grundsätzlich wieder nach Deutschland zurückkehren. Was aber, wenn Laura Mancini nicht wieder zurück nach Deutschland möchte? „Die Mutter ist unter den Vorgaben des HKÜ dazu verpflichtet, das Kind wieder nach Deutschland zu bringen“, erklärt Höhn. Das HKÜ geht also stillschweigend grundsätzlich davon aus, dass sie die Rückführung übernimmt. „Wenn sie sich

← Trennungskinder fühlen sich oftmals „zwischen den Stühlen“, insbesondere wenn sie von einem Elternteil ins Ausland gebracht wurden und der verbliebene Elternteil sie nun zurückführen lassen möchte.

weigert, kann sie ihrer Pflicht auch nachkommen, indem sie ihr Kind jemandem gibt, der es nach Deutschland zurückbringt“, so Höhn. Häufig sei es sogar die Antragstellerin bzw. der Antragsteller selbst, die bzw. der das Kind abholt.

Das Verfahren

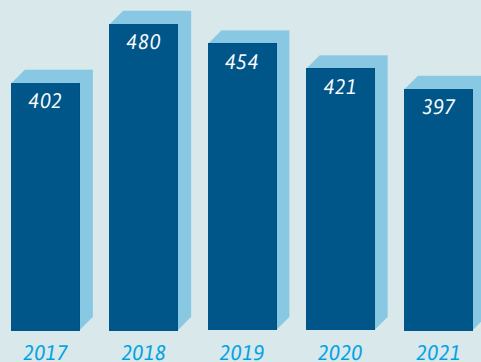
Das BfJ hat nun Kontakt mit der italienischen Partnerbehörde hergestellt. Die Zentrale Behörde in Italien bestätigt dem BfJ den Eingang der Unterlagen und steht unterstützend zur Seite. Jens Baumann stellt schließlich beim zuständigen italienischen Gericht einen Antrag auf Rückführung.

„Das HKÜ ist ein zivilrechtliches Verfahren, d. h. man muss den eigenen Anspruch nach dem HKÜ selbst in einem gesonderten zivil- und familienrechtlichen Verfahren erst geltend machen und dann je nachdem noch durchsetzen“, erklärt Höhn, „und das passiert immer an dem Ort, an dem sich das Kind nach der bzw. durch die Entführung befindet“. Dabei kann der zurückgebliebene Elternteil grundsätzlich auch ohne die Unterstützung der Zentralen Behörden agieren. Jeder und jedem steht es also frei, selbst eine Anwältin oder einen Anwalt zu konsultieren und ein Gericht einzuschalten und damit sein Recht auch ohne die Einbindung der Zentralen Behörden durchzusetzen.

Jeder Staat entscheidet selbst über den Ablauf des Verfahrens

Zum Ablauf eines solchen Verfahrens – ob mit oder ohne Unterstützung der Behörden – gibt das HKÜ selbst jedoch kaum Regeln vor: „Das HKÜ regelt, wann Sie einen Anspruch haben und wann es Ausnahmen geben kann, sagt allerdings zum Verfahren so gut wie nichts“, so Höhn. Dies ist dem jeweiligen Staat überlassen – im Fallbeispiel richtet sich das Verfahren also nach italienischem Prozessrecht. Daraus leitet sich dann ab, welches Gericht zuständig ist, wie viele Instanzen die Antragstellerin bzw. der Antragsteller durchlaufen kann bzw. muss und ob es Möglichkeiten der Rechtshilfe gibt. „All das kann dann in Italien völlig anders geregelt sein als beispielsweise in Bulgarien oder Frankreich“, erklärt Höhn.

Gesamtübersicht eingeleiteter Verfahren 2021 nach dem HKÜ



In unserem Beispiel wird der Fall durch die Staatsanwaltschaft bei Gericht beantragt. In einigen Vertragsstaaten reichen wie hier Behörden den Antrag bei Gericht ein. Angloamerikanische Länder etwa sind hingegen hinsichtlich der behördlichen Unterstützung eher zurückhaltend und verweisen lediglich auf eine Anwältin bzw. einen Anwalt. In Deutschland dagegen kann das BfJ selbst gerichtliche Anträge nach dem HKÜ stellen.

Und was, wenn kein Geld für eine Anwältin oder einen Anwalt da ist? Christian Höhn erklärt: „Auch dies richtet sich zunächst grundsätzlich nach dem jeweiligen nationalen Prozessrecht. Im HKÜ gibt es bezüglich der Kosten aber Vorgaben: Entweder das Verfahren ist von vornherein kostenfrei für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller oder es wird Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe angeboten“. Auch hierbei steht die Zentrale Behörde des jeweiligen Staates unterstützend zur Seite.

Wo ist mein Kind?

Was ist aber, wenn der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller der Aufenthaltsort des entführten Kindes nicht bekannt ist? „Wenn Sie nicht wissen, wo Ihr Kind ist, wissen Sie ja auch nicht, bei welchem Gericht der Antrag auf Rückführung zu stellen ist“, so Höhn. Bei Entführun-

gen nach Deutschland hilft das BfJ als Zentrale Behörde bei der Lokalisierung des Kindes. Bei Entführungen ins Ausland gilt auch hier: Die genauen Befugnisse werden durch das jeweils geltende nationale Recht geregelt. „Das HKÜ weist den Zentralen Behörden zwar die Aufgabe der Aufenthaltsermittlung zu, regelt aber nicht im Detail, was sie dabei dürfen, können und müssen“, erklärt Höhn. „Das ist jeweils der nationalen Rechtsordnung überlassen und da mag es in Deutschland andere Möglichkeiten geben als z. B. in den USA“.

Die Rolle des BfJ

Wird das BfJ in ein ausgehendes Verfahren involviert, übernimmt es dabei zunächst eine vermittelnde Rolle. „Wenn ein Anspruch nach dem HKÜ besteht, unterstützen wir den zurückgebliebenen Elternteil dabei, seine Ansprüche – wenn notwendig in einem Gerichtsverfahren – durchzusetzen. Das BfJ kann allerdings für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller nicht vor Gericht gehen“, so Höhn. Das ist die Aufgabe einer Rechtsvertreterin oder eines Rechtsvertreters.

Das BfJ ist bei Kindesentführungen aus Deutschland ins Ausland vorrangig Berater und Dienstleister: „Unsere primäre Funktion ist es, den zurückgebliebenen Eltern-



*Ziel des HKÜ
ist nicht die
Bestrafung der
Tat, sondern
deren Rück-
gängigmachung.*

teilen als inländischer Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen und sie darüber zu informieren, wie sie ihre jeweiligen Ansprüche durchsetzen können“, so Höhn. Zudem ist das BfJ Informationsvermittler und erspart so der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller viel Arbeit: Die Kommunikation mit der italienischen Zentralen Behörde wie im Fallbeispiel erfolgt in Englisch. Zwar muss die Antragstellerin bzw. der Antragsteller für das italienische Verfahren vor dem dortigen Gericht Übersetzungen beibringen, die Beratung durch die Zentralen Behörden ist jedoch kostenfrei und erfolgt zügig untereinander auf Englisch. „Unsere Aufgabe ist es, die Informationen, die wir von der Zentralen Behörde aus dem Ausland bekommen, an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller weiterzureichen und und ihr oder ihm zu erklären, was sie oder er nun zu tun hat“, erklärt Höhn. Aber: Geprüft und entschieden wird der jeweilige Fall nicht vom BfJ, sondern vom zuständigen Gericht.

← Die Trennung eines (Ehe-)Paares kann schwierig sein – umso mehr, wenn Kinder involviert sind. Der künftige Aufenthaltsort des Kindes ist dabei häufig ein großes Streitthema.

Ausgang des Verfahrens und Rückführung

Nach Prüfung des Antrags von Jens Baumann ist das italienische Gericht zu dem Entschluss gekommen, dass Giovanni wieder nach Deutschland zurückgeführt werden muss, und erlässt einen entsprechenden Beschluss. Laura Mancini zieht gemeinsam mit ihrem Kind zurück nach , wo es Vater und Sohn wieder möglich ist, sich regelmäßig zu sehen.

Wie lange dauert eine Rückführung?

Das HKÜ mit seiner Überlegung, das Kind grundsätzlich an den vorherigen Lebensmittelpunkt zurückzuführen, setzt Schnelligkeit voraus. Die entsprechenden Verfahren sind demnach möglichst zügig durchzuführen. Das ergänzende europäische Recht sieht eine Zeitvorgabe von sechs Wochen für das gerichtliche Verfahren vor. Die revidierte und seit August 2022 gültige Brüssel-IIb-Verordnung präzisiert das: jeweils sechs Wochen für die erste Instanz, die zweite Instanz und die Vollstreckung.

Allerdings können diese kurzen Fristen in der Praxis nicht immer eingehalten werden. Das HKÜ versucht, die Verfahren zu beschleunigen, indem es den Gegenstand des Verfahrens strikt auf den Ortswechsel und die Ent- und Rückführung beschränkt. Andere Aspekte wie Obhut, Betreuung, Sorge- und Umgangsrecht sollen dabei außen vor bleiben. Diese Aspekte müssen nach der Rückführung in gesonderten gerichtlichen Verfahren durch die international zuständigen Gerichte im Herkunftsstaat geregelt werden.

Das HKÜ als erfolgreiches Übereinkommen

Christian Höhn beschreibt das HKÜ als ein „Spezialübereinkommen“, das trotz aller Besonderheiten und etwaigen Schwierigkeiten „wertvoll“ sei. Deutschland ist bereits seit mehr als 30 Jahren Vertragsstaat nach dem HKÜ. Dass das HKÜ heutzutage auch in Deutschland erfolgreich angewendet werden kann, verdankt es der langjährigen und anhaltenden Arbeit der zuständigen deutschen Stellen und der deutschen Justiz: „Das HKÜ ist rechtlich ein Stück weit ein ‚Fremdkörper‘ im Bereich des Familienrechts, weil es sehr strikt auf die Kindesrückführung ausgerichtet ist, indem es vorschreibt, dass eine Kindesentführung per se zunächst rückgängig zu machen und der ‚status quo ante‘ wiederherzustellen ist“, erklärt Höhn. Anders als in gewöhnlichen Sorgerechtsprozessen können daher sonst sehr bedeutsame Umstände wie häusliche Rahmenbedingungen, Gründe für den Umzug oder andere Einflussfaktoren nur äußerst bedingt in die Entscheidungsprozesse einfließen. Über sorgerechtliche Fragen sollen die Gerichte im Herkunftsstaat nach einer Rückführung gesondert entscheiden.

Das HKÜ sei ursprünglich in der Umsetzung auch in der deutschen Praxis eine Herausforderung gewesen, so Höhn. Sehr erfolgreich wurden daraufhin Richtertagungen zum HKÜ eingeführt, die vom BfJ gemeinsam mit der deutschen HKÜ-Verbindungsrichterin regelmäßig veranstaltet werden, um die Familienrichterinnen und -richter für diese besondere Verfahren zu sensibilisieren. Zudem wurde die Zuständigkeit bei einzelnen Gerichten gebündelt, damit diese sich auf Verfahren nach dem HKÜ spezialisieren können. Das sind innerhalb Deutschlands nur 22 Gerichte, nämlich jeweils das Amtsgericht am Sitz des Oberlandesgerichts. ■

In welchen Fällen kann eine Rückführung abgelehnt werden?

Laut Referatsleiter Christian Höhn sind die Gründe zur Ablehnung einer Rückführung im HKÜ streng reglementiert. Wer sagt „Ich möchte nicht wieder zurück in die Heimat, kann mein Kind aber auch nicht alleine ins Flugzeug setzen, deshalb ist eine Rückführung nicht möglich“ macht es sich dabei zu einfach.

Das Alter des Kindes

Das HKÜ gilt nur für Kinder unter 16. Es wird davon ausgegangen, dass ein Kind ab 16 Jahren selbst entscheiden kann, wo es leben will.

Häusliche Gewalt

Was geschieht aber, wenn in der Heimat eine Gefährdung des Kindes durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller vorliegt; wenn Laura Mancini also mit Giovanni vor einem gewalttätigen Vater regelrecht „geflüchtet“ wäre? Hier mahnt Christian Höhn zur Unterscheidung zweier Fragestellungen, die in der Praxis oft vermischt werden: „Was war der Grund für die Flucht?“ ist streng genommen eine Frage, die für das HKÜ unerheblich ist. Stattdessen möchte das HKÜ wissen: „Welcher Grund liegt jetzt für eine Nichtrückführung vor?“ Eine Flucht vor der gewalttätigen Partnerin bzw. dem gewalttätigen Partner ins Ausland als Grund für die Entführung kann demnach menschlich nachvollziehbar und legitim erscheinen, bedeutet aber nicht automatisch eine Ablehnung der Rückführung.

Bei der Rückführung – im Fallbeispiel – geht es nämlich nicht um die Rückgabe des Kindes an den Vater, geschweige denn um einen gemeinsamen Lebensmittelpunkt, sondern lediglich um die Rückführung von Giovanni an seinen gewöhn-

So prüft das BfJ eingehende Verfahren

Im Fallbeispiel wurde ein Kind aus Deutschland ins Ausland entführt. Es handelt sich also um ein sogenanntes ausgehendes Verfahren. In einem eingehenden Verfahren würde beispielsweise eine Mutter mit ihrem Kind nach Deutschland ziehen, woraufhin der Vater eine Rückführung des Kindes nach Italien erzielen möchte. Nach italienischem Recht darf die Mutter das Kind selbst als Alleinsorgeberechtigte nicht ohne die Zustimmung des Vaters oder alternativ mittels eines Gerichtsbeschlusses ins Ausland, beispielsweise nach Deutschland, überführen. Die Zentrale Behörde in Italien, an die sich der Kindesvater wendet, kontaktiert das BfJ. Hier stellt man der italienischen Behörde alle erforderlichen Informationen zusammen, die das BfJ braucht, um den Anspruch des Vaters geltend zu machen. „Das BfJ ist nach deutschem Recht dann gewissermaßen der Anwalt für den italienischen Vater“, erklärt Höhn. „Wir sind prozessbevollmächtigt, stellen den HKÜ-Antrag und führen den Prozess vor dem HKÜ-Gericht“. Damit leistet das BfJ gewissermaßen einen „Rundumservice“ für die Betroffenen. Die Prozessvertretung vor Ort nimmt das BfJ allerdings nicht selbst wahr, weil die zuständigen Gerichte über das gesamte Bundesgebiet verteilt sind. Es beauftragt daher Anwältinnen und Anwälte vor Ort.

lichen Aufenthaltsort vor der Ausreise aus Deutschland. Bei einer etwaigen Gefährdung bei der Rückkehr können dann Schutzmechanismen gerichtlich angeordnet werden, um erneute Gewalt zu vermeiden und die erwünschte Rückführung zu ermöglichen. „Grundsätzlich wird jeder Fall individuell betrachtet und bewertet“, so Höhn.

Der Wille des Kindes

Laut HKÜ ist das Kind im Verfahren zu beteiligen, indem es angehört wird. Es darf einer Rückführung ausdrücklich widersprechen. Möglicherweise möchte das Kind keine Veränderung des Zustands, der durch die Entführung entstanden ist und möchte partout nicht zurück in die Heimat. „Es stellt sich dann die Frage, warum das Kind zurückgeführt werden soll, wenn es das selber nicht möchte“, so Höhn. Eine ablehnende Haltung des Kindes ist im Rahmen des HKÜ grundsätzlich beachtlich, aber oft nur durch den Ortswechsel, die Entführerin bzw. den Entführer und den Kontaktabbruch zum zurückgelassenen Elternteil bedingt. Sie kann daher, muss aber umgekehrt alleine nicht zwingend hinreichend sein, um eine Rückführung ausnahmsweise ablehnen zu können. Zudem gilt: Je jünger das Kind, desto fraglicher ist, ob es die entsprechende Verstandesreife hat. Wenn ein Kind sagt „Ich möchte hierbleiben“ ist zu prüfen, ob das Kind schon in der Lage ist, zu verstehen, worum es geht. „Die Kindesanhörung und die Frage, welchen Gehalt die Aussage des Kindes in einem Verfahren bekommt, ist

international ein viel diskutiertes Thema. Umso beachtlicher ist es, dass die zwingende Kindesanhörung schon damals, 1980, im HKÜ angelegt wurde“, resümiert Höhn.

Die Jahresfrist

Der Antrag auf Rückgabe muss innerhalb eines Jahres gestellt werden, danach kann die Rückführung einfacher verweigert werden. Warum? „Die Rückführung macht nach den Überlegungen des HKÜ nur Sinn, wenn sie zeitnah erfolgt. Das ist die Grundidee der Jahresfrist“, so Höhn. Hintergrund ist die Annahme, dass sich das Kind spätestens nach einem Jahr in seinem neuen Umfeld eingelebt hat und die Rückführung einer erneuten, nun legalen „Entführung“ gleichkäme. Nach Ablauf der Jahresfrist gelten für eine Rückführung zusätzliche Anforderungen: „Dann muss nachgewiesen werden, dass sich das Kind nicht eingelebt hat“, erklärt Höhn.

Umgang statt Rückführung

Das HKÜ regelt nicht nur eine Rückführung des Kindes, sondern auch den Umgang des zurückgebliebenen Elternteils mit dem Kind. Es ist möglich, dass sich eine Rückführung von selbst erledigt, indem sich die Eltern darauf einigen, dass das Kind zwar im Ausland bleibt, dem zurückgebliebenen Elternteil dafür aber der Kontakt bzw. Umgang mit dem Kind garantiert wird. In solchen Fällen kann der Umgang eine Alternative zur Rückführung darstellen.

Kindesentführungen während der Coronapandemie

Die Welt stand während der Hochphase der Coronapandemie vorübergehend still. Das wirkte sich auch auf Familienkonflikte – und dabei auch auf die Fallzahlen der Kindesentführungen – aus. Denn wer nicht reisen kann, kann auch nur schwer ein Kind ins Ausland entführen. Christian Höhn und sein Team verzeichneten daher während des ersten Lockdowns im Frühjahr 2020 und für gewisse Zeit danach einen kurzfristigen Rückgang der Anträge nach dem HKÜ. Sobald die Reisebeschränkungen aber aufgehoben wurden, stiegen auch die Fallzahlen wieder. Auf die Jahre 2020 und 2021 gesehen sind daher im BfJ kaum zahlenmäßige Rückgänge festzustellen. „Die Menschen streiten sich ja durch Corona nicht weniger – vielleicht sogar noch mehr“, so Höhn.

„Entführerinnen und Entführer dürfen durch die Pandemie nicht belohnt werden“

Dass die Arbeit des BfJ im Rahmen der Kindesentführungen auch während der pandemiebedingten Einschränkungen weitergehen muss, stand sehr schnell fest: „Das HKÜ ist ein eilbedürftiges Verfahren. Damit es Sinn macht, muss es zeitnah eingeleitet werden“, so Höhn. Der Gesetzgeber hat den HKÜ-Verfahren daher von Beginn an Vorrang gegenüber anderen Verfahren eingeräumt. Die Verfahren wurden also weiterhin durchgeführt. „Die Entführerinnen und Entführer dürfen durch die Pandemie nicht in ihrem Handeln belohnt werden“, stellt Höhn klar. Das BfJ als deutsche Zentrale Behörde blieb daher auch während der Coronapandemie durchgehend ansprechbar und handlungsfähig.

15 Jahre BfJ

As time goes by

1. Januar 2007: Das BfJ wird gegründet. Zunächst hauptsächlich zur Entlastung des BMJ und des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA) vorgesehen, entwickelt sich das BfJ über die Jahre zu einer unverzichtbaren Größe im europäischen und internationalen Rechtsverkehr. Heute blickt das BfJ auf 15 ereignis- und zugleich erfolgreiche Jahre zurück.



5. Februar 2007
BfJ wird errichtet

Mit einem Festakt wird die Errichtung des BfJ und die Einführung des Gründungspräsidenten Gerhard Fieberg begangen. Erschienen sind auch die damalige Bundesjustizministerin Brigitte Zypries (links) und die damalige Generalbundesanwältin Prof. Monika Harms.



1. Juli 2015
BfJ expandiert

Das BfJ bezieht eine neue Außenstelle in Bonn-Beuel.



23. März 2017
BfJ feiert Jubiläum

Anlässlich des 10-jährigen Bestehens des BfJ findet ein Festakt im Bonner Brückenforum statt. Die musikalische Begleitung übernimmt das Jugend Jazz Orchester Bonn.



8. November 2018
BfJ lädt ein

Alljährlich richtet das BfJ den Europäischen Tag der Justiz (ETJ) aus.
In 2018 lädt es erstmalig zum ETJ in Bonn ein.



19. Juni 2017
BfJ unterwegs

Wie jedes Jahr nimmt das BfJ auch in 2017 am Deutschen Präventionstag (hier in Hannover) teil.



Die damalige Bundesjustizministerin Christine Lambrecht (rechts) ernennt Veronika Keller-Engels zur neuen Präsidentin des BfJ.

1. Januar 2021
BfJ – neue Behördenleitung



1. September 2014
BfJ digital

Prof. Ulrich Kelber (vorne), damals Parlamentarischer Staatssekretär im BMJV, stellt zusammen mit dem damaligen BfJ-Präsidenten Heinz-Josef Friehe den ersten Online-Antrag für ein Führungszeugnis.



15. August 2014
BfJ bildet aus

Die neuen Auszubildenden des Jahrgangs 2014 nehmen ihren Dienst auf: davon insgesamt zehn im neu angebotenen Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/-r“.

28. Oktober 2010

Neue Aufgabe: Das BfJ wird zentrale deutsche Bewilligungsbehörde für ein- und ausgehende Vollstreckungshilfeersuchen

Am 28. Oktober 2010 tritt das Gesetz zur Umsetzung des EU-Rahmenbeschlusses Geldsanktionen (EuGeldG) in Kraft. Damit wird sichergestellt, dass Geldstrafen und Geldbußen innerhalb der Europäischen Union auch dann vollstreckt werden können, wenn die Betroffenen nicht oder nicht mehr in dem Land leben, in dem die Sanktion verhängt wurde.

1. Januar 2007

Das BfJ wird errichtet

Unter der Leitung von Präsident Gerhard Fieberg wird das BfJ als zentrale Dienstleistungsbehörde der Justiz sowie als Anlaufstelle und Ansprechpartner für den internationalen Rechtsverkehr errichtet. Ziel ist die Entlastung des BMJ und des GBA, damit diese sich auf ihre Kernaufgaben – die Gesetzgebung und Strafverfolgung – konzentrieren können. Gleichzeitig wird mit dem BfJ eine zentrale Anlaufstelle für den internationalen Rechtsverkehr geschaffen.

2007	2008	2009	2010
1. Januar 2007 Neue Aufgabe: Das BfJ übernimmt die Durchsetzung der handelsrechtlichen Publizitätspflichten nach dem Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) einschließlich der Vollstreckung der sich hieraus ergebenden Forderungen	1. Januar 2008 Neue Aufgabe: Das BfJ wird Übermittlungs- und Empfangsstelle nach dem UN-Unterhaltsübereinkommen	1. Januar 2009 Neue Aufgabe: Das BfJ wird deutsche Zentrale Behörde nach dem Haager Erwachsenenschutzübereinkommen	1. Mai 2010 Das erweiterte Führungszeugnis zur Prävention von Straftaten an Kindern und Jugendlichen wird eingeführt

1. Januar 2013

Neue Aufgabe: Das BfJ errichtet das „Kompetenzzentrum Rechtsinformationssystem des Bundes“

Sowohl der Gesetzgeber als auch die Gerichte und Verwaltungsbehörden sind darauf angewiesen, auf Rechtsvorschriften und Gerichtsentscheidungen schnell und zuverlässig zugreifen zu können. Das Kompetenzzentrum bündelt die Rechtsinformationen, die vom Bund erzeugt werden, und sorgt dafür, dass diese der Rechtspflege und einer breiten Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Zusätzlich übernimmt das Kompetenzzentrum die Pflege und Weiterentwicklung des Bürger-Portals www.gesetze-im-internet.de, das nahezu das gesamte Bundesrecht in aktueller Form bereitstellt.

Lesen Sie mehr im Artikel auf Seite 54

18. Juni 2011

Neue Aufgabe: Das BfJ wird Zentrale Behörde nach der EU-Unterhaltsverordnung

Innerhalb der Europäischen Union besteht nun ein Netz Zentraler Behörden für Unterhaltsbelange. Diese unterstützen unterhaltsberechtigten Personen zumeist kostenlos dabei, gerichtlich und außergerichtlich Unterhalt über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinweg zu erhalten, und arbeiten dabei in den Unterhaltsfällen eng mit den zuständigen Behörden ihrer Mitgliedstaaten zusammen. Damit wird ein wichtiger Schritt zu noch mehr Bürgerfreundlichkeit getan.

1. August 2014

Das „Haager Unterhaltsübereinkommen“ tritt in Kraft

Damit wird es möglich, Unterhaltsansprüche auch über die Grenzen der Europäischen Union hinaus auf Grundlage eines modernen Übereinkommens geltend zu machen. Den Unterhaltsgläubigerinnen und -gläubigern stehen nunmehr in ihrem jeweiligen Staat Zentrale Behörden zur Verfügung, die ihnen bei der Durchsetzung der Ansprüche im Ausland helfen; in Deutschland erfüllt diese Aufgabe das BfJ.

2011	2012	2013	2014
1. Januar 2011 Neue Aufgabe: Das BfJ wird Zentrale Behörde nach § 3 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes für das Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ) 1. März 2011 Das BfJ beteiligt sich am deutschlandweiten Projekt „Behördennummer 115“ 1. März 2011 Das BfJ errichtet einen eigenen Sprachendienst 15. April 2011 Das BfJ richtet ein eigenes Referat für die Zwangsvollstreckung von Fremdforderungen ein	1. Januar 2012 Heinz-Josef Friehe löst Gerhard Fieberg als Präsident des BfJ ab 27. April 2012 Neue Aufgabe: Das europäische Strafregisterinformationssystem ECRIS (European Criminal Register Information System) wird in Betrieb genommen: Das BfJ gehört zu den ersten angebundenen Behörden	1. November 2013 Neue Aufgabe: Die Schlichtungsstelle Luftverkehr im BfJ nimmt ihre Arbeit auf <i>Lesen Sie mehr im Artikel auf Seite 10</i>	15. August 2014 Der erste Ausbildungsjahrgang „Verwaltungsfachangestellte/-r“ im BfJ startet mit 10 Auszubildenden 1. September 2014 Führungszeugnisse können jetzt auch online beim BfJ beantragt werden

22. Juli 2017

Neue Aufgabe: Das BfJ entschädigt wegen Verurteilungen gemäß §§ 175, 175a StGB und § 151 StGB-DDR

Einvernehmliche homosexuelle Handlungen waren in der Zeit von 1945 bis 1994 unter Strafe gestellt. Dieses Verbot ist aus heutiger Sicht in besonderem Maße grundrechts- und menschenrechtswidrig. 2017 hebt der Gesetzgeber deshalb alle auf dieser Grundlage ergangenen strafgerichtlichen Urteile auf. Wegen ihrer Verurteilung und einer erlittenen Freiheitsentziehung haben betroffene Frauen und Männer einen Entschädigungsanspruch. Den Antrag dazu können sie beim BfJ stellen. Grundlage ist das Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitation der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (StrRehaHomG).

8. November 2018

Der Europäische Tag der Justiz (ETJ) findet im BfJ statt

Der ETJ 2018 ist für das BfJ ein besonderer ETJ, da er vom BfJ selbst in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission in Bonn ausgerichtet wird. Vor dem Hintergrund des 55-jährigen Bestehens des Élysée-Vertrags steht das Programm ganz im Zeichen der deutsch-französischen Freundschaft. Schülerinnen und Schüler, Bürgerinnen und Bürger sowie Fachpublikum aus der Justiz und der Kinder- und Jugendhilfe sind eingeladen, sich zur internationalen Zusammenarbeit in Europa zu informieren und auszutauschen.

26. November 2018

Das BfJ macht die Musterfeststellungsklage des vzbv gegen die Volkswagen AG öffentlich bekannt

Rund 449.000 Verbraucherinnen und Verbraucher melden ihre Ansprüche zur Eintragung in das Musterfeststellungsklagenregister an, das im BfJ geführt wird. Der Prozess erregt enorme mediale Aufmerksamkeit.

2015	2016	2017	2018
18. März 2015 Neue Aufgabe: Das BfJ richtet die „Projektgruppe Elektronische Verwaltungsarbeit“ ein	1. April 2016 Neue Aufgabe: Das BfJ wird Anerkennungsbehörde für Verbraucherschlichtungsstellen 14. Juni 2016 Das BfJ hat 1.000 Beschäftigte	1. Januar 2017 Das BfJ feiert sein 10-jähriges Jubiläum 18. Januar 2017 Neue Aufgabe: Die Europäische Kontenpfändungsverordnung tritt in Kraft: Das BfJ wird Zentrale Auskunftsbehörde in Deutschland für die Einholung von Kontoinformationen 31. Juli 2017 Neue Aufgabe: Das BfJ wird zur Pilotbehörde im Projekt „E-Akte Bund“ ernannt	1. Januar 2018 Neue Aufgabe: Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) tritt in Kraft: Das BfJ wird u. a. für die Überprüfung des Beschwerdemanagements sozialer Netzwerke zuständig 1. November 2018 Neue Aufgabe: Das BfJ führt das Klageregister für Musterfeststellungsklagen ein

18. Februar 2019

Das Führungszeugnis erhält ein neues Aussehen

Das neue Führungszeugnis ist übersichtlicher und internationaler. Ob eine Eintragung vorliegt, ist auf den ersten Blick deutlich erkennbar. Zudem wird der Hinweis „Keine Eintragung“ nun auch auf Englisch und Französisch angegeben. So kann anhand des neuen Führungszeugnisses auch im Ausland oftmals ohne Übersetzung sofort verstanden werden, dass eine Person nicht vorbestraft ist. Auch hinsichtlich des Datenschutzes und der Fälschungssicherheit wurde das Dokument optimiert.

30. Juni 2020

Neue Aufgabe: Das EU-Verbraucherschutz-durchführungsgesetz (EU-VSchDG) tritt in Kraft: Darin erhält das BfJ weitreichende Befugnisse zur grenzüberschreitenden Durchsetzung von EU-Verbraucherschutzvorschriften und gründet die „Prüfgruppe Verbraucherschutz“*

* Die Aufgaben der Prüfgruppe Verbraucherschutz nimmt seit 1. August 2022 das Umweltbundesamt (UBA) wahr.

23. Januar 2021

20 Jahre finanzielle Hilfen für Opfer extremistischer Übergriffe

Der Deutsche Bundestag stellt Opfern extremistischer Übergriffe eine finanzielle Hilfe, sogenannte „Härteleistungen“ zur Verfügung. Bei den Härteleistungen handelt es sich um freiwillige Leistungen, die als Akt der Solidarität des Staates sowie seiner Bürgerinnen und Bürger mit den Opfern gedacht sind. Zuständig für die Bewilligung der Härteleistungen ist das BfJ.

Lesen Sie mehr im Artikel auf Seite 42

2019	2020	2021	2022
1. Januar 2019 Neue Aufgabe: Das BfJ übernimmt Aufgaben im Bereich der nationalen und europäischen Justizfortbildung, u. a. die organisatorische Begleitung von Tagungen der Deutschen Richterakademie sowie die Mitwirkung an der Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen des European Judicial Training Network (EJTN) 16. Februar 2019 Neue Aufgabe: Das BfJ koordiniert als Zentralbehörde den internationalen Urkundenverkehr im Rahmen der EU-Apostillenverordnung 24. Juni 2019 40 Jahre Haager Zustellungsübereinkommen (HZÜ) und Haager Beweisaufnahmeübereinkommen (HBÜ): Das BfJ ist nach beiden Übereinkommen die koordinierende Zentrale Behörde in Deutschland	13. Oktober 2020 20 Jahre Europäisches Netzwerk für justizielle Fortbildung: Das BfJ bildet den deutschen Kontaktpunkt im Netzwerk 25. Oktober 2020 40 Jahre Haager Kindesentführungsübereinkommen: Das BfJ ist deutsche Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte <i>Lesen Sie mehr im Artikel auf Seite 14</i> 26. Oktober 2020 10 Jahre EU-Geldstrafen: Das BfJ führt ein elektronisches Verfahren ein <i>Lesen Sie mehr im Artikel auf Seite 68</i> 2. Dezember 2020 Neue Aufgabe: Das BfJ führt die Liste qualifizierter Wirtschaftsverbände nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)	1. Januar 2021 Veronika Keller-Engels wird neue Präsidentin des BfJ 29. März 2021 Neue Aufgabe: Das Adoptionshilfegesetz bringt neue Aufgaben für das BfJ, u. a. erhält das BfJ ein eigenes Beschwerderecht gegen im ersten Rechtszug ergangene Entscheidungen, mit denen eine ausländische Adoption anerkannt wird 5. November 2021 Der Dritte Periodische Sicherheitsbericht wird veröffentlicht: Die gemeinsame Geschäftsstelle befindet sich beim BfJ und beim Bundeskriminalamt (BKA)	1. Januar 2022 Das BfJ feiert sein 15-jähriges Jubiläum



Interview mit BfJ-Präsidentin Veronika Keller-Engels

15 Jahre BfJ – eine rasante Entwicklung und ein Ende ist nicht in Sicht

////////////////////////////////////

Seit anderthalb Jahren ist Veronika Keller-Engels Präsidentin des BfJ. Im Gespräch mit dem BfJ-Magazin schildert sie ihre Sicht auf das Bundesamt und seine Aufgaben.

☞ **Wir wollen mit einer persönlichen Bestandsaufnahme beginnen. Wo stehen Sie und das Bfj heute?**

Die Coronapandemie war neben der verheerenden Flutkatastrophe, die wir im letzten Jahr erlebt haben und die auch eine Vielzahl unserer Beschäftigten teilweise sehr schwer getroffen hat, eine der großen Herausforderungen, die wir in den letzten anderthalb Jahren zu bewältigen hatten. Das hat insgesamt in gemeinsamer Anstrengung mit allen Beschäftigten gut geklappt, und es hat sich ein bemerkenswerter Zusammenhalt unter den Beschäftigten gezeigt. Heute blicken wir stolz auf unser 15-jähriges Jubiläum, nämlich das 15-jährige Bestehen des Bfj. Wir haben in dieser Zeit eine wirklich rasante Entwicklung hinter uns gebracht, sowohl personell und organisatorisch als auch im Hinblick auf eine Vielzahl von Aufgaben, die wir im Laufe der Zeit hinzubekommen haben. Wir haben auch perspektivisch weitere neue Aufgaben zu erwarten, die wir mit unseren insgesamt rund 1.300 Beschäftigten bewältigen werden.

☞ **Was zeichnet das Bfj Ihrer Meinung nach aus?**

Die Besonderheit unseres Amtes ist auf jeden Fall die große Aufgabenvielfalt in unterschiedlichsten Rechtsgebieten, nämlich sowohl im Zivilrecht als auch im Strafrecht, im Handelsrecht, aber auch in anderen Rechtsgebieten. Wir sind im Justizbereich tätig als Servicedienstleister u. a. für Gerichte, Behörden, Staatsanwaltschaften und insbesondere für Bürgerinnen und Bürger. Um nur einige Beispiele zu nennen: Bei uns werden verschiedene zentrale Register geführt, insbesondere das Bundeszentralregister. Die wohl bekannteste Leistung unseres Amtes für Bürgerinnen und Bürger ist die Ausstellung von Führungszeugnissen. Wir nehmen außerdem diverse Aufgaben im internationalen Rechtsverkehr im Zivilrecht und

Strafrecht wahr. Wir sind aber auch für die Verkündung zuständig, das bedeutet, dass es – gerade auch aktuell im Hinblick auf die Bewältigung der Coronapandemie – keine Bundesverordnung und kein Bundesgesetz gibt, die nicht über die Tische des Bfj zur Verkündung gelangt sind. Alle Aufgaben unseres Amtes kann ich nicht aufzählen, das würde zu lange dauern, aber dies waren beispielhaft einige wichtige Aufgaben.

☞ **Das Bfj befindet sich seit seiner Gründung vor 15 Jahren in stetigem Wachstum. Was bedeutet das für das Bfj, welche Chancen und vielleicht auch Schwierigkeiten ergeben sich hieraus?**

Zum einen ist Wachstum für uns ein sehr positives Signal, weil die Übertragung neuer Aufgaben immer auch bedeutet, dass man Vertrauen in uns setzt und wir ein zuverlässiger Partner sind. Einerseits gibt uns das die Chance, unser Portfolio zu erweitern und unser Profil zu schärfen, was auch für die Außenwahrnehmung unserer Behörde ganz wichtig ist. Andererseits birgt dieses Wachstum natürlich auch viele Herausforderungen, denen wir uns stellen müssen. Dies betrifft insbesondere die Entwicklung komplexer IT-Fachverfahren. Unsere Fachaufgaben sind in der Regel hinterlegt mit IT-Verfahren, die wir selbst im Haus entwickeln. Dabei stehen wir häufig unter hohem Zeitdruck. Deshalb sind wir auch ständig auf der Suche nach qualifiziertem Personal, das uns bei diesen Aufgaben unterstützt. >



☞ Wo liegen Ihre Prioritäten für die nächsten Jahre?

Eine wichtige Aufgabe wird sein, unser Amt modern und digital weiter auszubauen. Hinzu kommt, dass der zu erwartende weitere Personalaufwuchs natürlich auch bedeutet, dass wir uns organisatorisch und strukturell fortentwickeln müssen. Gleichzeitig ist es wichtig, den Zusammenhalt in der Behörde zu stärken und unsere Präsenz in der Öffentlichkeit weiter auszubauen. Einen besonderen Fokus werde ich auch auf die Digitalisierung legen und diese vorantreiben. Wir haben im Rahmen unseres Bürgerservice bereits einige digitale Angebote geschaffen: die Antragstellung bei der Schlichtungsstelle Luftverkehr, die Anmeldung zur Eintragung in das Musterfeststellungsklagenregister oder auch die Beantragung von Führungszeugnissen. Das ist bereits alles online möglich. Aber es gibt daneben noch viele andere Dienstleistungen, die wir zukünftig nach Möglichkeit digital anbieten wollen.

☞ Digitalisierung ist spätestens seit der Pandemie ein Dauerbrenner überall in der Verwaltung – inwiefern spielt sie auch im BfJ intern eine Rolle?

Den Digitalisierungsschub, den die Coronapandemie ausgelöst hat, möchte ich weiter nutzen und auch die interne Digitalisierung voranbringen. Hierzu gehört vor allem die Einführung der E-Akte Bund. Hier sind wir Vorreiter: Als sogenannter Master-Pilot haben wir die E-Akte Bund als erste Bundesbehörde eingesetzt, zunächst in der IT-Beschaffung. Darüber hinaus haben wir eine Schnittstelle zur Anbindung von Online-Formularen entwickelt, die wir in der Schlichtungsstelle Luftverkehr einsetzen. Die Pandemiezeit konnten wir nutzen, um ein attraktives E-Learning-Angebot zu schaffen und die E-Akte Bund um die Digitalisierung der Eingangspost sowie den zentralen Postversand zu ergänzen, sodass künftig eine vollständige und medienbruchfreie Fallbearbeitung auch im Home-office möglich sein wird. Dies alles zeigt, welch große Rolle die Digitalisierung für uns heute und auch in Zukunft spielt. Aus erster Hand kann ich berichten, dass die bisherigen Erfahrungen im Umgang mit der elektronischen Akte sehr positiv ausfallen. Denn auch ich bin bereits in die Arbeitsprozesse der E-Akte eingebunden und nutze diese Art der Bearbeitung überall, wo dies schon möglich ist.

☞ Das BfJ ist kürzlich im Rahmen des audits „berufund-familie“ als ein besonders familienfreundlicher Arbeitgeber ausgezeichnet worden. Was macht die Familienfreundlichkeit des BfJ konkret aus?

Die Zertifizierung im Rahmen des audits „berufund-familie“ ist mir ein ganz wichtiges Anliegen. Wir befinden uns momentan in einem enormen Umbruch in der Arbeitswelt, der durch die Coronapandemie beschleunigt wurde. Diese Entwicklung müssen wir aufnehmen, um auch zukünftig ein attraktiver Arbeitgeber zu sein. Das betrifft sowohl die Mitarbeiterbindung als auch die Mitarbeitergewinnung. Wir verfügen bereits über viele Möglichkeiten, unsere Angebote im Hinblick auf eine verbesserte Vereinbarkeit von Familie, Privatleben und Beruf auszurichten. Dazu zählen beispielsweise verschiedenste Arbeitszeitmodelle, Jobsharing-Angebote, aber auch besondere Fortbildungs- und Beratungsmöglichkeiten. Diese vielfältigen Angebote werden wir weiterentwickeln, denn wir wollen auf diesem Gebiet weiter vorangehen und uns noch besser aufstellen.

☞ Sie haben drei Argumente, um junge Interessentinnen und Interessenten davon zu überzeugen, im BfJ mitzuarbeiten. Was würden Sie ihnen sagen?

Erstens ist das BfJ ein sehr attraktiver Arbeitgeber mit einem ausgesprochen breiten Tätigkeitsfeld. Wir bieten interessante und abwechslungsreiche Tätigkeiten in sehr gutem Umfeld. Diese können sowohl im Bereich der Verwaltung als auch in der Informationstechnik liegen. Zum anderen ist unsere Behörde in einem stetigen Wandel und es gibt viele Möglichkeiten, die Weiterentwicklung unseres Amts aktiv mitzugestalten. Drittens bieten wir sehr gute persönliche Entwicklungsmöglichkeiten für unsere Beschäftigten. Wir sind eine anerkannte Ausbildungsbehörde sowohl für Verwaltungsfachangestellte als auch im Bereich IT. Wir suchen immer neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und wir freuen uns über Interessentinnen und Interessenten, die bei uns mitarbeiten möchten.

☞ Kommen wir einmal zu Ihnen: Sie haben eine sehr abwechslungsreiche Karriere hinter sich. Bislang waren Sie u. a. als Richterin und Staatsanwältin tätig, auch beim GBA, außerdem als Referentin in verschiedenen Funktionen im BMJ. Welchen Stellenwert nimmt jetzt die neue Rolle als Leitung des BfJ ein, was treibt Sie persönlich an?

Ich habe das BfJ im Rahmen meines bisherigen beruflichen Werdegangs aus den unterschiedlichsten Perspektiven kennengelernt. Ich fand es immer sehr interessant, dass das BfJ häufig Schnittstelle zu anderen Behörden ist und gerade im Bereich der internationalen Rechtshilfe auch oft die Koordinierung übernimmt. Auch die darüber hinaus gehenden Aufgaben fand ich schon immer sehr spannend. Ich habe mich daher sehr gefreut, dass mir dieses Amt anvertraut wurde. Das BfJ hat gerade durch die Diversität der Aufgaben ein hohes Potenzial. Mein Ziel ist es, unsere Behörde weiter zu stärken und als moderne Dienstleistungsbehörde weiterzuentwickeln. Das treibt mich an und ich bin zuversichtlich, dass wir dieses Ziel mit unseren qualifizierten und hochmotivierten Kolleginnen und Kollegen erreichen werden.

☞ Das BfJ ist eine echte Bonner Behörde. Die Stadt ist für Sie keine Unbekannte: Vor einiger Zeit haben Sie schon einmal mehrere Jahre hier verbracht. Wie gefällt es Ihnen in der Bundesstadt, was überzeugt Sie an Bonn?

Ja, das stimmt. Ich war schon 2016 bis 2019 in Bonn und habe damals die Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit (IRZ e. V.) geleitet. Damals habe ich Bonn sehr schätzen gelernt. Bonn hat eine sehr hohe Lebensqualität, schon bedingt durch das vielfältige kulturelle Angebot. Aber natürlich auch die wunderbare Lage am Rhein mit einem hohen Freizeitwert. Es ist eine schöne Stadt und wenn nach der Coronapandemie Karneval wieder möglich ist, lässt Bonn keine Wünsche offen. ■





Bundeszentralregister

15 Jahre Bundeszentralregister beim BfJ

Mit Gründung des BfJ wurde diesem im Jahr 2007 auch die Aufgabe der Führung des Bundeszentralregisters übertragen. Von Beginn an handelte es sich hierbei um eine der Kernaufgaben der Behörde. Das Bundeszentralregister wird im BfJ in der Abteilung ‚Zentrale Register‘ entsprechend den Vorgaben des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) geführt. Die Bezeichnung der Abteilung macht bereits deutlich, dass dort nicht nur das Bundeszentralregister, sondern auch weitere Register – zu nennen sind hier insbesondere das Gewerbezentralregister und das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister – angesiedelt sind. Das Kernstück der Abteilung – und in der Betreuung mit Abstand am aufwendigsten – ist jedoch das Bundeszentralregister.

Das Bundeszentralregister ist das zentrale deutsche Strafregister, dessen wichtigste Aufgabe darin besteht, nach präzisen Regeln Strafurteile zu registrieren, für eine bestimmte Zeit im Bestand zu halten und Auskünfte darüber zu erteilen. Das Register wird dabei in einer elektronischen Datenbank geführt. Neben rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilungen werden u. a. auch bestimmte Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten eingetragen, deren zentrale Registrierung unter dem Gesichtspunkt der Strafrechtspflege oder aus Gründen der Gefahrenabwehr von besonderer Bedeutung ist. Dies umfasst z. B. Fälle, in denen einer Person der Besitz und Erwerb von Waffen und Munition oder die Ausübung eines bestimmten Berufs behördlich untersagt worden ist. Informationen über Eintragungen im Bundeszentralregister werden insbesondere in Form von Führungszeugnissen und sogenannten unbeschränk-

ten Auskünften erteilt. Auskunftsberechtigt sind grundsätzlich ausschließlich die betroffene Person selbst sowie bestimmte Behörden für jeweils vorgegebene Zwecke. Im Übrigen dürfen Informationen aus den Registern an Dritte nicht erteilt werden. Die meisten Einträge im Bundeszentralregister werden nach Ablauf einer bestimmten, vom Gesetz konkret vorgegebenen Frist nicht mehr in Führungszeugnisse aufgenommen und nach Ablauf einer weiteren Frist aus dem Register entfernt. Dem liegt der Gedanke der Resozialisierung zugrunde, wonach verurteilten Personen die Chance eröffnet werden muss, wieder im normalen Leben Fuß zu fassen und ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Die Dauer der Frist hängt insbesondere von der Art und Höhe der Strafe ab. Wird eine Person, die einen Eintrag im Bundeszentralregister hat, erneut straffällig, so bleibt grundsätzlich auch die alte Eintragung dementsprechend länger im Register gespeichert.

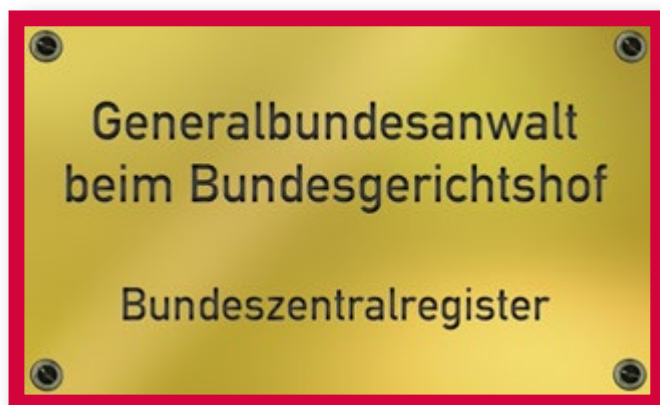
Teil des Bundeszentralregisters ist das Erziehungsregister. Eingetragen werden dort im Wesentlichen Entscheidungen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG), die Verfehlungen Jugendlicher zum Gegenstand haben. Obwohl ebenfalls das BZRG Anwendung findet, folgen Eintragungen im Erziehungsregister besonderen Regelungen. Auskünfte aus dem Erziehungsregister etwa sind nur in sehr begrenztem Maße vorgesehen. Insbesondere Strafgerichte und Staatsanwaltschaften, Familiengerichte, Jugendämter sowie Waffenbehörden erhalten hieraus Auskünfte. Eintragungen im Erziehungsregister werden aus dem Register entfernt, wenn die betroffene Person das 24. Lebensjahr vollendet hat.

Im Bundeszentralregister sind derzeit ca. 15,3 Millionen Entscheidungen zu etwa 4,1 Millionen Personen gespeichert. Arbeitstäglich werden aus dem Bundeszentralregister über 61.000 Auskünfte erteilt, davon mehr als 17.000 Führungszeugnisse. Hier sind über 180 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das Aufrechterhalten des Betriebs und die zeitnahe Erteilung der Auskünfte verantwortlich. Inzwischen kann allerdings der weit überwiegende Teil, nämlich über 50.000 dieser arbeitstäglichen Auskünfte, voll automatisiert erteilt werden. Der einzige Arbeitsschritt der für Beschäftigte im BfJ bei diesen automatisierten Auskünften anfällt, ist die Kuvertierung und Versendung der Auskünfte. Bei Auskünften, die elektronisch verschickt werden, entfällt auch dieser Schritt, sodass hier grundsätzlich keine manuelle Bearbeitung erforderlich ist.

Vor dem Aufbau eines deutschlandweiten zentralen Strafregisters wurden gerichtliche Verurteilungen im 19. Jahrhundert bei Gerichten bzw. Staatsanwaltschaften in dezentralen Strafregistern gesammelt. Die zuständige

Behörde war dabei abhängig vom Geburtsort der betroffenen Person. Parallel dazu führten Polizeibehörden des jeweiligen Wohnorts sogenannte „polizeiliche Listen“, aus denen die Verurteilungen ebenfalls ersichtlich waren. Daher stammt auch die veraltete Bezeichnung „Polizeiliches Führungszeugnis“. Ab 1882 wurde über Personen, deren Geburtsort außerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs lag, beim Reichsjustizamt bzw. später beim Reichsjustizministerium ein zentrales Auslandsstrafregister geführt. In diesem Auslandsstrafregister liegt der Ursprung des seit 1954 durch den GBA betreuten Bundesstrafregisters. Dieses Bundesstrafregister wurde wiederum zwischen 1972 und 1979 mit den 93 bei den Staatsanwaltschaften der Landgerichte verteilten Strafregistern der Länder zum Bundeszentralregister zusammengeführt, das zunächst weiterhin beim GBA verblieb. Als mit der Neuorganisation der Bundesjustizverwaltung zum 1. Januar 2007 schließlich das BfJ gegründet wurde, wurde dort auch das Bundeszentralregister eingegliedert. Die zentrale Speicherung der Verurteilungen hat sowohl wirtschaftlich-organisatorische als auch zeitliche und datenschutzrechtliche Vorteile. Durch die einheitliche Speicherung genügt die Programmierung und Instandhaltung eines einzigen Registers anstatt vieler Einzelregister. Zudem wird hierdurch eine schnelle Abfrage bei einer bekannten zentralen Stelle ermöglicht.

Beim Bundeszentralregister handelt es sich um ein technisch hochkomplexes System, für dessen reibungslosen Ablauf eine stetige Wartung, Pflege und Modernisierung notwendig ist. In den 15 Jahren, in denen das Bundeszentralregister beim BfJ geführt wird, wurde es sukzessive um zahlreiche zusätzliche Komponenten erweitert.

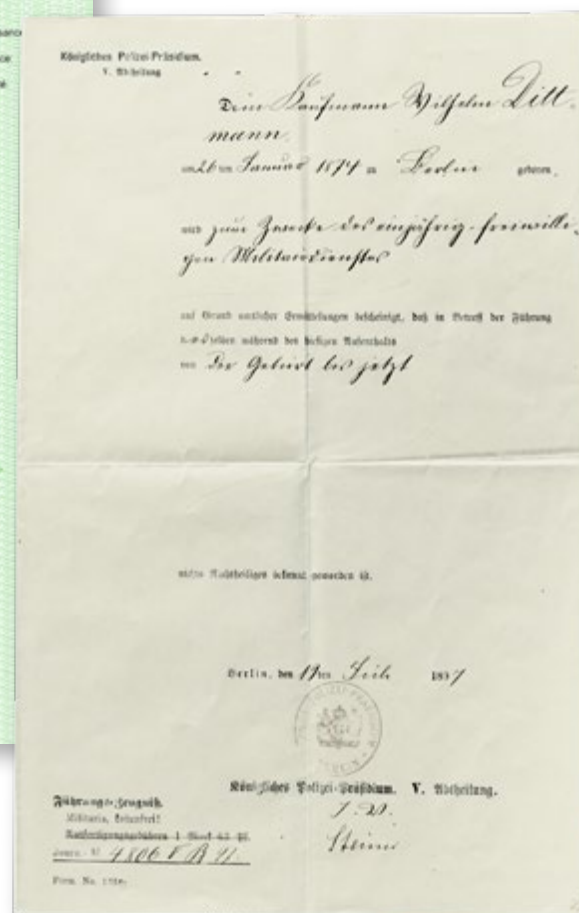


← Das Bundeszentralregister war zunächst dem GBA angegliedert. Mit der Errichtung des BfJ im Jahr 2007 wurde das Register dem BfJ übertragen.



↑ Das Führungszeugnis ist eines der bekanntesten „Produkte“ des BfJ. Es gibt Aufschluss über registrierte Vorstrafen einer Person.

So wurde im Jahr 2010 zwecks Verbesserung der Prävention von Straftaten an Kindern und Jugendlichen das sogenannte Erweiterte Führungszeugnis eingeführt. Ein solches wird erteilt, wenn das Führungszeugnis für eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder eine Tätigkeit benötigt wird, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen. Von einem regulären Führungszeugnis unterscheidet sich das Erweiterte Führungszeugnis hinsichtlich seines Inhalts: Bestimmte Verurteilungen wegen Sexualdelikten und Verurteilungen nach weiteren für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ebenfalls besonders relevanten Straftatbeständen finden hierin - aufgrund eines speziell geregelten Fristenregimes - zusätzlich Eingang.



↑ Oftmals ist im Volksmund noch die Rede vom „Polizeilichen Führungszeugnis“. Wie dieses Führungszeugnis zeigt, wurden die Führungszeugnisse bis vor knapp 100 Jahren tatsächlich von den zuständigen Polizeidienststellen ausgestellt. Dann übernahmen zunächst die Staatsanwaltschaften, dann der GBA diese Aufgabe. 2007 wurde auch diese Aufgabe an das BfJ übertragen.

Auf der Grundlage eines EU-Rahmenbeschlusses wurde zum 27. April 2012 zwecks Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen den Strafregistern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union das Europäische Strafregisterinformationssystem ECRIS (European Criminal Register Information System) eingeführt. Der Informationsaustausch unter den angebundenen Strafregistern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Vereinigten Königreichs erfolgt medienbruchfrei elektronisch. Über ECRIS werden zum einen Strafnachrichten versandt: Wird in Deutschland eine Person verurteilt, die

die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats der EU besitzt, wird diesem Herkunftsmitgliedstaat die Verurteilung mitgeteilt. Ebenso werden umgekehrt Verurteilungen deutscher Staatsangehöriger im EU-Ausland dem Bundeszentralregister gemeldet und darin gespeichert. Das Strafregister des Herkunftsstaates eines Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaates ist dadurch zentraler Anlaufpunkt für die gesamte EU – hier sollen alle Informationen zu strafrechtlichen Verurteilungen einer Person aus allen Mitgliedstaaten gesammelt werden und abrufbar sein. Zum anderen erfolgt über ECRIS auch der Informationsaustausch aufgrund von Auskunftersuchen. Sobald eine deutsche Behörde eine Auskunft aus dem Strafregister eines anderen Mitgliedstaates beantragt, wird dieses Ersuchen über ECRIS elektronisch an die Zentralbehörde des jeweiligen Mitgliedstaates weitergeleitet. Diese übermittelt die Auskunft elektronisch an das BfJ.

Gleichzeitig mit ECRIS wurde als weiterer Beitrag zur Verbesserung des Strafregisterinformationsaustauschs in Deutschland das Europäische Führungszeugnis eingeführt. Ein solches erhalten Personen, die – neben oder anstatt der deutschen – die Staatsangehörigkeit eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen, verpflichtend. Das Europäische Führungszeugnis enthält neben dem deutschen Führungszeugnis die Mitteilung über Eintragungen im Strafregister des Herkunftsmitgliedstaates in der übermittelten Sprache, sofern der Herkunftsmitgliedstaat eine Übermittlung nach seinem Recht vorsieht.

Am 1. September 2014 wurde das Online-Portal des BfJ in Betrieb genommen (www.fuehrungszeugnis.bund.de). Hierdurch wird Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit eröffnet, das Führungszeugnis online in wenigen Minuten von zu Hause oder unterwegs zu beantragen. Die Identifizierung erfolgt z. B. mit dem elektronischen Personalausweis. Durch die Einrichtung eines Benutzerkontos bei der Antragstellung wird den antragstellenden Personen die Möglichkeit eingeräumt, mit dem BfJ zu kommunizieren und mögliche Fragestellungen und Problemlösungen unmittelbar zu klären. Der Versand des Führungszeugnisses erfolgt per Post. Die Nutzung des Online-Portals ist seit der Einführung kontinuierlich gestiegen und hat während der Coronapandemie dazu beigetragen, dass die in vielen Lebenssituationen auch kurzfristig erforderlich werdende Vorlage eines Führungszeugnisses trotz Lockdowns und damit verbundener Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum möglich blieb.

Auch für die Zukunft stehen bereits zahlreiche Erweiterungen des Registers an. Neben fachlichen Änderungen sorgen die zunehmende Digitalisierung und die stetig voranschreitende technische Entwicklung dafür, dass auch in den kommenden Jahren durchgehend Projekte im Zusammenhang mit dem Bundeszentralregister umzusetzen sein werden. So wird die Online-Beantragung von Führungszeugnissen durch die Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes (OZG) in ausgewählten Bereichen zukünftig in einem gemeinsamen Portalverbund von Bund, Ländern und Gemeinden angeboten werden. Das derzeit laufende Projekt ECRIS-TCN (Third-Country-Nationals) ergänzt den über das Europäische Strafregisterinformationssystem ECRIS durchgeführten Austausch zwischen den europäischen Strafregistern im Hinblick auf Strafregisterinformationen über verurteilte Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU haben und solchen, die neben einer Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates auch die Staatsangehörigkeit eines Drittstaates besitzen. Zudem soll das Bundeszentralregister mittelfristig auf eine vollständig neue technische Grundlage gestellt werden.

Die grundlegende technische Erneuerung korrespondiert mit verschiedenen Aspekten stetiger Fortentwicklung von Service und Funktionalitäten des Registers insbesondere im Zusammenhang mit Fragen der Digitalisierung. Diese Maßnahmen dienen dazu, das Bundeszentralregister zukunftsfähig zu halten, sodass es seinen bedeutenden Aufgaben für Bürgerinnen, Bürger und (Justiz-)Behörden auch künftig gewohnt reibungslos nachkommen kann. ■



Arbeitgeber mit Potenzial

Vielfältige berufliche Entwicklungsmöglichkeiten im BfJ

////////////////////////////////////

Das BfJ ist mit seinen über 1.300 Beschäftigten und seinen fünf Standorten in Bonn der zentrale Dienstleister der deutschen Justiz.

Das BfJ sucht Fachkräfte

Das BfJ nimmt wichtige Aufgaben im Bereich der nationalen und internationalen Rechtspflege wahr und bietet zugleich umfassende justizbezogene Dienstleistungen für Bürgerinnen und Bürger. Die vielseitigen und anspruchsvollen Aufgaben sind nur ein Aspekt, der das BfJ zu einem attraktiven Arbeitgeber macht.

Diese sind z. B.:

- Internationale Rechtshilfe in Zivil-, Straf- und Handelssachen
- Auslandsunterhalt
- Internationales Sorgerecht
- Zentrale Register (u. a. Bundeszentralregister und Gewerbezentralregister)
- Härteleistungen für Opfer terroristischer und extremistischer Taten
- Verkündung von Gesetzen
- Ordnungs- und Bußgeldverfahren
- Zwangsvollstreckung
- Schlichtungsstelle Luftverkehr
- Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken
- Führung des Klageregisters für Musterfeststellungsklagen
- Kompetenzzentrum Rechtsinformationssystem des Bundes

Seit seiner Gründung werden dem BfJ immer wieder neue herausfordernde Aufgaben übertragen. Hierdurch ergeben sich für die Beschäftigten Aufgaben- und Einsatzbereiche, die auch langfristig eine abwechslungsreiche berufliche Entwicklung möglich machen.

Das BfJ sucht regelmäßig Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) vor allem aus den Bereichen:

- Volljuristinnen und Volljuristen
- Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger
- Verwaltungswirtinnen und Verwaltungswirte
- Wirtschaftsjuristinnen und Wirtschaftsjuristen
- Informatikerinnen und Informatiker
- Verwaltungsfachangestellte
- Rechtsanwaltsfachangestellte
- Justizfachangestellte

Das BfJ bietet Arbeitsplätze mit Perspektive

Die Fähigkeiten, Stärken und Entwicklungsziele der Beschäftigten zu fördern, ist dem BfJ ein wichtiges Anliegen. Das BfJ bietet seinen Beschäftigten:

- Eine sichere Anstellung mit abwechslungsreichen Aufgaben
- Interessante Einstiegsmöglichkeiten auch für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger
- Umfassende Aus- und Weiterbildungsangebote
- Individuelle Entwicklungschancen
- Coaching für Führungskräfte und Teamtrainings
- Die grundsätzliche Möglichkeit der Verbeamtung bei Vorliegen der Voraussetzungen
- Gute Karriere- und Entwicklungsmöglichkeiten in einem transparenten Arbeitsumfeld

Das BfJ ermöglicht ortsflexibles Arbeiten.



OneLineStock.com – stock.adobe.com

Unsere Beschäftigten (Stand: 31.12.2021)

Anzahl der Beschäftigten im BfJ: 1.306,
davon

- 693 Beamtinnen und Beamte
- 587 Tarifbeschäftigte
- 26 Auszubildende

Von den Beschäftigten im BfJ sind

- weiblich: 896 (68,6 %)
- männlich: 410 (31,4 %)

Beschäftigte in Teilzeit: 347 (26,6 %)

Anzahl der Beschäftigten im
höheren Dienst: 141,
davon

- weiblich: 91
- männlich: 50

Anzahl der Beschäftigten im
gehobenen Dienst: 463,
davon

- weiblich: 291
- männlich: 172

Anzahl der Beschäftigten im
mittleren Dienst: 598,
davon

- weiblich: 469
- männlich: 129

Anzahl der Beschäftigten im
einfachen Dienst: 78,
davon

- weiblich: 23
- männlich: 55

Das BfJ als attraktiver Arbeitgeber

In der täglichen Zusammenarbeit im BfJ sind gegenseitige Wertschätzung und Chancengleichheit wichtige Themen, die nach außen transportiert und nach innen gelebt werden. Die unterschiedliche Herkunft der Beschäftigten ist im beruflichen wie persönlichen Miteinander eine Bereicherung:

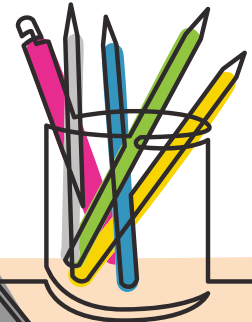
- Im BfJ arbeiten Menschen in unterschiedlichen Lebensphasen mit verschiedenen Ausbildungen und Lebenserfahrungen sowie unterschiedlicher Herkunft.
- Gleichberechtigung und Chancengleichheit werden im BfJ gefördert.
- Mit einem eigenen Aktionsplan setzt sich das BfJ für Inklusion und barrierefreie Arbeitsplätze ein.
- Im BfJ ist Teamarbeit gefragt. Gemeinsame Ziele und ein offener Austausch gehören zu einem lebendigen Arbeitsalltag.

Über 26 % der
Beschäftigten im BfJ
arbeiten in Teilzeit.





Als familienfreundlicher Arbeitgeber ist das BfJ mit dem Zertifikat „audit berufundfamilie“ ausgezeichnet.



OneLineStock.com – stock.adobe.com

69 % der Beschäftigten des BfJ sind weiblich.

Das BfJ als familienfreundlicher Arbeitgeber

Das BfJ bietet nicht nur ein spannendes und gesellschaftlich bedeutsames Aufgabenfeld, sondern setzt sich als Arbeitgeber auch bei der Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Privatleben hohe Ziele. In den vergangenen Jahren wurde das Angebot familienfreundlicher Maßnahmen kontinuierlich weiterentwickelt:

- Gleitende Arbeitszeiten
- Lebensphasenorientierte Teilzeitmodelle auch für Führungskräfte
- Ortsflexibles Arbeiten
- Job-Sharing
- Eltern-Kind-Zimmer
- Betriebliches Eingliederungsmanagement
- Aktive Gesundheitsförderung

Zudem können die Beschäftigten Beratungsleistungen in Anspruch nehmen, wenn sie Unterstützung bei der Suche nach einer Kinderbetreuung benötigen oder wenn eine Notfallsituation bei der Pflege von Angehörigen eintritt. Betriebsausflug, Sommerfest, Sportangebote der Sportgemeinschaft sowie die Teilnahme am Bonner Firmenlauf fördern das aktive Miteinander. Karnevalsjecken finden im BfJ sogar mit dem KGC Justitia e. V. einen eigenen Karnevalsverein.



OneLineStock.com – stock.adobe.com

Härteleistungen für Opfer terroristischer und extremistischer Taten

Zeichen der Solidarität für Opfer terroristischer und extremistischer Taten

Extremistische Übergriffe und terroristische Anschläge fordern regelmäßig Opfer und hinterlassen traumatisierte Angehörige. Um sie finanziell zu unterstützen, werden auf Veranlassung sogenannte „Härteleistungen“ des Deutschen Bundestages gewährt. Ausgezahlt werden sie vom BfJ.



Opfer extremistischer Übergriffe und terroristischer Straftaten können beim BfJ eine sogenannte Härteleistung beantragen. Es handelt sich dabei um finanzielle Mittel, die jährlich vom Deutschen Bundestag zur Verfügung gestellt werden.

Härteleistungen als Zeichen der Solidarität des Staates gegen Extremismus und Terrorismus

Die Richtlinie zur Zahlung von Härteleistungen für Opfer rechtsextremistischer Übergriffe trat bereits am 23. Januar 2001 in Kraft. Ein wesentlicher Grund für den Erlass der Richtlinie waren die vorangegangenen menschenverachtenden Brandanschläge auf Unterkünfte von Menschen mit ausländischen Wurzeln und der Anstieg weiterer rechtsextremistischer Straftaten. Gerade Deutschland kommt vor dem Hintergrund seiner Geschichte die besondere Verantwortung zu, die Entstehung von extremistischem Gedankengut in der Gesellschaft zu verhindern. Besonders den Opfern und Hinterbliebenen von rechtsextremistischen Übergriffen soll daher Beistand signalisiert werden. 2010 wurden die Härteleistungen auf die Opfer aller extremistischen Übergriffe erweitert. Seit dem Jahr 2002 können zudem Opfer terroristischer Straftaten Härteleistungen nach der Richtlinie zur Zahlung von Härteleistungen für Opfer terroristischer Straftaten erhalten. Am 26. August 2021 ist die Richtlinie zur Zahlung von Härteleistungen für Opfer terroristischer und extremistischer Taten in Kraft getreten, in der die bisherigen Richtlinien zusammengefasst wurden.

Die Härteleistung ist dabei nicht als „Entschädigung“ zu verstehen. Denn die Verletzungen oder gar der Tod eines Menschen können durch Geld nicht ausgeglichen werden. Die Härteleistung ist vielmehr ein Akt der Solidarität des Staates und seiner Bürgerinnen und Bürger mit den Betroffenen. Zugleich soll mit ihr ein deutliches Zeichen für die Ächtung derartiger Übergriffe gesetzt werden. Die Entscheidung über ihre Gewährung erfolgt nach Billigkeitsgesichtspunkten. Die Härteleistungen werden grundsätzlich in Form einmaliger Geldzahlungen erbracht. Bei der Bemessung dienen als Orientierung die Beträge, wie sie die Gerichte in vergleichbaren Fällen als Schmerzensgeld festsetzen.

→ Nach einem Anschlag bleiben Opfer und traumatisierte Angehörige zurück. Zum Teil haben sie nun auch finanzielle Sorgen. Die Härteleistungen sollen in diesen Fällen unterstützen.

Die Arbeit des BfJ beginnt schon am Tag der Tat

Das BfJ bearbeitet die Anträge, in denen Menschen um Härteleistungen ersuchen. Außerdem fordert es die gezahlten Gelder von der Täterin oder vom Täter zurück, klagt sie ggf. ein und vollstreckt sie. Die Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beginnt allerdings schon viel früher: nämlich am Tag der Tat selbst. Der Gedanke hinter den Härteleistungen ist, dass Betroffenen unmittelbar und soweit wie möglich unbürokratisch geholfen werden soll. Das BfJ arbeitet bei größeren Ereignissen von Anfang an eng mit dem Beauftragten der Bundesregierung für die Anliegen von Opfern und Hinterbliebenen von terroristischen Straftaten im Inland (Bundesopferbeauftragter) zusammen. Der Bundesopferbeauftragte hat nach Anschlägen wie in Halle (Saale) am 9. Oktober 2019 oder Hanau am 19. Februar 2020 die Betroffenen unterstützt und ihnen auch bei der Beantragung von Härteleistungen geholfen. Auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BfJ waren bereits einen Tag nach den Taten von Hanau am 19. Februar 2020, bei denen ein Attentäter aus rechtsextremistischen Motiven neun Menschen getötet hatte, vor Ort und haben den Bundesopferbeauftragten bei Gesprächen mit den Hinterbliebenen und anderen Betroffenen des Anschlags begleitet und diese über Unterstützungsmöglichkeiten informiert. In anderen Fällen werden die Betroffenen auch durch die Polizei, die Landesopferschutzbeauftragten oder von Opferberatungsstellen auf die Härteleistungen aufmerksam gemacht.



Comofoto – stock.adobe.com

Voraussetzungen für die Auszahlung von Härteleistungen

Härteleistungen kann jede oder jeder beantragen, die oder der Opfer einer extremistischen oder terroristischen Tat wurde. Bei terroristischen Straftaten gilt dies für deutsche und ausländische Bürgerinnen und Bürger, die bei einer Tat auf deutschem Boden Opfer wurden, sowie für deutsche Staatsangehörige oder Menschen mit einem festen Wohnsitz in Deutschland, die im Ausland zu Schaden gekommen sind. Eine Härteleistung für Opfer extremistischer Übergriffe kommt dagegen – sowohl für deutsche als auch für ausländische Betroffene – nur dann in Betracht, wenn die Tat in Deutschland verübt wurde. Der Begriff der „Tat“ ist dabei weit gefasst. Hierzu gehören nicht nur körperliche Übergriffe, sondern auch massive Beleidigungen oder Bedrohungen.

Opfer ist demnach nicht nur, wer im Rahmen eines großen – oftmals von den Medien besonders beachteten – (Terror-)Anschlags geschädigt wird, sondern auch die einzelne Person, die beispielsweise auf der Straße extremistisch beleidigt, bedroht oder attackiert wird. Übergriffe wie diese werden von der Öffentlichkeit zwar häufig kaum wahrgenommen, sind aber im Sinne der Härteleistungen nicht weniger von Bedeutung. Insbesondere die Fälle mit rechtsextremistischem Hintergrund sind seit 2015 stark angestiegen.

Berücksichtigt werden auch nächste Angehörige von Personen, die infolge einer extremistisch motivierten Tat oder eines Terroranschlags verstorben sind, sowie diejenigen, die sich zwar im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Täterin oder des Täters und ihrer bzw. seiner Waffe befunden haben, aber nicht körperlich verletzt wurden. Das ist z. B. der Fall, wenn jemand von einer auf ihn abgefeuerten Kugel aus der Waffe der Täterin oder des Täters nur aufgrund eines glücklichen Zufalls nicht getroffen wurde.

Wie aber unterscheiden sich extremistisch motivierte von terroristischen Straftaten? Maßgeblich dafür sind die Ermittlungen der zuständigen Behörden. Bewerten diese die Tat als die einer Täterin oder eines Täters mit Verbindungen zu einer terroristischen Vereinigung – oder bekennt sich diese zu der Tat –, wird mit hoher Wahrscheinlichkeit von einem terroristischen Hintergrund ausgegangen. Wenn hingegen eine Einzeltäterin oder ein Einzeltäter ohne Ver-



bindung zu einer Terrororganisation Übergriffe gegen Mitmenschen (beispielsweise wegen deren politischen Einstellung, Nationalität oder sexuellen Orientierung) verübt, handelt es sich um eine extremistisch motivierte Tat.

Unbürokratische und schnelle Unterstützung für Opfer und Hinterbliebene

Nächste Angehörige von Personen, die infolge einer extremistischen oder terroristischen Tat verstorben sind, erhalten ein pauschales Angehörigenschmerzensgeld. Hinterbliebene wie Ehegattinnen und Ehegatten, Kinder und Eltern einer durch eine extremistische oder terroristische Tat getöteten Person erhalten 30.000 Euro, Geschwister jeweils 15.000 Euro. Hinterbliebene können auch eine Pauschale zur Abmilderung eines Unterhaltsschadens erhalten. Diese beträgt für hinterbliebene Ehegattinnen und Ehegatten 25.000 Euro und für hinterbliebene Kinder ab-

hängig vom Alter zwischen 25.000 Euro und 45.000 Euro. Diese Leistungen werden vom BfJ in der Regel innerhalb kürzester Zeit bewilligt und ausgezahlt.

Personen, die bei Großschadensereignissen – also bei Taten, bei denen eine Vielzahl von Menschen verletzt oder getötet wurde – körperlich verletzt oder am Tatort durch das Geschehen traumatisiert wurden, bekommen ebenfalls zunächst eine pauschale Soforthilfe in Höhe von 3.000 oder 5.000 Euro, abhängig vom erkennbaren Grad der Betroffenheit. Eine weitergehende Härteleistung wird dann – entsprechend der Schwere der erlittenen Verletzung und deren (psychischen) Folgen – nach eingehender Prüfung gewährt. Weiterhin können für Verletzte Härteleistungen für Nachteile beim beruflichen Fortkommen mit einer Summe von bis zu 20.000 Euro in Betracht kommen.

Härteleistungen, Opferentschädigung – bedeutet beides dasselbe?

Die Härteleistungen, die das BfJ gewährt, sind zu unterscheiden von den Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG). Letztere erhalten alle, die Opfer einer vorsätzlichen Gewalttat geworden sind und dadurch gesundheitlich geschädigt wurden. Das gilt auch für Hinterbliebene von Personen, die infolge der Gewalttat verstorben sind. Das Tatmotiv spielt dabei – anders als bei den Härteleistungen – keine Rolle.

Die Härteleistungen können aber auch manchmal helfen, wo das OEG endet: So wurden beispielsweise den Betroffenen des Terroranschlags auf die Synagoge im tunesischem Djerba im Jahr 2002 Härteleistungen bewilligt. Bei dem Anschlag starben 14 deutsche Touristen, zahlreiche weitere Deutsche wurden teilweise schwer verletzt. Weil nach dem OEG zum damaligen Zeitpunkt keine Leistungen bei Gewalttaten im Ausland gezahlt werden konnten, hätten die Betroffenen ohne die Härteleistungen keinerlei finanzielle Unterstützung erhalten.



Andy Hoersch – stockadobe.com

Jetzt auch Unterstützungsleistungen für wirtschaftliche Schäden

Orte, an denen Menschen verletzt oder getötet wurden, werden nach der Tat oftmals gemieden. Gerade bei den Anschlägen in Halle (Saale) oder Hanau hat sich gezeigt, dass Personen oder Unternehmen, deren Betriebsstätte Tatort eines Anschlags wurde, oftmals stark wirtschaftlich betroffen sind und es infolgedessen sogar zu Schließungen kommt. Zudem werden die Räumlichkeiten und das Mobiliar im Zuge der Übergriffe zum Teil schwer verwüstet und zerstört. Bisher wurden bei den Härteleistungen solche Sach- und Vermögensschäden nicht berücksichtigt.

Das hat sich nun geändert: Nach der „Richtlinie zur Zahlung von Unterstützungsleistungen für durch terroristische und extremistische Taten wirtschaftlich Betroffene aus dem Bundeshaushalt“ können selbstständig tätige Personen, kleine Unternehmen und in Einzelfällen auch Einrichtungen Unterstützungsleistungen zum Ausgleich materieller Schäden erhalten, wenn ihre Betriebsstätte oder Räumlichkeit nach dem 1. Januar 2018 Tatort eines Anschlags geworden ist, bei dem Menschen getötet worden sind oder hätten getötet werden können. Den Betroffenen im Fall von erheblichen wirtschaftlichen Folgewirkungen nun auch eine finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen, ist ein weiteres wichtiges Zeichen der Solidarität des Staates und seiner Bürgerinnen und Bürger mit den Opfern.

Personen, die infolge einer Einzeltat körperlich verletzt oder psychisch traumatisiert wurden, stellen ihren Antrag meist zu einem Zeitpunkt, an dem das Ausmaß ihrer Verletzungen und deren Folgen bereits beurteilt werden können. Sie erhalten daher nach einer entsprechenden Prüfung eine abschließende Härteleistung.

Den Betroffenen wird dabei möglichst erspart, detaillierte Angaben zum Tatgeschehen machen zu müssen, um sie nicht nachträglich oder erneut zu traumatisieren. Das BfJ greift daher zur Klärung wenn möglich auf vorhandene Dokumente wie beispielsweise Vernehmungsprotokolle aus den Ermittlungsakten zurück. Oftmals werden die Antragstellenden auch von Opferberatungsstellen unterstützt, die das Erlebte im Auftrag der Betroffenen schildern können.

Täterinnen und Täter müssen Härteleistungen zurückzahlen

Ein Vorteil der Härteleistungen besteht für die Geschädigten darin, dass sie keinen Kontakt mit der Täterin oder dem Täter aufnehmen müssen, um ihre zivilrechtlichen Ansprüche auf Schadensersatz durchzusetzen. Oftmals sind die Betroffenen traumatisiert und möchten nicht

noch einmal mit der Täterin oder dem Täter konfrontiert werden. Oder sie befürchten einen erneuten Übergriff, sollten sie sich ihm zeigen. Deshalb lässt sich das BfJ von den Geschädigten ihre Schadensersatzansprüche in Höhe der geleisteten Zahlungen bei der Gewährung der Härteleistung abtreten. Sodann fordert es die ausgezahlten Beträge von der Täterin bzw. vom Täter zurück. Dabei wird zunächst versucht, die Täterin bzw. den Täter zu einer freiwilligen Zahlung zu bewegen. Bleibt diese aus, wird der Anspruch in einem Gerichtsverfahren geltend gemacht. Eine Rückforderung der ausgezahlten Härteleistungen ist allerdings nur möglich, wenn eine Täterin oder ein Täter identifiziert und haftbar gemacht werden kann. Konnte keine Täterin bzw. kein Täter identifiziert werden, kann eine Rückforderung naturgemäß nicht erfolgen. Dies gilt ebenso, wenn die Täterin bzw. der Täter bei der Tat ums Leben kommt oder zwischenzeitlich verstorben ist. ■

Weitere Informationen zu den Härteleistungen finden Sie unter
www.bundesjustizamt.de/haerteleistungen

Härteleistungen für Opfer terroristischer und extremistischer Taten

„Ich verstehe mich als politische Stimme der Betroffenen“

////////////////////////////////////

Als Opferbeauftragter der Bundesregierung ist Pascal Kober zentraler Ansprechpartner für Betroffene nach einem terroristischen oder extremistischen Anschlag im Inland. Im Interview erzählt er, was er bereits erreichen konnte – aber auch, wo er noch Nachbesserungsbedarf sieht.



☞ Sie sind am 12. Januar 2022 zum Beauftragten der Bundesregierung für die Anliegen von Opfern und Hinterbliebenen von terroristischen und extremistischen Anschlägen im Inland ernannt worden. Sie führen damit die Arbeit von Prof. Dr. Edgar Franke, dem ersten ständigen Bundesopferbeauftragten, fort. Sein Amtsvorgänger, Kurt Beck, war von der Bundesregierung eingesetzt worden, um sich ausschließlich um die Anliegen des Terroranschlags am Breitscheidplatz in Berlin am 19. Dezember 2016 zu kümmern. Was war der Grund dafür, die Zuständigkeit des Bundesopferbeauftragten auf die Anliegen von Opfern und Hinterbliebenen sämtlicher terroristischer und seit Ihrem Amtsantritt auch auf extremistische Anschläge im Inland auszuweiten?

Ein Terroranschlag kann das Leben von Menschen für immer verändern oder sogar zerstören. Häufig bleiben trauernde Angehörige, schwerverletzte und traumatisierte Menschen zurück. Opfer und Hinterbliebene brauchen in dieser unendlich schwierigen Situation Rat und Unterstützung. Nach dem Anschlag auf dem Breitscheidplatz wussten viele Betroffene nicht, an wen sie sich wenden können. Sie fühlten sich vom Staat alleingelassen und wünschten sich einen zentralen Ansprechpartner, der sie bei ihren Anliegen unterstützt. Deshalb wurde Kurt Beck von der Bundesregierung zum Opferbeauftragten für diesen Anschlag ernannt. Zugleich konnten mit Blick auf die angespannte Sicherheitslage weitere Anschläge nicht ausgeschlossen werden. Daher war klar, dass wir eine dauerhafte zentrale Anlaufstelle auf Bundesebene brauchen, die allen Opfern von Terrorismus zur Seite steht. Aus diesem Grund hat die Bundesregierung meinen Vorgänger, Edgar Franke, zu ihrem ersten dauerhaften Opferbeauftragten ernannt. Dieses Mandat war auf Terroranschläge

in Deutschland beschränkt. Bei den Anschlägen in Halle (Saale), Landsberg und in Hanau handelte es sich jedoch um extremistische Taten, für die der Bundesopferbeauftragte seine Zuständigkeit erklärt hatte, da diese mit einer terroristischen Tat vergleichbar waren. Dies wurde nun auch formell und sichtbar – insbesondere durch die neue Bezeichnung meines Mandats – festgehalten. Die Arbeit von Herrn Franke führe ich fort und kümmere mich neben den Betroffenen des Anschlags auf dem Breitscheidplatz vor allem auch um die Betroffenen der Anschläge in Halle (Saale) und Hanau sowie um die Betroffenen des Messerattentats von Dresden.

☞ Was gehört zu den Aufgaben eines Opferbeauftragten?

Es sind im Wesentlichen drei Aufgaben. Ich bin zentraler Ansprechpartner für die Betroffenen und vermittele je nach Anliegen und Bedarf weitere Unterstützungsangebote. Das kann z. B. finanzielle Unterstützung sein. Denn viele Angehörige von Getöteten stehen vor immensen finanziellen Herausforderungen: Wenn vom einen auf den anderen Tag plötzlich ein Teil des Haushaltseinkommens wegfällt, wissen sie nicht, wie sie die nächste Miete und andere Kosten zahlen sollen. Oder auch die Fahrt- und Übernachtungskosten, wenn sie kurzfristig zum Ort des Anschlags fahren müssen. Hier sind die Härteleistungen, die dank des Engagements der Kolleginnen und Kollegen des BfJ in der Regel bereits wenige Tage nach Antragstellung ausgezahlt werden, eine wichtige Entlastung für die Betroffenen.

Neben dem BfJ arbeite ich mit einer Vielzahl weiterer Akteurinnen und Akteure zusammen: Das sind etwa andere Leistungsträgerinnen und -träger wie Versorgungsämter und Unfallkassen, die Opferstaatsanwältinnen und -anwälte der Bundesanwaltschaft, die Opfer(schutz)beauftragten der Länder sowie Opferhilfeeinrichtungen. Um diese auch untereinander zu vernetzen und so eine bestmögliche Betreuung der Betroffenen zu gewährleisten, gibt es nach einem Anschlag oder wenn es ansons-



← Pascal Kober ist seit Anfang 2022 Beauftragter der Bundesregierung für die Anliegen von Betroffenen von terroristischen und extremistischen Anschlägen im Inland.

ten Bedarf gibt sehr zügig „Runde Tische“. Dort können Unterstützungsmöglichkeiten und Hilfen für Betroffene besprochen werden. Auch das BfJ ist fester Bestandteil des Teilnehmerkreises. Neben dieser Lotsen- und Vernetzungsaufgabe verstehe ich mich vor allem auch als politische Stimme der Betroffenen. Mein Ziel ist es dabei, noch mehr über die Perspektive der Betroffenen zu erfahren und diese Erkenntnisse in Überlegungen zur Verbesserung der Situation der Betroffenen einfließen zu lassen.

☞ Wie erfahren die Betroffenen eines Terroranschlags, dass es einen Opferbeauftragten der Bundesregierung gibt, der sie unterstützen kann? Wie kann man sich ganz praktisch an Sie wenden?

Es gibt drei „Kanäle“, über die ich versuche, Betroffene zu erreichen und über die sie mich erreichen können: in persönlichen Gesprächen, telefonisch und schriftlich. Nach meinem Amtsantritt habe ich z. B. die Betroffenen des rassistischen Anschlags von Hanau und die Betroffenen anderer Anschläge, mit denen mein Vorgänger Herr Franke bzw. seine Geschäftsstelle bereits in Kontakt standen, angeschrieben, mich vorgestellt und meine Unterstützung angeboten. Einige haben dieses Angebot bereits angenommen. Am 19. Februar 2022 hat sich zudem der Anschlag in Hanau zum zweiten Mal geäußert. Im Rahmen der Gedenkveranstaltungen habe ich mit den Angehörigen, die das gewünscht haben, persönlich gesprochen. Kommt es zu einem neuen Anschlag, erhalte ich von den Ermittlungsbehörden sehr schnell die Kontaktdaten der Betroffenen. So kann ich mich unmittelbar an sie wenden und proaktiv auf sie zugehen. Schnellstmöglich beuge ich mich sodann auch persönlich an den Anschlagsort.

☞ Werden Sie bei Ihrer Tätigkeit von einem Team unterstützt? Wer gehört dazu?

Meine Geschäftsstelle ist in der Abteilung für Strafrecht im BMJ angesiedelt. Das Team ist interdisziplinär aufgestellt und besteht aus insgesamt zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie einer Pressesprecherin.

☞ Mit welchen Anliegen wenden sich die Betroffenen an Sie und wie können Sie ihnen helfen?

Oftmals geht es um finanzielle und psychosoziale Unterstützung. Hier vermittele ich die Betroffenen an die zuständigen Leistungsträger. Das können neben dem BfJ auch das Versorgungsamt oder – wie z. B. bei Ersthelfern – die Unfallkasse sein. Sofern es um psychosoziale Unterstützung in der Akutphase geht, haben wir zum einen unsere Hotline im Angebot. Zum anderen gibt es sogenannte Trauma-Ambulanzen. Dort erhalten die Betroffenen traumatisierender Ereignisse eine erste Versorgung und werden dann bei Bedarf weitervermittelt. Die Kosten trägt das Versorgungsamt, welches für Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) zuständig ist. Gelegentlich wenden sich Betroffene auch mit praktischen Problemen an mich. Etwa wenn sie sich Unterstützung im Umgang mit Behörden wünschen, weil Zuständigkeiten unklar sind oder bürokratische und langwierige Prozesse sie belasten. Hier können wir mit Einwilligung der Betroffenen bei der Klärung von Fragen unterstützen. Auch mit Fallkonferenzen haben wir gute Erfahrungen gemacht. In diesen Konferenzen finden wir gemeinsam mit den Betroffenen und den zuständigen Stellen geeignete Lösungen.

☞ Wenn Sie sich den Zeitraum seit der ersten Ernennung eines Bundesopferbeauftragten anschauen: Was hat sich für die Opfer von Terroranschlägen geändert? Vor allem: Gibt es für die Betroffenen Verbesserungen in finanzieller, rechtlicher und praktischer Hinsicht?

Seit dem Anschlag auf dem Berliner Breitscheidplatz wurde die Opferbetreuung stark ausgebaut. Dieser Terroranschlag war für Deutschland eine Zäsur. Damals fühlten sich viele Betroffene vom Staat alleingelassen. Die Menschen, die einen nahen Angehörigen durch die Tat verloren hatten oder schwer verletzt wurden, befanden sich in einer Ausnahmesituation. Seitens des Bundes gab es keinen zentralen Ansprechpartner. Als Reaktion auf dieses Defizit wurde der ehemalige Ministerpräsident Kurt Beck als Beauftragter der Bundesregierung für die Betroffenen dieses Anschlags ernannt. Seine Arbeit führte dann mein Vorgänger Edgar Franke fort. Beide haben dazu beigetragen, die Unterstützung von Terroropfern deutlich auszubauen. So gibt es mittlerweile auch in 15 Bundesländern Opferbeauftragte bzw. Anlaufstellen für Betroffene, mit denen ich im Anschlagsfall Hand in Hand arbeite und mit denen ich mich auch außerhalb

von Anschlagseignissen regelmäßig austausche. Auch in finanzieller Hinsicht hat sich viel getan: 2018 wurden die Härteleistungen für Hinterbliebene verdreifacht: Ehe- und Lebenspartner, Kinder und Eltern einer durch einen Terroranschlag oder extremistischen Übergriff getöteten Person erhalten nun 30.000 Euro statt bislang 10.000 Euro als Härteleistung. Geschwister erhalten jeweils 15.000 Euro statt bisher 5.000 Euro. Und: Diese Verdreifachung galt rückwirkend, sodass diese auch den Hinterbliebenen der Morde des NSU und anderer terroristischer und extremistischer Gewalttaten zugutekamen. Zudem wurden für die Zukunft weitere Härteleistungen deutlich erhöht, etwa die Pauschale zur Abmilderung beruflicher Nachteile von 7.500 Euro auf 20.000 Euro. Und seit 2020 können auch selbstständig tätige Personen und kleine Unternehmen finanziell unterstützt werden, wenn deren Betriebsstätte zu einem extremistischen oder terroristischen Tatort wird, bei dem Menschen zu Tode gekommen sind oder zu Tode hätten kommen können.

Ein weiterer wichtiger Aspekt war die Reform des Sozialen Entschädigungsrechts. Betroffene von Gewalttaten können bei andauernder gesundheitlicher Beeinträchtigung, ob körperlich oder seelisch, Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz erhalten. Zu dem Leistungskatalog gehören Heil- und Krankenbehandlung, aber auch einkommensunabhängige monatliche Grundrenten. Diese waren allerdings deutlich zu niedrig. Das haben viele Betroffene des Anschlags auf dem Breitscheidplatz zu Recht kritisiert. Das neue SGB XIV sieht wesentliche Verbesserungen für Betroffene vor; u. a. wurden die finanziellen Leistungen für Opfer von Gewalttaten deutlich angehoben. Zwar wird das SGB XIV in vielen Teilen erst 2024 in Kraft treten; manche Verbesserungen gelten aber bereits. So etwa, dass das OEG für alle Opfer unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltsstatus gilt. Das war beim Breitscheidplatz noch nicht so.

In diesem Jahr haben wir einen weiteren Meilenstein erreicht: Am 11. März 2022 wurde nun auch endlich in Deutschland ein Gedenktag für Opfer von terroristischer Gewalt eingeführt. Terroranschläge richten sich gegen uns alle, gegen unsere Werte der Pluralität und Religionsfreiheit, gegen Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Die Betroffenen werden stellvertretend für uns alle getroffen, wenn sie aus rassistischen, antisemitischen oder rechts-

extremen Motiven heraus angegriffen werden. Aus diesem Grund war es mir ein wichtiges Anliegen, diesen Gedenktag schon in diesem Jahr zu begehen. Wir setzen damit ein deutliches Zeichen der Solidarität und würdigen all jene, die stellvertretend für uns alle aus Hass und Intoleranz hinterrücks angegriffen wurden.

☞ Und wo sehen Sie noch Nachbesserungsbedarf?

In erster Linie ist es mir ein wichtiges Anliegen, den Betroffenen weiterhin zur Seite zu stehen und sie nahtlos und unkompliziert zu unterstützen. Auch wenn schon viel Gutes auf den Weg gebracht wurde – es bleibt noch viel zu tun. Denn noch immer empfinden Opfer und Angehörige den Umgang mit ihnen und ihren Anliegen teils als unangemessen. Das muss sich in Zukunft ändern. Wir müssen dafür sorgen, dass Betroffene einen noch sensibleren und empathischeren Umgang erfahren. Um das zu gewährleisten, müssen wir Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden, Versorgungsämtern oder der Polizei gezielt schulen. Auch darf Betroffenen nicht das Gefühl gegeben werden, sie seien auf sich alleine gestellt. Die Aufklärung und Kommunikation muss sich verbessern. Auch gibt es bei der psychischen Betreuung von Betroffenen aus meiner Sicht noch Verbesserungsbedarf. Zwar wurde es gesetzlich vereinbart, Trauma-Ambulanzen auszubauen; das muss aber auch in die Praxis umgesetzt werden.

Wir brauchen in jedem Fall mehr geeignete therapeutische Angebote, um Betroffene von terroristischen oder extremistischen Anschlägen auch langfristig psychisch unterstützen zu können. Mir ist es zudem wichtig, den Betroffenen Unterstützungsleistungen leichter zugänglich zu machen. Das gilt insbesondere für die umfangreichen Leistungen, die das Opferentschädigungsrecht vorsieht. Viele Betroffene kritisieren zu Recht die langen Verfahrensdauern, auch sind die Begutachtungen zum Teil sehr belastend für die Betroffenen. Ein großes Problem ist aber vor allem, dass Betroffene oftmals gar nicht wissen, welche Leistungen ihnen zustehen. Versorgungsämter müssen ähnlich proaktiv auf die Betroffenen zugehen wie die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung nach einem Arbeitsunfall. Das wäre eine große Erleichterung. Für diese Veränderungen braucht es Mehrheiten im Bundestag und für diese werde ich mich nachdrücklich einsetzen. ■

Das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen

20 Jahre praktische Unterstützung in Verfahren mit grenzüberschreitenden Bezügen

2022 feiert das Europäische Justizielle Netz (EJN) für Zivil- und Handelssachen sein 20-jähriges Bestehen und kann zu diesem Anlass auf eine internationale Erfolgsgeschichte zurückblicken. Die Gründung des Netzes erfolgte zum Dezember 2002 durch eine Entscheidung des Rates der Europäischen Union (2001/470/EG), die auf eine „Verbesserung, Vereinfachung und Beschleunigung der wirksamen justiziellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in Zivil- und Handelssachen“ abzielte. Inzwischen hat das Netz über 500 Mitglieder.

Das Rückgrat des EJN bilden die Kontaktstellen der EU-Mitgliedstaaten (mit Ausnahme Dänemarks). Als deutsche Bundeskontaktstelle im EJN ist das BfJ benannt (www.bundesjustizamt.de/ejnz). Es pflegt enge und gewinnbringende Beziehungen zu den Kontaktstellen in den anderen Mitgliedstaaten, auch durch die Teilnahme an den von der EU-Kommission organisierten Treffen der Kontaktstellen. Gerade diese Kontakte ermöglichen es, für deutsche Gerichte Probleme im grenzüberschreitenden Rechtshilfeverkehr unkompliziert und effektiv zu lösen.

Aufgrund der föderalen Struktur in Deutschland gibt es neben der Bundeskontaktstelle im EJN in jedem Bundesland eine Landeskontaktstelle, die je nach Organisation innerhalb des einzelnen Bundeslands entweder bei einem Gericht oder bei dem jeweiligen Landesjustizministerium angesiedelt ist. Zu weiteren deutschen Mitgliedern im EJN zählen u. a. vier Familienrichterinnen und -richter für den Bereich des internationalen Familienrechts.

Das EJN hat sich als Serviceeinrichtung für die Gerichte und Justizverwaltungen etabliert und unterstützt insbesondere in folgenden Fallkonstellationen:

- › bei Zustellungen und Beweisaufnahmen
- › bei einfach gelagerten, kurzen Auskünften zum ausländischen Recht
- › bei Fragen im Zusammenhang von Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen
- › bei der Ermittlung von zuständigen Stellen in einem anderen Mitgliedstaat
- › bei der Erledigung von Ersuchen im Bereich der Europäischen Verfahren im internationalen Zivilrecht
- › bei prozessualen Problemen wie doppelter Rechtshängigkeit.



Praktisch kann ein Beispiel wie folgt aussehen:

Ein deutsches Gericht muss österreichisches Recht anwenden, da Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall in Österreich Gegenstand des Verfahrens sind. Um eine Auskunft über den Kerngehalt des anzuwendenden Sachrechts zu erhalten, schickt das Gericht eine E-Mail an das BfJ als Bundeskontaktstelle und erläutert kurz, welche Informationen benötigt werden. Das BfJ wendet sich an die österreichische Kontaktstelle beim dortigen Justizministerium, die eine fallbezogene kurze Rechtsauskunft erstellt. Diese kann dann an das deutsche Gericht weitergeleitet und dort dem Verfahren zugrunde gelegt werden.

Um die Unterstützung für deutsche Gerichte durch das EJN bekannt zu machen, hat das BfJ ein Merkblatt erstellt, mit dem die Justiz über die Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen des EJN informiert wird (.). Daneben gibt das BfJ jährlich auch eine Informationsschrift mit Beiträgen zu aktuellen das EJN betreffenden Themen heraus.

In Umsetzung der Zielsetzungen des EJN organisiert das BfJ jährlich die zentrale deutsche Veranstaltung zum Europäischen Tag der Justiz, in der Regel in Zusammenarbeit mit einem Bundesland. Die Veranstaltung ermöglicht zum einen Bürgerinnen und Bürgern, sich über die EU zu informieren. Zum anderen berichten Expertinnen und Experten aus den Mitgliedstaaten sowie den EU-Institutionen im Rahmen der Fachveranstaltungen dem juristischen Fachpublikum über aktuelle Entwicklungen bei der justiziellen Zusammenarbeit in der EU. Bei der zentralen Veranstaltung in Kiel im Jahr 2021 konnten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer etwa einer Podiumsdiskussion folgen, an der unter der Leitung von Prof. Dr. Matz-Lück die Generalanwältin am Gerichtshof der Europäischen Union, Prof. Dr. Kokott, die Vizepräsidentin des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Dr. König, der Präsident des

Österreichischen Verfassungsgerichtshofs, Univ.-Prof. DDr. Grabenwarter sowie Prof. Dr. Gärditz von der Universität Bonn einen lebhaften Austausch über das Verhältnis der mitgliedstaatlichen Verfassungsgerichte zum Europäischen Gerichtshof als Partner im Europäischen Gerichtsverbund führten.

Das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelsachen hat in den vergangenen 20 Jahren einen zentralen Beitrag dazu geleistet, dass die Gerichte und Justizbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union effektiv und vertrauensvoll miteinander kooperieren. Es hat zudem dafür gesorgt, dass auf dem Europäischen Justizportal (<https://e-justice.europa.eu>) umfangreiche Informationen zusammengetragen worden sind, die nicht nur für die Rechtspraxis, sondern auch für Bürgerinnen und Bürger hilfreich sind, die Fragen zum Rechtsschutz innerhalb der EU haben. So lassen sich dort neben den europäischen Rechtsakten, Informationsblätter zum Recht der Mitgliedstaaten, Praktische Leitfäden zu EU-Instrumenten, (dynamische) Formulare und Informationen zu zuständigen Stellen finden. Auch der Europäische Gerichtsatlas ist Teil des Portals, einschließlich der Notifikationen der Mitgliedstaaten zu den EU-Verordnungen, wie etwa die in den Mitgliedstaaten zuständigen Gerichte und Behörden, Spracherfordernisse und Vorbehalte.

Das EJN zeichnet aus, dass es sich immer wieder dynamisch an aktuelle Entwicklungen anpasst. So hat das Netz beispielsweise in Zeiten der Pandemie frühzeitig Informationen zur weiteren Gewährleistung der justiziellen Zusammenarbeit zusammengetragen und befasst sich aktuell regelmäßig mit Fragen der Digitalisierung. ■

Das CC-RIS im BfJ: Kompetenzzentrum Rechtsinformationssystem des Bundes

Grundstein für neues Rechtsinformations- system gelegt



Bereits 2020 hatte das BfJ einen Grund zum Feiern. Am 8. Juni wurde das vom BfJ koordinierte Projekt RIKA erfolgreich abgeschlossen. Damit wurde ein wichtiger Teilerfolg erzielt. Denn u. a. mit der Hilfe von RIKA soll das elektronische Rechtsinformationssystem des Bundes neu strukturiert werden.





RIKA ist der Name eines IT-Projekts und steht als Abkürzung für „Rechtsinformationssystem – Konzeption und Anforderungsanalyse“. Hinter dem Projekttitel verbirgt sich die Soll-Konzeption für einen Teil des Rechtsinformationssystems des Bundes. Nachdem zuvor der Ist-Zustand des bestehenden, elektronischen Rechtsinformationssystems analysiert worden war, war es das Ziel von RIKA, ein Lastenheft zu entwickeln. Das in mehrjähriger intensiver Arbeit entstandene und bei Projektabschluss vorgelegte Ergebnis besteht aus mehr als 5.000 technischen Spezifikationen. Das Lastenheft enthält eine umfassende Beschreibung der Anforderungen an das zukünftige Rechtsinformationssystem des Bundes.

Doch wozu dient das Rechtsinformationssystem des Bundes? Alle drei Staatsgewalten – Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung – sind zur Bewältigung ihrer Aufgaben auf korrekte, neutrale und aktuelle Rechtsinformationen angewiesen. Sie müssen in der Lage sein, durch Eingabe weniger Stichwörter in einer Datenbank die richtige Entscheidungsgrundlage zu finden, um eine Rechtsfrage schnell und eindeutig klären zu können. Damit das möglich ist, müssen Bundesgesetze und -verordnungen, Gerichtentscheidungen, Verwaltungsvorschriften sowie Rechtsliteratur dokumentarisch ausgewertet und aufbereitet werden. Weil immer neue Vorschriften und Gerichtsentscheidungen erlassen werden, ist eine konstante Pflege aller Daten nötig. Nur so können z. B. Dopplungen und Widersprüche vermieden werden. Neben der dokumentarischen Aufbereitung von Rechtsinformationen bedarf es außerdem einer leistungsfähigen Datenbank sowie weiterer IT-gestützter Prozesse, um beispielsweise die aufbereiteten Rechtsinformationen in die Datenbank einspeisen zu können. Die Summe all dieser Prozesse bildet das elektronische Rechtsinformationssystem des Bundes.

Die Geschichte des Rechtsinformationssystems des Bundes

Die Wurzeln des Rechtsinformationssystems des Bundes reichen weit in die Vergangenheit zurück. Nach ersten Ansätzen Ende der 1960er Jahre setzte das BMJ 1970 eine Projektgruppe ein, die die verschiedenen Realisierungs-

möglichkeiten ausloten sollte. Auf der Grundlage ihres Berichts wurde 1973 der Aufbau eines Informationssystems beauftragt und das System in den folgenden Jahren auf Basis damals modernster Datenbanktechnologien entwickelt. Waren die Aktivitäten zunächst noch in der Referatsgruppe „JURIS“ im BMJ gebündelt, wurde diese 1985 ausgegliedert und in die privatrechtlich organisierte „juris GmbH Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland“ überführt.

Mit diesem Schritt eröffnete der Bund einen – damals völlig neuen – Markt für juristische Dienstleistungen in elektronischer Form. Seither stellt die juris GmbH mit Sitz in Saarbrücken alle relevanten Rechtsinformationen für den Bund in einer Datenbank zusammen. Stetige technische Verbesserungen sowie eine enge Orientierung der juris GmbH an den Wünschen der Nutzerinnen und Nutzer trugen zur Akzeptanz des Datenbankangebots bei. Denn in den 1980er Jahren stand man technischen Neuerungen durchaus skeptischer gegenüber als heute.

Das Vorhaben Neu-RIS

In den vergangenen Jahren haben sich die für das Rechtsinformationssystem relevanten technischen, wettbewerblichen und nicht zuletzt die regulatorischen Rahmenbedingungen wesentlich geändert. Das BMJ hat daher einen Prozess zur Neuordnung des Rechtsinformationssystems und zur Entflechtung der Rechtsbeziehungen zur juris GmbH als Dienstleisterin in Gang gesetzt. Zielsetzung ist, die Zugriffsmöglichkeiten des Bundes auf seinen Dokumentenbestand zu verbessern, klare Verantwortungsbereiche zu schaffen sowie eine transparente Leistungsbeziehung zu den Dienstleisterinnen und Dienstleistern, die möglicherweise in Zukunft die erforderliche Datenbank zur Verfügung stellen. Bei allen anvisierten Reformen soll das höchste Maß an Rechtssicherheit beibehalten werden.

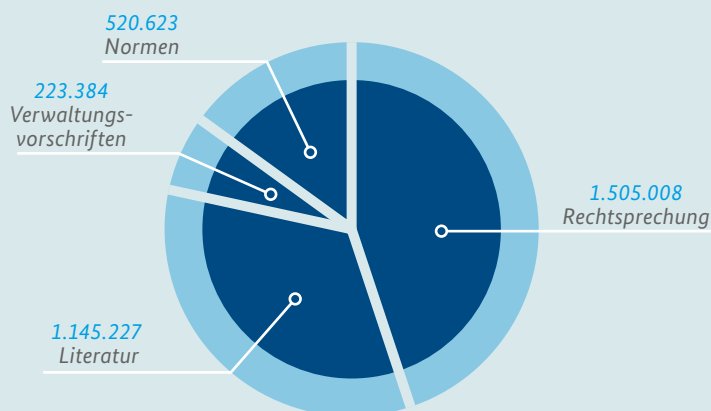
Dieser Neuordnungsprozess schreitet nun mit der Umsetzung des im Projekt RIKA entwickelten Lastenhefts voran. Am Ende der „Neustrukturierung des Rechtsinformationssystems“ (abgekürzt: „Neu-RIS“) wird das aktuell vorhandene Angebot an Rechtsinformationen überprüft und neugestaltet sein. Außerdem geht es darum, die IT-Infrastruktur an den aktuellen Stand der Technik anzupassen. Angesiedelt ist das Vorhaben im BfJ. Ausschlaggebend für diese Entscheidung sind die im BfJ vorhandenen Kompetenzen und Erfahrungen im IT-Bereich. Hält man sich vor Augen, dass fast 3,5 Millionen Datensätze im Rechtsinformationssystem des Bundes vorhanden sind, wird deutlich, dass es sich um ein umfangreiches und bedeutsames Vorhaben handelt.

Das CC-RIS im BfJ

Im Rahmen des Neuordnungsprozesses wurde recht früh deutlich, dass das Zusammenwirken der zahlreichen Akteure stärker zu koordinieren ist und die Kompetenzen gebündelt werden müssen. Zu diesem Zweck wurde zum 1. Januar 2013 das Kompetenzzentrum Rechtsinfor-

mationssystem des Bundes (CC-RIS) auf Abteilungsebene beim BfJ eingerichtet. Mit seiner Errichtung hat das BMJ das wesentliche Know-how über Inhalte und Technik des Rechtsinformationssystems in einer Arbeitseinheit zusammengefasst. Die Fäden für die fachlichen und informationstechnischen Anforderungen sowie für die organisatorischen Rahmenbedingungen des Rechtsinformationssystems laufen seither hier zusammen. Das CC-RIS agiert dabei als Koordinator und Mittler in verschiedene Richtungen: Im BfJ selbst steht naturgemäß ein reger Austausch und eine enge Zusammenarbeit mit der hauseigenen IT-Abteilung, aber auch mit dem im BfJ für die Normendokumentation zuständigen Referat im Vordergrund. Nach außen ist das Kompetenzzentrum etwa Verbin-

Datensätze in der Datenbank des Rechtsinformationssystems des Bundes



dungsstelle für die Europäische Union, die Bundesländer sowie die Bundesgerichte. Von den externen Beteiligten sollen im Folgenden zwei besonders hervorgehoben werden: die Dokumentationsstellen des Bundes und der Lenkungsausschuss.

Die Dokumentationsstellen

Die Dokumentationsstellen des Bundes erbringen die konkrete fachliche Arbeit rund um die Rechtsinformationen. Insgesamt gibt es zehn solcher Stellen, u. a. die beim BfJ angesiedelte Normendokumentation. In den Doku-



→ 17. Sitzung des Lenkungs-
ausschusses im BfJ



mentationsstellen werden die Rechtsinformationen aus Bundesrecht, Rechtsprechung, Verwaltungsvorschriften und Literatur dokumentarisch ausgewertet, aufbereitet und gemäß den Vorgaben des Bundes recherchierbar gemacht – „veredelt“, wie die Fachleute sagen. Für eine verlässliche fachliche Aufbereitung und einen reibungslosen Datenfluss ist nicht zuletzt eine leistungsfähige technische Infrastruktur notwendig. Deshalb werden die Dokumentationsstellen eng in das Vorhaben Neu-RIS eingebunden. Umgekehrt profitiert das Vorhaben vom Sachverstand der Dokumentationsstellen.

Zweimal jährlich treffen sich die Vertreterinnen und Vertreter der zehn Dokumentationsstellen, um sich über aktuelle Entwicklungen und die praktische Arbeit auszutauschen. Organisatorisch stellt das Dokumentationsstellentreffen einen Unterausschuss des sogenannten Lenkungsausschusses dar. Dieser Unterausschuss berät und unterstützt den Lenkungsausschuss und bereitet seine Entscheidungen vor.

Der Lenkungsausschuss

Der Lenkungsausschuss wiederum stellt im Zusammenwirken mit dem CC-RIS sicher, dass die Interessen der Bundesgerichte und der weiteren dokumentierenden Stellen an einer unabhängigen Dokumentation der Rechtsprechung sowie der sonstigen Rechtsinformationen gewahrt sind (sogenannte Dokumentationshoheit). Als zentrales Gremium unterstützt der Lenkungsausschuss das CC-RIS bei der Erfüllung seiner Aufgaben und wird in allen wesentlichen Angelegenheiten beteiligt. Er sorgt insbesondere für eine reibungslose Zusammenarbeit des CC-RIS mit allen beteiligten Stellen.

Die Akteure



Bundesverfassungsgericht
Bundesgerichtshof
Bundesverwaltungsgericht
Bundesarbeitsgericht
Bundessozialgericht
Bundesfinanzhof
Bundespatentgericht
Bundesamt für Justiz
Bundeszentralamt für Steuern
Oberverwaltungsgericht NRW

Der Lenkungsausschuss besteht aus Vertreterinnen und Vertretern derjenigen Institutionen, bei denen Dokumentationsstellen angesiedelt sind, beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG), dem Bundesgerichtshof (BGH), dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), dem Bundesfinanzhof (BFH), dem Bundesarbeitsgericht (BAG), dem Bundessozialgericht (BSG), dem Bundespatentgericht (BPatG), dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und bei der Normendokumentation im BfJ. Zum anderen benennen das BMJ, das Bundesministerium der Finanzen (BMF), das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) je ein Mitglied. Der Lenkungsausschuss tagt ebenfalls zweimal jährlich.

Wie geht es nach dem Abschluss von RIKA weiter?

2020 wurde mit dem Abschluss von RIKA ein wichtiger Teilerfolg für das Gesamtvorhaben erzielt. All das, was im Lastenheft festgehalten wurde, soll nun in einem Folgeprojekt umgesetzt werden. Dabei standen zunächst im Wesentlichen zwei Optionen zur Debatte, nämlich eine Neuprogrammierung aller erforderlichen IT-Prozesse oder die Beschaffung und Anpassung einer auf dem Markt erhältlichen Software. Nach einem intensiven Beratungs- und Abstimmungsprozess wurde ein Vertrag mit der DigitalService4Germany GmbH (DS4G) abgeschlossen. Das Unternehmen ist aus zwei unter der Schirmherrschaft des Bundeskanzleramts stehenden Fellowship-Programmen hervorgegangen und steht als sogenannte „Inhouse“-Einheit vollständig im Bundeseigentum. Die Projektumsetzung soll agil und nutzerzentriert durch DS4G gemeinsam mit BMJ und BfJ erfolgen. Neben der fachlichen Arbeit an der Projektumsetzung hat das CC-RIS seit 2021 auch die Koordination der Projektbeteiligten übernommen.

Hintergrund

Neben der Neustrukturierung des Rechtsinformationssystems des Bundes koordiniert das CC-RIS den Bürgerservice www.gesetze-im-internet.de. Auf dieser Plattform stellen das BMJ und das BfJ für interessierte Bürgerinnen und Bürger nahezu das gesamte aktuelle Bundesrecht kostenlos zum Download bereit. Die Anzahl der Besuche von „www.gesetze-im-internet.de“ belief sich im Jahr 2021 auf rund 57,4 Millionen. Das entspricht über 4,7 Millionen Zugriffen pro Monat. Eine der Vorschriften, die im Corona-Jahr 2021 am häufigsten abgerufen wurde, war das Infektionsschutzgesetz (IfSG).



Darüber hinaus stellen BMJ und BfJ seit Anfang 2016 in einem weiteren gemeinsamen Projekt den Internetservice www.rechtsprechung-im-internet.de zur Verfügung. Hier können interessierte Bürgerinnen und Bürger ausgewählte, neuere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, der obersten Gerichtshöfe des Bundes sowie des Bundespatentgerichts kostenlos abrufen. Anfang 2021 standen in der Datenbank über 61.000 Entscheidungen zur Verfügung; jährlich kommen etwa 8.000 weitere hinzu.

Der Prozess der Neugestaltung soll dazu genutzt werden, das Rechtsinformationssystem in einen möglichst medienbruchfreien Kreislauf von elektronischer Gesetzgebung und elektronischer Verkündung von Rechtsvorschriften zu integrieren. Damit wird u. a. das Ziel verfolgt, Umfang und Qualität der Rechtsinformationen ebenso zu verbessern wie die Recherche in der Datenbank. Um den kostenlosen Zugang der Allgemeinheit zu Rechtsinformationen zu erweitern, soll im Rahmen des Folgeprojekts außerdem ein modernes und barrierefreies Rechtsinformationsportal entwickelt und umgesetzt werden. Das System, das vor einem halben Jahrhundert ins Leben gerufen wurde, wird also langfristig und nachhaltig weiterentwickelt. ■

Auslandsunterhalt

Erfolgreiche Gespräche zum Kindesunterhalt

Das BfJ setzt sich als deutsche Zentrale Behörde für Auslandsunterhalt für eine verbesserte Zusammenarbeit mit anderen Staaten bei der grenzüberschreitenden Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen ein. Um den persönlichen Austausch mit anderen Vertragsstaaten zu fördern und aktuelle Projekte voranzutreiben, initiierte das BfJ Anfang 2020 ein internationales Expertentreffen in Washington D. C. – mit großem Erfolg.

Für Unterhaltsberechtigte ist es oft aufwendig, ihren Unterhaltsanspruch gegen die unterhaltsverpflichtete Person durchzusetzen. Umso schwieriger wird es, wenn sich die unterhaltsverpflichtete Person in einem anderen Staat als das unterhaltsberechtigten Kind aufhält. Das BfJ kann in solchen Fällen als deutsche Zentrale Behörde helfen, die gesetzlichen Unterhaltsansprüche grenzüberschreitend geltend zu machen. Dabei wird es nicht nur bei ausgehenden Ersuchen tätig, d. h. wenn ein Kind aus Deutschland Unterhalt gegenüber einem Elternteil im Ausland einfordert, sondern auch bei eingehenden Ersuchen – also wenn ein Kind aus dem Ausland einen Unterhaltsanspruch gegen ein Elternteil in Deutschland geltend machen möchte.

Um die Rechte unterhaltsberechtigter Kinder grenzüberschreitend durchzusetzen, hat sich international ein System Zentraler Behörden bewährt. Zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit hatte das BfJ im Februar 2020 Vertragsstaaten des Haager Unterhaltsübereinkommens von 2007 (HUÜ) in die deutsche Botschaft in Washington D. C. eingeladen. Neben Deutschland und den USA nahmen u. a. Kanada, Brasilien, Norwegen, das Vereinigte Königreich, die Schweiz und Australien an dem „Internationalen Runden Tisch“ teil.

Die USA sind für das BfJ als deutsche Zentrale Behörde in Angelegenheiten des Auslandsunterhalts ein bedeutender Partner: Mehr als ein Viertel der ausgehenden Ersuchen werden aus Deutschland in die USA geleitet. Das ist beispielsweise der Fall, wenn ein Kind in Deutschland einen Unterhaltsanspruch hat und der zur Unterhaltszahlung verpflichtete Elternteil in die USA zieht.

„Was die Anzahl an in andere Vertragsstaaten ausgehende Ersuchen angeht, sind die USA bei Weitem unser wichtigster Partner. Wir haben aber auch inhaltlich besonders weitreichende Fragen mit den USA zu klären“,



↑ Die Teilnehmenden des „International Round Table“: Stefan Schlauß, Leiter der Abteilung Internationales Zivilrecht im BfJ (3. v. r.), U. S. OCSE Kommissar Scott M. Lekan (4. v. r.), Generalkonsul Holger Scherf (5. v. r.), Julia Schelcher, Leiterin des Referats für Auslandsunterhalt im BfJ (6. v. r.).

erklärt Stefan Schlauß, der Leiter der Abteilung für Internationales Zivilrecht im BfJ. Er war mit seiner Kollegin Julia Schelcher, der Leiterin des Referats für Auslandsunterhalt, vor Ort.

Dabei sind die USA auf der Basis des Haager Übereinkommens ein recht neuer Partner für das BfJ, da die USA dem HUÜ erst im Jahr 2017 beigetreten sind. Zuvor erfolgte die Zusammenarbeit lediglich auf der Grundlage förmlich verbürgter Gegenseitigkeit. Diese Zusammenarbeit sah auf Seiten der USA keinen zentralen Ansprechpartner vor. Deutschland musste daher mit den einzelnen US-Staaten jeweils gesonderte Vereinbarungen treffen. „Der Beitritt der USA zum HUÜ und die damit verbundene Schaffung eines zentralen Ansprechpartners auf Seiten der USA war im Ergebnis ein Meilenstein für die deutsch-amerikanische Zusammenarbeit auf diesem Gebiet“, resümiert Schlauß.

Im Fokus des „Runden Tisches“ in Washington standen zwei Themen: der elektronische Zahlungsverkehr sowie die sichere elektronische Kommunikation zwischen den Vertragsstaaten. Eine zentrale Herausforderung ist, dass der elektronische Zahlungsverkehr aus den USA mit hohen Bankgebühren verbunden ist. Unterhaltszahlungen

aus den USA kommen daher regelmäßig als Scheck in Papierform per Post beim BfJ an. „Wir müssen diese Schecks dann bei der Deutschen Bundesbank einlösen und das Geld an die Unterhaltsberechtigten transferieren. Das ist zeit- sowie personalintensiv und aufwendig“, so Schlauß. Ziel des Treffens war daher, eine Lösung für den Zahlungsverkehr – auch mit den USA – zu finden, die nicht nur die Zusammenarbeit der Behörden erleichtert, sondern zudem kostengünstig und praktikabel für die Unterhaltsverpflichteten ist. In den USA wird derzeit an der Einrichtung einer zentralen Stelle zur Organisation des elektronischen Zahlungsverkehrs mit dem Ausland gearbeitet.

In der Planung ist außerdem ein weiteres vielversprechendes internationales Projekt, das von der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht in Den Haag initiiert wurde: die Einführung einer IT-Plattform, die die sichere und schnelle elektronische Kommunikation zwischen den Zentralen Behörden der Vertragsstaaten sicherstellen soll. Bislang wird ein Antrag zur Einforderung des Unterhalts eines Kindes aus Deutschland in der Regel auf dem Postweg ins Ausland übermittelt. Mithilfe des



← Ein Gespräch mit den Partnerinnen und Partnern aus den USA: Generalkonsul Holger Scherf, Julia Schelcher, Leiterin des Referats für Auslandsunterhalt im BfJ, OCSE Direktorin Yvette Riddick, U. S. OCSE Kommissar Scott M. Lekan, Stefan Schlauß, Leiter der Abteilung Internationales Zivilrecht im BfJ.

neuen Systems „iSupport“ können Anträge und andere Dokumente künftig elektronisch und sicher versendet werden. „Die Pandemie hat noch einmal verdeutlicht, wie praktisch bedeutsam ein sicheres IT-System für den grenzüberschreitenden Informationsaustausch ist. Das Programm wird einen signifikanten Fortschritt bedeuten“, erklärt Schlauß. Nach Tests mit ersten Partnerstaaten wird eine Einführung in 2023 angestrebt.

Infolge der Coronapandemie konnten die nachfolgenden „International Round Table“ im Frühjahr 2021 und 2022 nur im Rahmen von Videokonferenzen statt-

finden - und waren damit kein gleichwertiger Ersatz: „Gerade aus heutiger Sicht war es ein Segen, dass wir die Kolleginnen und Kollegen aus der ganzen Welt nochmal kurz vor dem Ausbruch der Corona-Krise persönlich treffen konnten“, so Julia Schelcher. „Solche Veranstaltungen leben ja auch von den persönlichen Kontakten am Rande und der Netzwerkpflege, die man einfach braucht“. Besonders wertvoll seien dabei die bilateralen Treffen, in denen man die Partnerinnen und Partner aus dem Ausland auf konkrete Fälle und Fragestellungen ansprechen kann. ■

Hintergrund

Die Rechtsinstrumente zum Kindesunterhalt

Dem BfJ als deutscher Zentralen Behörde für Auslandsunterhalt stehen eine Reihe von Rechtsinstrumenten zur Verfügung, um Unterhaltsberechtigten zu ihrem Recht zu verhelfen. Diese haben das Ziel, die behördliche Zusammenarbeit der Staaten untereinander zu verbessern.

Die **EG-Unterhaltsverordnung** von 2011 erleichtert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU).

Das **Haager Unterhaltsübereinkommen** von 2007 (HUÜ) ist insbesondere im Verhältnis zu Nicht-EU-Staaten relevant. Dazu zählen u. a. die USA, die Türkei, Brasilien, Norwegen, Weißrussland sowie seit dessen endgültigem Austritt aus der Europäischen Union zum 1. Januar 2021 auch das Vereinigte Königreich.

Das BfJ übernimmt außerdem die Aufgaben der deutschen „Empfangs- und Übermittlungsstelle“ nach dem **UN-Unterhaltsübereinkommen** von 1956. Dieses gilt für 65 Vertragsstaaten, wobei die EG-Unterhaltsverordnung und das HUÜ vorrangig zur Anwendung kommen. Praktisch relevant ist es beispielsweise im Verhältnis zur Schweiz.

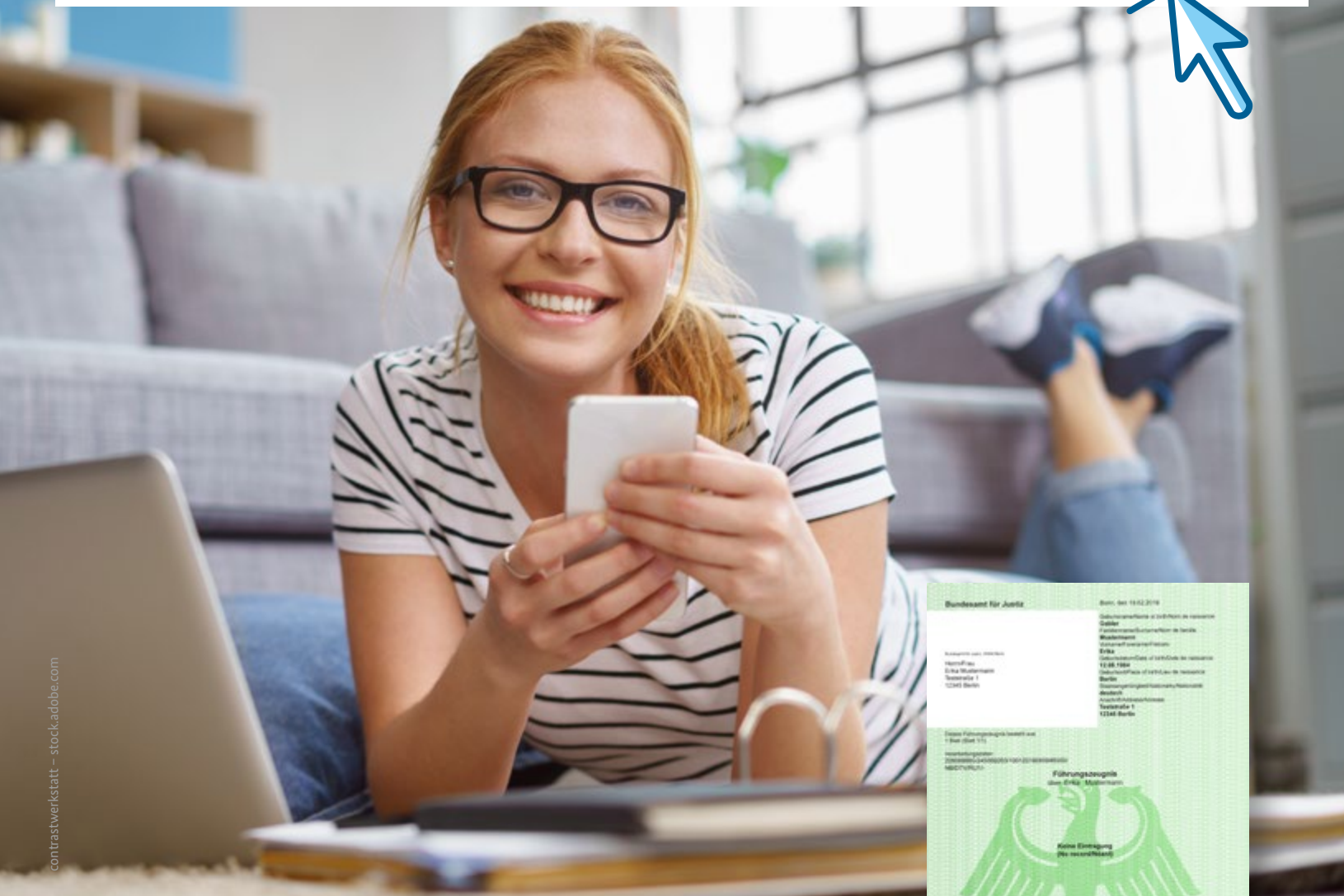
Im Übrigen kann ein Unterhaltsanspruch im Rahmen der **förmlichen Gegenseitigkeit** geltend gemacht werden. Dies ist der Fall, wenn zwar keine internationalen Übereinkommen bestehen, aber von den betreffenden Staaten die förmliche Gegenseitigkeit verbürgt wurde. Derartige Vereinbarungen bestehen derzeit mit elf kanadischen Provinzen sowie mit der Republik Südafrika.

Weitere Informationen zum Auslandsunterhalt und den verschiedenen Rechtsinstrumenten finden Sie unter: www.bundesjustizamt.de/auslandsunterhalt



Bundesamt
für Justiz

schnell.
sicher.
einfach.



contrastwerkstatt - stock.adobe.com



Die AusweisApp2 auf
dem Handy installieren
und einfach loslegen!

Von zu Hause mit wenigen Klicks zum eigenen Führungszeugnis

Führungszeugnisse und Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister
können Sie einfach und bequem mit dem Smartphone beantragen:

Hierfür benötigen Sie

- › Ihren Personalausweis mit freigeschalteter Online-Ausweisfunktion,
- › die kostenlose AusweisApp2,
- › ein kompatibles Smartphone zum Auslesen des Ausweises,
- › ggf. ein digitales Erfassungsgerät (beispielsweise Scanner oder Digitalkamera), um Nachweise hochzuladen,
- › eine Kreditkarte oder einen Giropay-Zugang für die Bezahlung.



Alles Weitere unter:
www.fuehrungszeugnis.bund.de

Das BfJ als Justizbeitreibungsstelle

Wenn man dem Staat Geld schuldet

Das BfJ ist als Justizbeitreibungsstelle für die Zwangsvollstreckung von eigenen Forderungen sowie von Forderungen der Gerichte und Behörden aus dem Geschäftsbereich des BMJ, des BMJ selbst sowie von Forderungen des Bundesverfassungsgerichts zuständig. Dabei arbeitet das BfJ auch über die deutschen Grenzen hinaus mit anderen EU-Staaten zusammen.

Vollstreckung von Bußgeldern

Das BfJ verhängt u. a. Bußgelder wegen förmlich oder inhaltlich unrichtiger Jahres- bzw. Konzernabschlüsse. Reicht eine Kapitalgesellschaft vorsätzlich einen fehlerhaften Abschluss ein, kann das mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Wird dieses Bußgeld nicht beglichen, leitet das BfJ ein Vollstreckungsverfahren ein.

Verstöße gegen das Markenrecht (§ 145 Markengesetz) werden ebenfalls mit einem Bußgeld geahndet. Genau wie Logos von Unternehmen sind auch staatliche Hoheitszeichen wie Wappen und Flaggen geschützt und dürfen nicht ohne Weiteres genutzt werden. Wird beispielsweise widerrechtlich im geschäftlichen Verkehr der Bundesadler auf einem Briefkopf oder einer Internetseite verwendet, kann das mit einem Bußgeld geahndet werden. Sollte dieses nicht beglichen werden, kommt es auch hier zur Vollstreckung der Forderung.

Vollstreckung der Kosten von Gerichten und Behörden

Neben seinen eigenen Forderungen vollstreckt das BfJ auch die Kosten der Gerichte und Behörden im Geschäftsbereich des BMJ, des BMJ selbst und des Bundesverfassungsgerichts. Ist eine Schuldnerin oder ein Schuldner mit einer Zahlung in Verzug, beispielsweise wegen nicht bezahlter Gerichtskosten, geben die Gerichte und Behörden den Vorgang an das BfJ weiter. Von hier aus werden die Schuldnerin bzw. der Schuldner nochmals zur Begleichung der Kosten aufgefordert. Wird dem nicht nachgekommen, wird ein Vollstreckungsverfahren eingeleitet, um die Beträge beizutreiben.

www.bundesjustizamt.de/vollstreckung

Vollstreckung wegen nicht gezahlter Ordnungsgelder bei Verstößen gegen Offenlegungspflichten

Ein Jahresabschluss fasst die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage eines Unternehmens zusammen. Er ist damit nicht nur für interne unternehmerische Prozesse von Bedeutung, sondern liefert auch einen Überblick über die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Unternehmens. Kapitalgesellschaften sind verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse zu erstellen und offenzulegen. Kommen sie ihrer Verpflichtung nicht nach, droht das BfJ Ordnungsgelder an, um das Unternehmen zur Offenlegung des Abschlusses zu bewegen. Sollte das Unternehmen dem nicht nachkommen, werden Ordnungsgelder bis zur vollständigen Offenlegung der einzureichenden Unterlagen festgesetzt und bei Nichtzahlung vollstreckt.

www.bundesjustizamt.de/ehug-vollstreckung

Vollstreckung von ausgezahlten Härteleistungen bei der Täterin oder beim Täter

Opfer extremistischer Übergriffe oder terroristischer Straftaten können beim BfJ eine sogenannte Härteleistung beantragen. Diese ist eine vom Bund bereitgestellte finanzielle Hilfe, die den Opfern und deren Angehörigen unbürokratisch und kurzfristig zukommen soll. Sofern eine Täterin oder ein Täter identifiziert und haftbar gemacht werden kann, fordert das BfJ die ausgezahlten Beträge von dieser oder diesem zurück. Dabei wird zunächst versucht, die Täterin oder den Täter zu einer freiwilligen Zahlung zu bewegen. Bleibt diese aus, wird der Anspruch in einem Gerichtsverfahren geltend gemacht, das bis zur Vollstreckung führen kann. Ausführliche Informationen zu den Härteleistungen finden Sie in dem Artikel ab Seite 42 und unter www.bundesjustizamt.de/haerteleistungen

Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen innerhalb der EU

Das BfJ prüft eingehende Ersuchen um Vollstreckungshilfe aus dem EU-Ausland. Hat beispielsweise eine Deutsche oder ein Deutscher einen Strafzettel wegen Geschwindigkeitsüberschreitung aus den Niederlanden nicht bezahlt, wendet sich die niederländische Behörde an das BfJ. Dieses hört die Betroffene oder den Betroffenen an, entscheidet dann, ob die Zahlungsaufforderung vollstreckt wird und führt anschließend ggf. auch die Vollstreckung durch. Das BfJ ersucht seinerseits andere EU-Mitgliedstaaten um Vollstreckungshilfe für in Deutschland verhängte Geldstrafen und Geldbußen, wenn die Betroffenen im Ausland wohnen. Ausführliche Informationen zur Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen innerhalb der EU finden Sie in dem Artikel ab Seite 68 und unter www.bundesjustizamt.de/vollstreckung-eu-geld-sanktionen



Bußgelder, Geldbußen und Ordnungsgelder

Eine Nicht-Juristin bzw. ein Nicht-Jurist findet sich im Falle einer Vollstreckung oft in einer Vielzahl von juristischen Begriffen wieder. Was ist ein Bußgeld und was ist ein Ordnungsgeld? Wir erklären den Unterschied.

Grundsätzlich bezeichnet der Begriff **Bußgeld** oder auch **Geldbuße** die Sanktion einer Ordnungswidrigkeit durch die zuständige Verwaltungsbehörde, beispielsweise im Fall von Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung. Ein Bußgeld dient der Sanktion, also der Bestrafung, und wird deshalb verhängt, wenn eine Ordnungswidrigkeit begangen wurde.

Hingegen hat das **Ordnungsgeld** neben diesem Sanktionscharakter die Funktion eines Beugemittels, mit dessen Hilfe die Adressatin bzw. der Adressat zu einem gebotenen Handeln oder Unterlassen veranlasst werden soll. Ein Ordnungsgeld soll also in erster Linie nicht bestrafen, sondern die Adressatin bzw. den Adressaten zu einer Handlung bewegen. Es wird deshalb zunächst angedroht. Festgesetzt und eingefordert wird es erst, wenn die bisher unterlassene Handlung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgeholt wird.

So läuft eine Vollstreckung ab

Zu Beginn des Vollstreckungsverfahrens übersendet die Justizbeitreibungsstelle des BfJ eine Zahlungserinnerung an die Zahlungspflichtige bzw. den Zahlungspflichtigen, mit der auch die bevorstehende Zwangsvollstreckung angekündigt wird. Bleibt die Zahlungserinnerung unbeachtet, wird die Zwangsvollstreckung eingeleitet. Dabei werden nicht nur die ursprünglichen Forderungen eingetrieben, sondern auch die zusätzlich durch die Vollstreckung selbst entstandenen Kosten.

Als Vollstreckungsmaßnahmen stehen der Justizbeitreibungsstelle alle Vollstreckungsmaßnahmen zur Verfügung, die das deutsche Recht bietet. Hierzu gehören beispielsweise die Lohn- oder Kontenpfändung, aber auch die Eintragung einer Zwangssicherungshypothek und der Antrag auf Zwangsversteigerung des betreffenden Grundstücks. Als Vollstreckungsbehörde ist die Justizbeitreibungsstelle befugt, die Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse selbst zu erlassen. Sie braucht hierfür also keinen gesonderten Antrag bei Gericht zu stellen. Für die Mobilarvollstreckung beauftragt sie im Wege der Amtshilfe die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher bei den

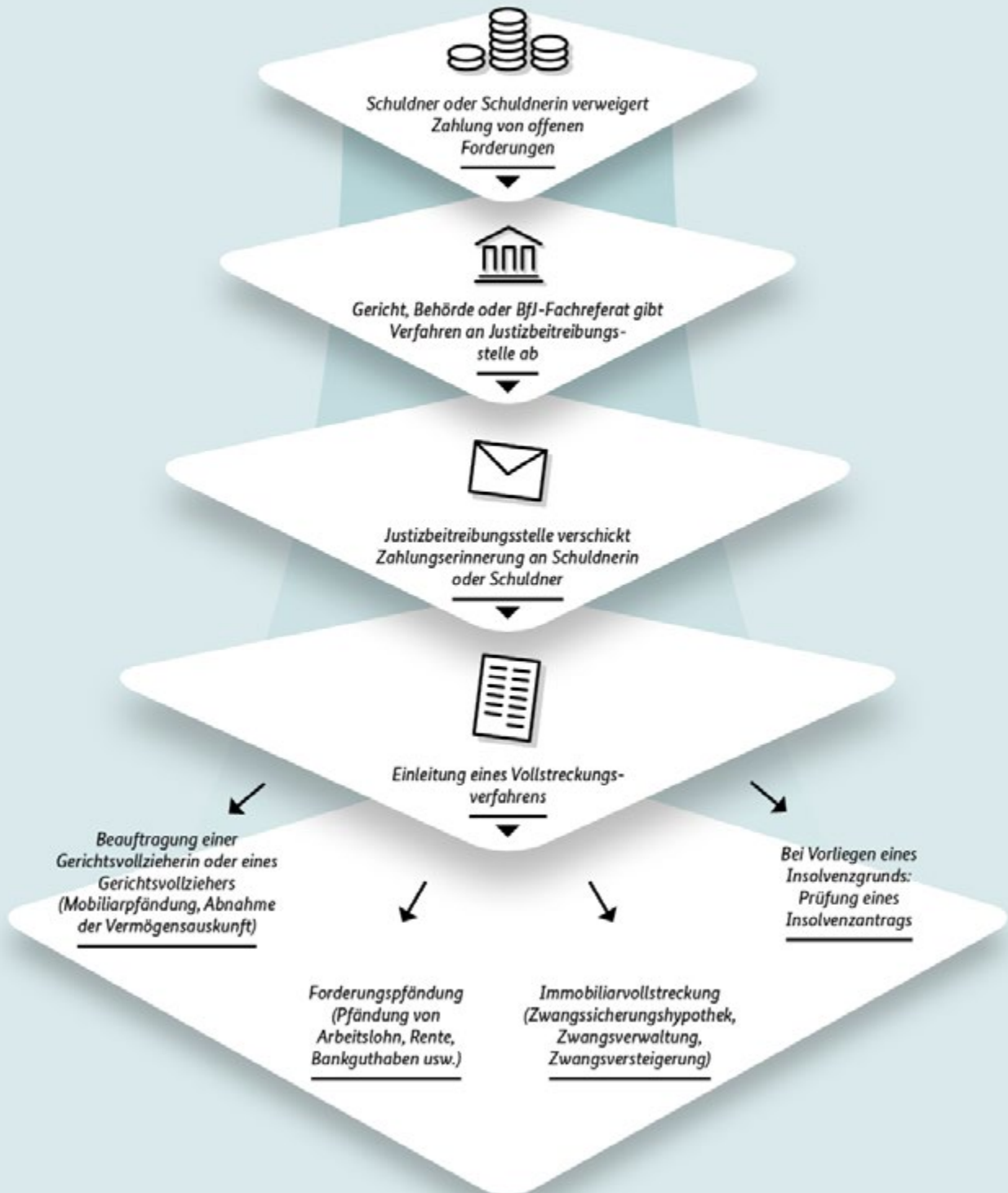
Amtsgerichten. Hingegen werden für die örtliche Vollstreckung nicht gerichtlich festgesetzter Bußgelder, also z. B. der vom BfJ verhängten Bußgelder, die Hauptzollämter beauftragt. In diesen Fällen führen deren Vollziehungsbeamtinnen und -beamte die Mobilarvollstreckung durch.

Hätten Sie's gewusst?

Die Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens allein hat noch keinen Eintrag bei der SCHUFA zur Folge. Anders ist es jedoch, wenn ein angekündigter Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft unentschuldigt nicht wahrgenommen wird. Sofern die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Schuldners oder der Schuldnerin es rechtfertigen, kann ein Antrag auf Ratenzahlung bewilligt werden. ■

Weitere Informationen finden Sie unter
www.bundesjustizamt.de/vollstreckung

Ablauf einer Vollstreckung



Grenzüberschreitende Rechtshilfe

10 Jahre EU-weite Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen

Im Jahr 2010 hat der deutsche Gesetzgeber den Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates der Europäischen Union über die gegenseitige Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (Rahmenbeschluss Geldsanktionen) in nationales Recht umgesetzt und das BfJ als zentrale Bewilligungsbehörde eingesetzt. Den zehnten Jahrestag beging das BfJ im Jahr 2020 auf besondere Weise: Erstmals wurden Vollstreckungshilfeersuchen aus den Niederlanden elektronisch nach Deutschland übermittelt.

Am 28. Oktober 2010 ist das Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses Geldsanktionen in Kraft getreten. Seither hat sich der Rahmenbeschluss als wirksames Rechtsinstrument zur grenzüberschreitenden Rechtsdurchsetzung erwiesen. Er stellt sicher, dass Geldstrafen und Geldbußen innerhalb der Europäischen Union (EU) auch dann vollstreckt werden können, wenn die Betroffenen nicht oder nicht mehr in dem Land leben, in dem die Sanktion verhängt wurde.

Mittlerweile haben alle EU-Mitgliedstaaten den Rahmenbeschluss umgesetzt

Im BfJ, der zentralen deutschen Bewilligungsbehörde für ein- und ausgehende Vollstreckungshilfeersuchen, sind zwei Referate mit der „Vollstreckungshilfe EU-Geldsanktionen“ betraut. Bei eingehenden Ersuchen prüft das BfJ zunächst, ob die im EU-Ausland verhängte Geldstrafe oder Geldbuße nach den gesetzlich vorgegebenen Kriterien anerkannt werden kann. Geprüft wird dabei z. B., ob die betroffenen Personen ausreichend über ihre Rechte informiert wurden. Bei zulässigen Vollstreckungshilfeanträgen deutscher Staatsanwaltschaften oder Bußgeldbehörden ersucht hingegen das BfJ die jeweils zuständigen Stellen im EU-Ausland um Vollstreckung der in Deutschland verhängten Geldsanktionen (ausgehende Ersuchen).

Die Bandbreite der Delikte, um die es bei den ein- und ausgehenden Ersuchen geht, erstreckt sich von Straßenverkehrsdelikten über Waffen-, Umwelt- und Betäubungsmitteldelikte bis hin zur Steuerkriminalität. Das BfJ arbeitet dabei mit allen EU-Mitgliedstaaten zusammen. Von den eingehenden Ersuchen werden aber die mit Abstand meisten aus den Niederlanden übermittelt.

97 % der eingehenden Ersuchen stammen aus den Niederlanden

Ein typisches Fallbeispiel: Wie jeden Sommer fährt Tom Faber mit seinem Auto an die holländische Küste, um Urlaub zu machen. Auf halber Strecke ist er einen kurzen Moment unaufmerksam und wird prompt wegen überhöhter Geschwindigkeit geblitzt. Zurück in Deutschland bekommt er Post von der zuständigen niederländischen Behörde. Aufgrund der Geschwindigkeitsüberschreitung auf der A 15 in Richtung Rotterdam hat sie eine Geldstrafe verhängt und fordert ihn zur Zahlung auf. Tom Faber hofft, dass die Angelegenheit aufgrund des Auslandsbezugs im Sande verläuft. Ein Fehler. Da er bis zuletzt auf keines der Schreiben reagiert, erwächst der niederländische Bescheid in Rechtskraft. Das bedeutet, dass die verhängte Geldstrafe vollstreckt werden kann. Nun wendet sich die niederländische Behörde an das BfJ.

Die Vollstreckung der Geldsanktion muss vom BfJ bewilligt werden

Das BfJ prüft die Unterlagen der niederländischen Behörde und kommt zu dem Schluss, dass die Vollstreckung gegen Tom Faber europarechtskonform ist. Es gibt ihm sodann Gelegenheit zur Stellungnahme. Da er auch hierauf nicht reagiert, ergeht ein formeller Bescheid, in dem die Vollstreckung gegen ihn bewilligt wird. Tom Faber hat jedoch zu jedem Zeitpunkt die Möglichkeit, das Verfahren

durch Zahlung zu beenden. Falls er seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt und auch kein Rechtsmittel gegen den Bewilligungsbescheid einlegt, leitet das BfJ – nun in seiner Funktion als Justizbeitreibungsstelle – die Zwangsvollstreckung ein. Die gezahlten oder zwangsweise beigetriebenen Gelder fließen dem deutschen Staatshaushalt zu. Umgekehrt verbleiben die entsprechenden Gelder der ausgehenden Ersuchen im jeweils vollstreckenden EU-Mitgliedstaat. ■

VEGAS ermöglicht erstmals elektronische Bearbeitung eingehender Ersuchen

Insgesamt wurden im BfJ seit 2010 rund 180.000 ein- und ausgehende Ersuchen und damit schätzungsweise 1,8 Kilometer Papierakten bearbeitet (Stand: 31. Dezember 2021). Solche Aktenberge gehören in absehbarer Zeit der Vergangenheit an. Im Rahmen eines umfangreichen IT-Projekts wird die Bearbeitung der Ersuchen stufenweise digitalisiert. Gestartet wurde u. a. mit der elektronischen Bearbeitung eingehender Ersuchen über die Fachanwendung VEGAS. VEGAS steht als Abkürzung für „Vollstreckungshilfe EU-Geldsanktionen-Software“ und wird derzeit erprobt. In der ersten Ausbaustufe kommt die Anwendung nur für eingehende Ersuchen aus den Niederlanden zum Tragen.

Zurück zu unserem Fallbeispiel: Als sich für die niederländische Behörde herausstellt, dass die Vollstreckung gegen Tom Faber in Deutschland erfolgen muss, wendet sie sich mit einem Vollstreckungshilfeersuchen und der gegen Tom Faber getroffenen Entscheidung an das BfJ. Aber anstatt wie früher per Post kann die niederländische Behörde die Dokumente nunmehr über das europäische Justizportal „e-Codex“ an das BfJ übermitteln. Mit e-Codex will die Europäische Kommission den elektronischen Rechtsverkehr innerhalb der Europäischen Union fördern. Auf BfJ-Seite greift die Fachanwendung VEGAS durch Nutzung der e-Codex-Infrastruktur auf die elektronisch übermittelten Dokumentendaten der Niederlande zu. In bestimmten Fallkonstellationen kann häufig eine vollständig elektronische Fallbearbeitung direkt über VEGAS erfolgen, wie beispielsweise in Tom

Fabers Fall der Geschwindigkeitsüberschreitung auf der A 15 in Richtung Rotterdam. VEGAS legt jetzt automatisch eine Fallakte an, in der alle von der niederländischen Behörde übermittelten Dokumente und Daten enthalten sind. Je nach Stadium des Verfahrens fügt VEGAS der Akte ein personalisiertes Anhörungsschreiben oder einen personalisierten Bewilligungsbescheid zu. Das entsprechende Dokument wird dann nach fachlicher Prüfung durch die zuständige Sachbearbeiterin oder den zuständigen Sachbearbeiter vom System an einen externen Dienstleister des BfJ weitergeleitet, der den Druck und Versand übernimmt. Aufgrund einer Schnittstelle zum elektronischen Rechnungswesen des BfJ kann außerdem überwacht werden, ob eine Zahlung für Tom Fabers Verfahren eingeht. Zu jedem Zeitpunkt bietet VEGAS den zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern einen Überblick über den Stand des laufenden Verfahrens.

Ziel des Digitalisierungsvorhabens ist es, eine moderne IT-Infrastruktur für das BfJ zu schaffen, mit der die Bearbeitung von Ersuchen nach dem Rahmenbeschluss Geldsanktionen erleichtert wird. VEGAS soll dabei eine zentrale Rolle spielen und über mehrere Stufen hinweg weiter ausgebaut werden. In einer weiteren Projektphase soll schließlich die Bearbeitung ausgehender Ersuchen ebenfalls auf digitale Füße gestellt werden. Die erfolgreiche Pilotierung von VEGAS in seiner ersten Aufbaustufe ist aber bereits ein wichtiger Meilenstein.

Nachhaltige Mobilität

Emissionsfrei durch die City

Das BfJ setzt auf Hybridantrieb. Zwei Dienstlimousinen sind bereits mit der Kombination aus Elektro- und Verbrennungsmotor ausgestattet. Bis zu 100 Prozent der täglichen Fahrstrecke legen sie elektrisch zurück. Weitere Fahrzeuge werden folgen. Damit wächst der Beitrag des BfJ zum Klimaschutz.

Ein Blick auf die Baustelle ließ erahnen, was auf dem Parkplatz am Hauptgebäude des BfJ entstanden ist: Weiße Kästen wurden aus einem Transporter geladen, auf Fundamente aufgesetzt und unterirdisch verkabelt. Auf jeder Seite der Kästen befindet sich ein Display und ein besonderer Stromanschluss. Was hier montiert wurde, sind Ladesäulen für Elektrofahrzeuge. Zwei solcher Fahrzeuge sind inzwischen beim Fahrdienst des BfJ im Einsatz. Die beiden Limousinen sind keine reinen Elektroautos, sondern verfügen über einen Hybridantrieb.

Ohne Abgase durch die Stadt

Ein Hybridantrieb kombiniert einen Verbrennungsmotor mit einem Elektromotor. Neben einem normalen Kraftstofftank ist deshalb auch eine Batterie im Fahrzeug verbaut. Die beiden Dienstwagen des BfJ sind vom Typ „Plug-in-Hybrid“ und können deshalb an der Steckdose bzw. Ladesäule aufgeladen werden. 13,5 Kilowattstunden Strom passen in die Batterie: So können im Stadtverkehr auch längere Strecken komplett elektrisch zurückgelegt werden, dabei bleibt der Verbrennungsmotor ausgeschaltet.

Der Fahrdienst des BfJ macht von dieser Möglichkeit häufig Gebrauch, erklärt Fahrdienstleiter Sergej Dolschenko: „Wir laden die Akkus regelmäßig auf, dann fahren wir in der Stadt zwischen 90 und 100 Prozent rein elektrisch und somit emissionsfrei, also ganz ohne Abgase.“ Auf diese Weise trägt das BfJ zu einer sauberen Stadtluft und zum Klimaschutz bei. Auf längeren Strecken über Land oder mit höherem Tempo auf der Autobahn



1.

2.

3.

4.

funktioniert das hingegen nicht mehr. Dann schaltet sich bei laufender Fahrt automatisch der Verbrennungsmotor ein und übernimmt den Antrieb. Der Elektromotor unterstützt dabei den Verbrennungsmotor, beispielsweise beim Beschleunigen oder auf Steigungen, und spart damit fossilen Kraftstoff ein. Außerdem kann der Elektromotor beim Bremsen die Batterie aufladen, sodass die Energie nicht gänzlich verloren geht. Sergej Dolschenko und seine Kolleginnen und Kollegen fahren aber so viel in der Stadt, dass sie den Verbrennungsmotor nur selten benötigen: „Bis jetzt haben wir ungefähr zwei Drittel der gesamten Fahrleistung ausschließlich mit elektrischem Antrieb zurückgelegt“, sagt Dolschenko.

Nicht ohne eigene Ladesäulen

Um diese umweltfreundliche Fortbewegung zu ermöglichen, mussten die neuen Ladesäulen in unmittelbarer Nähe zum Dienstgebäude errichtet werden. Denn anders als beim minutenschnellen Tanken von flüssigem Kraftstoff an der Tankstelle dauert das Laden eines Elektroautos deutlich länger: Die Hybridlimousinen des BfJ sind in eineinhalb bis zwei Stunden vollgeladen. Dies an öffentlichen Ladepunkten in der Stadt zu erledigen, wäre nicht praktikabel, denn die Fahrer könnten nicht planen, wann und wo sie zuverlässig aufladen können. Außerdem müssten die Fahrzeuge umständlich zum Ladepunkt hin- und zurückgefahren werden, während des Ladevorgangs würden sie nicht spontan zur Verfügung stehen. Die Ladesäulen des BfJ sind schnellladefähig mit einer Ladeleistung von bis zu 22 Kilowatt. Damit können die Batterien bis zu sechsmal schneller aufgeladen werden als an einer gewöhnlichen Haushaltssteckdose. Durch die Aufladung quasi vor der Haustür sind die Dienstwagen stets vollgeladen und jederzeit einsatzbereit. Der Strom für die Aufladung kommt beim BfJ ausschließlich aus erneuerbaren Energiequellen und verursacht daher auch beim Kraftwerk keine Emissionen durch die Verbrennung fossiler Energieträger wie Kohle oder Gas.



1. Frisch angeliefert: Zwei Ladesäulen für Elektroautos werden direkt an den Parkplätzen am Hauptgebäude des BfJ installiert.
2. Die Plug-in-Hybridfahrzeuge des BfJ werden an den Säulen aufgeladen und sind jederzeit einsatzbereit.
3. Im Stadtverkehr fahren die Limousinen bis zu 100 Prozent rein elektrisch und damit emissionsfrei.
4. Sergej Dolschenko ist Fahrdienstleiter im BfJ

In den Limousinen des BfJ ist der Elektromotor 90 Kilowatt stark; hinzu kommt bei einem Fahrzeug ein 143 Kilowatt starker Dieselmotor, bei der Benzinvariante ist es ein 155 Kilowatt starker Ottomotor. Beide Fahrzeuge stoßen im kombinierten Elektro-/Verbrennerbetrieb nur etwa 40 Gramm CO₂ pro Kilometer aus und erfüllen deshalb die Anforderungen des Maßnahmenprogramms Nachhaltigkeit der Bundesregierung. Zugegebenermaßen ginge es allerdings noch ökologischer – mit einem reinen Elektroantrieb nämlich. Denn der Hybridantrieb hat auch einen entscheidenden Nachteil: Weil zwei komplette Antriebe verbaut sind, sind diese Fahrzeuge besonders schwer. Jede der Hybridlimousinen bringt rund 2,1 Tonnen auf die Waage – Leergewicht, wohlgemerkt.

Große Reichweite durch Hybrid

Durch den Verzicht auf den Verbrennungsmotor sind reine Elektrofahrzeuge leichter und somit noch sparsamer. Hier liegt das Problem allerdings bei der mangelnden Reichweite für Langstreckenfahrten, weshalb ein solches Modell aus Praktikabilitätsgründen für das BfJ nicht in Betracht kam. Eine elektrisch angetriebene Limousine mit entsprechend großer Reichweite war zum Zeitpunkt der Beschaffung auf dem Markt nicht verfügbar. Hybridfahrzeuge jedoch haben durch die Kombination zweier Antriebsarten eine sehr große Reichweite.

Von dem Reichweitenproblem nicht betroffen ist der variable Kleinbus des BfJ, mit dem Güter und Personen transportiert werden. Er kommt überwiegend im Stadtverkehr auf Strecken bis 100 Kilometer pro Tag zum Einsatz. Somit konnte der Kleinbus jüngst durch ein vollelektrisches Modell ersetzt werden. Der Zuwachs wurde beim Bau der Ladesäulen bereits berücksichtigt: Hier können bis zu vier Fahrzeuge gleichzeitig aufgeladen werden. ■



Wissenswertes

Das BfJ in Zahlen

Hätten Sie gewusst, wie viel Post das BfJ in einem Jahr verschickt oder wie viele Anrufe die Telefonzentrale vermittelt? Wir haben ein paar interessante Zahlen rund um die Arbeit des BfJ zusammengestellt (Stichtag: 31. Dezember 2021).

Im Jahr 2021 haben über

4.7 Mio. Briefe
und über **6.300 Pakete**
das BfJ verlassen.



Im gleichen Zeitraum gingen in
der Telefonzentrale des BfJ

rund **370.000**
Telefonanrufe ein.

Informationen für Medienvertreterinnen und -vertreter: Sollten Sie Statistiken über das BfJ oder aus einem der hier betreuten Gebiete der Justizstatistik benötigen, können Sie Ihre Anfrage per E-Mail richten an pressestelle@bfj.bund.de.

Das BfJ hat die Zahl seiner

Homeoffice-Plätze

im Jahr 2021 mehr als verdoppelt
auf insgesamt



1.100

Damit haben nahezu alle Beschäftigten
die Möglichkeit, im Homeoffice oder
mobil zu arbeiten.

Opfern terroristischer und extremistischer
Gewalt hat das BfJ im Jahr 2021

Härteleistungen in Höhe
von mehr als

1,2 Mio €



ausgezahlt.

Die Schlichtungsstelle Luftverkehr hat 2021

knapp

5.000

Schlichtungsverfahren

erledigt, darunter viele Fälle aufgrund von
Flugausfällen während der Coronapandemie.



Herausgeber

Bundesamt für Justiz
53094 Bonn

Telefon: +49 228 99 410-40

Telefax: +49 228 410-5050

E-Mail: pressestelle@bfj.bund.de

Internet: www.bundesjustizamt.de

